



Num. CCCXVII.

Verordnung wegen der Juden, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Im Reichsabschied von 1551 ist verordnet, daß keine Schuldverschreibungen eines Christen an einen Juden, über ein Anlehn von diesem, wenn sie nicht von des ersten ordentlichen Obrigkeit errichtet worden, gültig seyn, und daß auch kein Christ dem Juden eine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch dieser ihm solche bei Verlust derselben cedieren, vielweniger aber eine Obrigkeit, Notarius, oder jemand anders einen Contract über lezt erwähntes Geschäfte errichten solle.

Da nun diese Verordnung zu Abwendung wucherlicher Vervortheilungen sehr heilsam, jedoch, wie Uns vorgetragen worden, bisher nicht immer genau genug befolgt ist: so befehlen Wir allen Unsern Ober- und Untergerichten, auf dieselbe in ihrem ganzen Umfang künftig genau zu halten und darnach in vorkommenden Fällen zu erkennen, und zwar so, daß hiebei kein Unterschied bei der christlichen Person und auch nicht in der Summe des Anlehns gemacht werde.

Damit auch die Judenschaft sich hiernach richten könne: so wird den Vorstehern derselben die Bekanntmachung dieser ihnen mitzutheilenden Verordnung, in den Synagogen des ganzen Landes, hiedurch befohlen, Unserm Fiscal aber aufgegeben, auf die ganze Befolgung derselben zu achten, und die Entgegenhandlungen anzuziehen. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 30 Junii 1781.

Ende des zweiten Bandes.

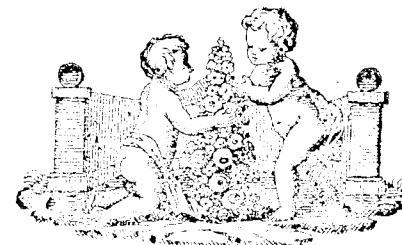
Repertorium

über die

Landes-Verordnungen

Grafschaft Lippe

von 1571 bis 1781.



L e n g o ,

gedruckt mit Meperschen Schriften, 1781.



M a c h r i g t.

Die erste römische Zahl zeigt den Band, die darauf folgende kleine die Seitenzahl an.

Uas.

Soll verscharrer werden. II.
667.

Abdecker.
Sollen den Handwerker, der einen Hund oder Kaze tot schlägt, ein Uas anführen, bei Viehseuchen das gefallene Vieh aus dem Stalle schaffet und vergräbt, mit Steckung des Messers oder auf eine andere Art nicht beschlimpfen. I. 863.

Deren Söhne sollen, wenn sie das Abdekken noch nicht getrieben, zu Zünften und andern ehrlichen Gesellschaften zugelassen werden. II. 458.

Deren Töchter können sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen ohne Vorwurf verheirathen. II. 459.

Wenn deren Söhne das Abdekken schon getrieben haben, es aber nicht weiter treiben wollen, so können

Können sie von der Landesobrig. fest ehlich und jünftfähig gemacht werden. II. 459.

Wenn an sie Bestellungen zum Aus schleppen gefallnen Viehes gelangen, so sollen sie solches bei so gfl. Strafe der Obrigkeit anzeigen. II. 511.

Das Abdankerklohn ist nach der Obrigkeit zu bezahlen. II. 667.

Was ihnen für das Vercharren des verrechten Viehes zu entrichten, II. 667.

Abendmahl.

Wie es zu halten. I. 29. 76. 529. Wer davon auszuschließen. I. 16. 536. 547. 548.

Aberglaube.

Aller abergläubische Segensprechen, Wahrsagen und andere Dinge sind verboten. I. 630. II. 90.

Abgaben.

Von elektrten Hösen. S. Electrte Höse.

Zu deren Verächtigung sollen die Untertanen durch militärische Execution nicht angehalten werden. I. 808. §. 3. II. 69.

Abkündigung.

S. Proclamation.

Abmeierung.

Wann damit zu verfahren. S. Verschwender.

Abpfügen.

Ist verboten. I. 385.

Abstichtungen.

S. Schichtungen.

Absolucion.

Wie es mit der öffentlichen Absolution eines Excommunicirten zu halten. I. 20. 553.

Abwesende.

Abwesenden zufallende Verlassenschaften sollen von der Orts Obrigkeit versiegelt werden. II. 621.

Abzugsgeld.

Ist mit dem Hochstift Paderborn aufgehoben. II. 315. Die Eigenbehörige in Ansehung des Freikaufs und die Juden ausgenommen. II. 500.

Von den aus der Witwenkasse außerhalb Landes gehenden Geldern wird kein Abzugsgeld bezahlt. II. 425.

Die Exportation des Vermögens, wovon Abzugsgeld bezahlt werden muss, wird allen Obrigkeitkeiten zu inhibiren geboten, und sol. wenn

die

die Fälle eintreten, davon die Anzeige an die Regierung geschehen. II. 465.

Ist mit Minden, Ravenberg, Halberstadt, Hohenstein, Magdeburg, Braunschweig, Sachsen Meinungen, Hannover, Anhalt, Cöthen *), Nassau-Cachsenellenbogen, Hessen Cassel, Schauburg, Osnabrück, Paderborn, Schaumburg, Bückeburg, Rheda und Amsterdam aufgehoben. II. 590.

Acten.

Die Acten erster Instanz müssen vom Appellanten in termino reproductionis Processuum beigebracht werden. I. 227.

Deren Verschiffung kann in criminalibus in zweifelhaften Fällen ex officio erkannt werden. I. 323.

Sollen nach dem Beschluss ohne weiteren Vorbescheid ediret werden. I. 355. II. 102.

Sollen niemand zur Inspection vorgelegt werden, als auf der

Canzel und in Gegenwart des Secretärs oder eines Cancellisten. I. 718.

Müssen mit jedem Exhibito vorgelegt werden. II. 102.

Sind im Submissions-Termin zu revidiren. II. 102.

Sollen mit einem Verzeichnis verschaffen sein. II. 102.

Sollen in folio gehestet und ge hörig rubricirt werden. II. 322.

Vormundschaftliche sollen in einer besondern Registratur verwahret werden. II. 633 §. 40.

Wundern Verschiffung. S. Verschiffung der Acten.

Actio tutelae.

Hat nach geendigter Vormundschaft gegen die gewesenen Vormünder Stat. II. 631. §. 34.

Activa.

In welchen Fällen dieselbe ein objectum executionis abgeben. II. 413. §. 1. 2. 3.

§ 3

Adju-

*) Die Convention mit dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen ist jedoch nicht in Stande gekommen.

Adjudication.

Wann und wie solche zu verrichten. II. 416. 417.

Adjuncta.

S. Anlagen.

Adeliche.

Können vom Hofgerichts - Fiscal erquiret werden. I. 309. §. 4.

Adeliche Vormünder oder gleichmäig Frele sollen jährlich vor der Canzel Rechnung ablegen. I. 369.

Sollen in Reparation der Wege, wozu aus ihren Gehölzen unfruchtbare Holz genommen werden kann, sich nicht weiterlich ergegen, sondern dazu durch die Ihrigen Hand bieiten lassen. I. 383. 384.

Deren Nachlas kan im Nohtfall von des Orts Obrigkeit durch einen Notarius versiegelt werden. II. 621.

Von Beistreibung ihrer Gefälle. S. Pfandungsrechte.

Adquisita.

Der Bauren sollen, wenn bei Eheverschreibungen deshalb der Brautschatz erhöhet wird, denenselben Specifis eingerücket und bewiesen werden. II. 350.

Advocaten.

Deren Schriften sollen in dem dar auf erteilten Bescheide taxirt werden. I. 185. II. 277.

Sollen ihre Schriften unterschreiben und taxiren. I. 185. 193. 194. §. 8. 298. 823. 827. 833. II. 101. 278. 603. §. 4.

Sollen der Rechte Doctoren oder Accientaten oder in deren Erman gelung andere gelehrete und redliche Personen sein. I. 192. 193. §. 1. 826.

Sollen das factum der Klage deutlich vorstellen, und denselben das petitum gemas einrichten. I. 193. §. 3. 826. 827. und zwar bei Strafe von 2 gft. II. 360. §. 7.

Sollen statuta und Gewohnheiten gründlich beducken. I. 193. §. 3.

Sollen im Eingange einer Appellationschrift die Richtigkeit der gewahrten Fatauen beducken. I. 193. §. 4. 5.

Sollen am Ende einer jeden Schrise salutarem und andere nochtige Clauses anfügen. I. 194. §. 8.

Sollen

Sollen die Sachen nicht aufhalten und zu deren Verlängerung keine überflüssige Oscillationen zu schen. I. 194 §. 10. II. 319.

Deren Eid. I. 195.

Bei Zuerkennung ihrer Gebühren sol auf den angewandten Fleiss Rücksicht genommen werden. I. 270. II. 277.

Deren Taxe. I. 271. 298. II. 276. 309.

Sollen sich aller unnötligen Weltläufigkeiten und Allegationen gemeiner Rechte, unsömlicher Rubriken und aller Anzüglichkeiten enthalten. I. 298. 407. 436. 450. 735. 826. II. 319.

Sind schuldig den unvermögenden Partihelen bis zur Entscheidung der Sache zu creditiren. I. 311. §. 11. 825.

Auch denen Armen in casu succumbentiae umsonst zu dienen. I. 312. 825.

Sollen ihren productis nur die in der Proces - Ordnung gegründete Rubriken geben. I. 353. 436. 827. II. 101. 363. §. 13.

Sollen keine weltläufige Recesse an den Gerichtstagen dictiren.

I. 355. 435. 828. II. 363' §. 12.

Dürfen den Räthen unmittelbar keine Schriften in die Häuser schicken. I. 719. 827. 833.

Niemand sol advociren, als wer beim Examen oder bisherigen Profi tückig befunden, und den Advocateneid abgestattet hat. I. 822. 826. 834. 870. II. 602. §. 1.

Müssen vor den Inhalt der Schriften auswärtiger Concipienten, welche von ihnen unterschrieben und übergeben sind, stehen. I. 824.

Ihr Deservit sol, so oft eine Partei in die Kosten condemniert wird, ad piis causas versassen sein. I. 825.

Müssen ihre Schriften mundren und paginiren. I. 827.

Dürfen unterschiedene Personen oder Sachen nicht in einem Libell cumuliren, als nur in casu conexitatis. I. 827. II. 101.

Sollen bei Allegationen der Ansagen die numeros actorum, worunter sie befindlich, und bei den Bescheiden das Datum anführen. I. 827.

Sollen

Sollen bei mündlichen Verhören selbst zu rechter Zeit gegenwärtig sein. I. 828.

Sollen ihre Parteien von den vor gekommenen Handlungen zeitig benachrichtigen. I. 828.

Sollen die ergangene Verordnung bei Strafe der Ordnung genau beachten. I. 832. 884.

Sollen die Cancellisten in ihren Cabinetten nicht in thre Arbeit führen, noch bei 1 gfl. Strafe die denselben anvertraute Brief schaften vorwiegig perlustieren. I. 845.

Dürfen in Justizsachen nicht suppliren, als nur im Fal ihre Parteien mit ordnungswidrigen Nutztheiten graviret sind. II. 65. 479.

Es sollen nicht mehr als 12 Advocaten seyn und recipiert werden. II. 79. 602. §. 1.

Sollen ohne erhebliche Ursachen von keinen Proces abstehen. II. 102.

Sollen, wenn sie gegen die zweite conforme Urtel queruliren in casu succumbentias die Succumbenzgelder ex propriis er-

statteten; und für ihre Arbeit keine Bezahlung erhalten. II. 137.

Ehalten bei den Untergerichten in den Städten nur $\frac{2}{3}$ der Terminus gebühren. II. 300.

Der Unterschied zwischen ihnen und den Procuratoren cessaret. II. 319. 602. §. 3.

Für unzeitige Dilationsgesuche passirt denselben nichts. II. 319.

Dürfen bei 1 gfl. Strafe die Oral Submissionen nicht in scriptis übergeben. II. 322. 362. §. 10.

Müssen bei 1 und 2 gfl. Strafe die Beilagen unter Buchstaben oder Nummern übergeben. II. 322. 359. §. 6.

Sollen die exhibita in folio übergeben und auf der ersten Seite rubriciren. II. 322.

Dürfen bei dem im Anfang des Processes zum Versuch der Güte angesetzten Terminen nicht zugesagen sein. II. 356. §. 1. 360. §. 8.

Dürfen ein schon ausgeführtes Rechtsmittel nicht zum zweiten mal einwenden. II. 356. §. 2.

Sollen bei ungegründeten Recusationen der Referenten suspendiret und

und nach Besinden cassirt werden. II. 359. §. 5.

Müssen ihre im Concept übergebene und ad mundandum retinente Exhibita intra triduum sub poena paeclusionis reexhibieren. II. 361. §. 9.

Sollen bei 5 gfl. Strafe die publicirten Bescheider nicht einsehen. II. 397.

Sollen die Worte periculum in mora bei 2 gfl. Strafe nicht misbrauchen. II. 446.

Sollen die Gerichtsgebühren für ihre auswärtigen Parteien, mit Vorbehalt ihrer Einwendungen, erlegen. II. 477.

Wie sie die Suppliken einzurichten haben. II. 478. 479. 480.

Sollen außer denen declinatoriis sori allen dilatorischen Eintreden die eventuelle Litigocitestation nebst den peremptorischen Exceptionen bei Strafe der Praeculsion und 4 gfl. anhängen. II. 494.

Müssen, wenn sie für abwesende Parteien schootz, außer einer mit der Eidesformel versehenen speciellen Volmacht, ein Zeugniß von der Obrigkeit des Wohn-

orts der Partei, welche schwören sol, beibringen, daß die Volmacht von derselben wirklich unterschrieben, und sie vorher vor dem Melneide gewarnt sei. II. 495.

Müssen, wenn sie zugleich Procuratoren sind, bei 2 gfl. Strafe in allen Gerichtstagen erscheinen, oder einen andern substituiren. II. 602. §. 3.

Sollen ihre Schriften, wenn sie nicht zugleich Procuratoren sind, von diesen exhibiren lassen. II. 603. §. 4.

Dürfen ohne Beschuldigung gesetzmäßiger Ursachen zur Einberufung der Wechselschriften bei 2 gfl. Strafe die dritte Frist nicht nachsuchen. II. 603. §. 6.

Müssen bei Strafe der Deserktion die in den publicirten Bescheiden bestimmten Beweisfristen nebst denca Interponitum Rechtmittel besonders wahren. II. 604. §. 6.

Sollen bei fortlaufender Nachlässigkeit removable werden. II. 604. §. 7.



Aehrenlesen.

Sollen zu den Eheverschreibungen das Lesen und Sammeln auf den Feldern in der Eente wird, wenn es nicht vom Eigentumsherrn erlaubt ist, verboten. II. 26. 77. 91.

Aemter.

Sollen zu den Eheverschreibungen besondere Protocolle halten. I. 364. §. 3. 722. II. 99.

Sollen die Amtsverhöre wöchentlich an der Amtsstube halten und damit des Morgens um 9 Uhr den Anfang machen. I. 386. II. 314.

Sollen sich aller schriftlichen Deductionen und Cognitionen enthalten. I. 422. II. 4.

Sollen über die Vormundschaften besondere Protocolle halten. II. 633. §. 43.

Sollen in den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaft der Untertanen und die Nummer ihrer Häuser bemerken. II. 217. 478. 616.

Sollen in peinlichen Fällen die Denuncianten und Zeugen summarisch abhören, das corpus delicti festsetzen, Hauptvisitationen vornehmen, Steckbriefe er-

gehen lassen, die Angeklagten arrestiren, wider diese summarische Untersuchung vornehmen, und alles ans Criminalgericht Berichten. II. 242—246.

Deren Sportelordnung. II. 278. 519.

Wie deren Hypothekenbücher einzurichten. II. 399. §. 4.

Ohne deren Bewilligung sollen auf Erbsfreie, Erbzins- und Erbpacht-Güter keine Ingrossationen geschehen. II. 408. §. 23—25.

Sollen von den Untertanen Suppliken in Gnaden-Extrajudiciale Sachen annehmen und mit ihrem Gutachten an die Behörde schicken. II. 478. 480. §. 3.

Sollen in allen Sachen der Amtssuntertanen die erste Cognition haben. II. 518. 519.

Ihre Bescheider erhalten jedoch keine Rechteskraft. II. 518.

Bei Recurs. Klagen müssen deren Protocolle beigebracht werden. II. 518.

Können ihre Erkenntnisse, wenn davon nicht recurrirt worden, in ordnungsmässigen Terminen zur Erfüllung bringen. II. 518.

Sollen

Sollen die Concurs. Acten zu Abfassung der Prioritäts-Urtel an die Regierung einschicken. II. 702.

Sollen ohne Genehmigung der Regierung keine Concurs. oder Elections. Gelder ausleihen. II. 714.

Deren Taxe. II. 724.

Aerzze.

Sollen die Arzneikunst studieret und den Gradum oder forst licentiam practicandi erhalten haben. II. 89.

Sollen bei der Regierung nach vorheriger Qualification beeldigt werden. II. 326.

Wenn mehrere Medicis erforderlich werden, soll einer ohne des andern Vorwissen etwas anrathen oder heimlich verschreiben. II. 327.

Sollen mit dem Landphysicus auf Verlangen communiciren. II. 327.

Sollen, außer wenn sie ein gewölfses Arcanum oder Remedium specificum haben, keine Arzneimittel ausgeben. II. 327.

Deren Taxe. II. 327.

Acker.

Ein gehobbarer Acker soll weder zu Weiden, Wiesen und Gärten

gemacht, noch sonst in Pröjudiz des Zehentherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

Ackergerähte.

Soll von Jacobi bis Michaeli nicht gepfändet werden. I. 302. §. 7.

Soll nicht anders, als in Ermangelung anderer Möblien, Immobilien und Activ. Schulden exequiret werden. II. 413. §. 2.

Ackerlohn.

Dessen Taxe. I. 417. 427.

Alimentgelder.

Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 711.

Almosen.

Sollen an Sonn- und Festtagen in den Kirchen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, auch wöchentlich durch bestellte Personen aus den Häusern in den Städten gesammlet und unter die Armen ausgetellet werden. I. 166. 605. §. 4. II. 373. §. 13.

Amtsgeschäfte.

Dürfen von herrschaflichen Bedienten, welche zugleich advociren, als Entschuldigungen der Verjährung nicht angeführt werden. I. 824.



Amtameier.

Dürfen sich in ihren Kleidungen den Bürgern, jedoch ohne Uebermaße, gleich halten. I. 365. 415. II. 381.

Amts-Protocolle.

Darin sol bei dem Namen der Parteien auch die Nummer der Häuser bemerket werden. II. 217. 616.

Amtssässige Güter.

Werin solche bestehen und wann sie zum Concurs gezogen werden können. II. 690.

Amtsstuben.

Sollen an den Audienztagen um 9 Uhr des Morgens gröfset und die erschienenen Untertanen zeitig abgesetzet werden. II. 314.

Amtsunterbediente.

S. Unterbediente.

Anerben.

Die Anerben der Meierhöfe sollen nicht unter die beiden Companien, sondern nur bei der Cavalerie aufgenommen werden. II. 444.

Anklage-Proces.

Wie damit zu verfahren. I. 319.

Anlagen.

Bei beren Allegation sollen die nu-

meri actorum, worunter sie befindlich, angeführt werden. I. 827.

Müssen bei 1 und 2 gsf. Strafe unter Buchstaben oder Nummern beigelegt werden. II. 322. 359. §. 6.

Die sonst unschicklichen Beiswörter und signa sind bei deren Allegation verboten. II. 359. §. 6.

Anlehn.

Ueber das von einem Juden aufgenommene Anlehn aus die Schuldbeschreibung gerichtlich errichtet werden. II. 323. 341. 766.

Ansprüche.

S. Forderungen.

Antichresis.

S. Pfandnuzung.

Anverwandte.

Die nächsten Anverwandte eines Unmündigen sollen sich binnen 6 Wochen wegen Annahme der Vormundschaft erklären, widrigenfalls für die Folgen haften und von jenes Erbfolge ausgeschlossen seyn. II. 618. §. 3.

Müssen den Nachlas eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorbenen Witwers oder Wit-

we

we versiegeln lassen. II. 620. §. 10.

Anwald.

S. Procurator.

Aposteltage.

Sollen nicht mehr gefeiert werden. I. 752.

Apotheken.

Sollen jährlich im Herbst vom Landphysicus visitirt und auf dessen pflichtmäßigen Bericht die Contraventionen gegen die Medicinalordnung ernstlich geahndet werden. I. 416. II. 332. §. 9.

Bei jeder Besichtigung sollen alle alte und verjährtre Kräuter in Gegenwart des Landphysicus verbrant werden. II. 332. §. 9.

In Apotheken, wo mehrere Gesellen gehalten werden, sol der erste beridiget werden. II. 333.

Apotheker.

Sollen alle, die Hirschstangen zum Verkauf bringen, damit ans Buchthaus verweisen. II. 315.

Sollen die simplicia unversäfchet zu rechter Zeit einsamten, sie sauber und wohl in bequemen Gefäßen bewahren, und zu den compositis gute ouserlesene Stücke nehmen. II. 332. §. 7.

Sollen keine Ingredienzen für andere substituiren. II. 332. §. 7.

Sollen, ehe und bevor ihre Privilegia confirmirt werden, vor dem Landphysicus geprüft werden. II. 332. §. 8.

Sollen sich da, wo Medici und Chirurgi vorhanden sind, aller Euren enthalten. II. 332. §. 9. 595. §. 8.

Sollen über verbächtige Sachen, die ihnen abgekauft werden, ein Register halten. II. 332. §. 9.

Sollen sich quoad composita an das Dispensatorium Brandenburgicum, quoad simplicia aber an die Lippische Vorordnung allein halten. II. 590.

Apotheker-Tax-Ordnung.

Vorordnung von 1776. II. 526.

Sol in Ansehung der veränderlichen Preise alle Ostern und Michael in den Intelligenzblättern öffentlich angezeigt werden. II. 589.

Appellant.

Ist in die Gerichtskosten zu condemnen, wenn er übel appellirt hat; auch in eine Geldstrafe zu nehmen, wenn er tametair befunden wird. I. 255.

Mus den Appellationsfeind schwören und Caution leisten. I. 265.

Appellat.

Ist nicht eher schuldig hitem zu contestiren, als bis die Acten ersten Justiz vom Appellantem reproducirt sind. I. 227. §. 3.

Appellation.

Von den Untergerichten kan in allen Sachen ans Hosgericht appellirt werden. I. 222.

Nur nicht von Belurteln, derer Beschweris durch die Haupurtel reparirt werden kan. I. 222.

Mus bei Eröffnung der Urtel mit lebendiger Stimme, oder sonst binnen 10 Tagen in Schriften mit Anführung der Beschwerden vor Gericht oder vor Notarien und Zeugen geschehen. I. 223.

Ist binnen 30 Tagen nach eröffnetem Urtel dem Judici a quo mit Nachsuchung der Aposteln zu insinuiren. I. 223.

Und binnen 3 Monaten, jeden zu 30 Tagen gerechnet, einzuführen. I. 223.

Die Apostoli mögen von dem Unterrichter erteilet seyn, oder nicht. I. 223.

Gegen Mandata attentatorum re-

vocatoria findet keine Appellation Stat. I. 253.

Wie in Appellations-Sachen nach der Kriegsbefestigung zu verfahren. I. 254.

Was für Gebühren bei Appellationsen an die Reichsgerichte zu bezahlen. I. 263.

Von Belurteln, welche durch die Endurtheil reparirt werden können, kan an die Reichsgerichte nicht appellirt werden. I. 264.

Wann die Appellation an die Reichsgerichte zu gestatten. I. 264. 265.

Wer der Appellatien freiwillig und ungezwungen entsaget hat, kan nicht appelliren. I. 265. 437.

Appellations-Erb. I. 265.

In welchen Fällen der interponirten Appellation keine Stat zu geben. I. 272.

Kaiserliches Privilegium de non appellando auf 200 gfl. I. 287.

Appellations-Processe.

Sollen im angegesetzten Termine reproducirt werden. I. 227.

Arbeits-

Arbeitsleute.

Sollen ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 203. 645.

Armen.

Wie solche zu versorgen. I. 163. 377. 604. 766. II. 149. 372.

Deren Kinder sollen nicht betteln, sondern zur Arbeit angewiesen werden. I. 377. II. 151.

Sollen ein untaelhaftes Leben führen, wldrigensfalls ihnen die Almosen entzogen werden. I. 607. §. 12.

Keinem Armen in der Stadt soll das Betteln vor den Lüdern, oder auf den Gassen, und auf dem Lande verstatet werden. II. 373. §. 12.

Deren Verlassenschaft fäst, wenn sie Erben in auf- oder absteigender Linie hinterlassen, halb, sonst aber ganz dem Armenfond zu, woraus sie unterhalten worden. II. 728.

Ausgenommen, wenn sie sich bei einer Armenstiftung eingekauft haben. II. 729.

Müssen, wenn sie der Versorgung aus einem Armenfond entsagen, das bisher genossene nach obrigkeitlicher Bestimmung vergaten. II. 729.

Armenbedecken.

Wie solche zu bestellen und was sie zu beachten. I. 169. 377. 604. II. 441.

Armengelder.

Darüber sol Rechnung geführet und jährlich abgeleget werden. I. 170. 604. 671. 678. II. 441.

Sollen wöchentlich gesamlet und verteilt werden. I. 377. 748. II. 150. 373.

Armen-Parteien.

Was selbige zu bescheinigen. I. 215.

Deren Elb. I. 215.

Müssen, wenn sie zu Vermögen kommen, die Proceskosten bezahlt. I. 216. 312.

Sollen von den Advocaten und Procuratoren umsonst bedient werden. I. 824.

Arrest.

Wann solcher Stat habe. I. 277. Hat nur gegen Fremde Stat. I. 277. 278.

Und diejenigen, welche das Land mit allen ihren Gütern verlassen. I. 277.

Der Wirt gegen seinen Gast wegen schuldiger Behrung, und der Verpächter gegen seinen Pächter wegen ükständiger Pacht können solchen nachsuchen. I. 278.

In übrigen Fällen ist dessen Ecken-
nung dem richterlichen Ernassen
überlassen. I. 278.

Dorf auf die Alimentgelder der
Witwen nicht erkant werden. II.
34. 42.

Arzneimittel.

Sollen von Schachtelkämmern und
Mackenschreieren nicht verkauft
werden. II. 333.

Arztlohn.

Wie und von welcher Zeit Arztlohn
und Arzneimittel bei Concursen
zu klassificirn. II. 706. §. 7.
711. §. 9.

Ausche.

Sol des Abends mit eisernen Stüh-
len zudecket, und in kein hölz-
ernes Gefäß oder an einen andern
schädlichen Ort geschüttet, sondern
in ausgemauerten Behältnissen
aufzuhalten werden. I. 769. II.
81. §. 6. 221.

Auction.

Wie Mobilien und Meventien zu
verauktioniren. II. 416. 696.

Auctionselder.

Sollen ad depositum geliefert wer-
den. II. 696.

Aufköcher.

S. Verschwender.

Augenschein.

Wann solcher zu Führung eines
Beweises Stat finde. I. 253.

Sol vom Vorgericht bis zum Go-
gericht ausgezeigt werden. II.
186.

Ausländer.

Sollen ohne Landes- und Gutsherr-
lichen Consens nicht häuslich auf-
genommen werden. I. 367. 772.
II. 20. 726.

Ausspielen.

Das Ausspielen allerlei Sachen wird
verbotten, und sollen sowol die,
welche es ansiedeln, als die Wirt-
te, bei denen es geschiehet, be-
straf werden. I. 750. 781. II.
73. 606.

Aussteuer.

S. Brautschag.

Azungekosten.

Werden für unvermögende Inhab-
tire bei den Aemtern täglich auf
1 gr. 3 pf. bestimmet. II. 246.

Bäcke.

S. Flüsse.

Bäume.

Bäume.

Die im Walde angewesene und an-
geschlagene Bäume sollen z' Fuß
hoch über der Erde abgehauen
werden. I. 707.

Das unerlaubte Stüfeln der alten
und das Ausreissen, Ringeln und
sonstiges Verderben der jungen
Eich- und Buchbäume sol exem-
plarisch bestraft werden. I. 707.
839. 874.

In feinen Hekken an oder zwischen
den Feldern sollen Bäume gedul-
det werden. II. 450.

Bakösen.

Sollen von einem im Lande angeses-
senen Mauermeister angelegt
werden, und dies nicht eher ges-
schehen, bis der Ort von den
Guerherren besichtigt ist. II. 82.
§. 9. 84. §. 14.

Bauermeister.

Sollen auf die Feldschäden achten.
I. 874.

Bauerrichter.

Sollen alle Policii, Verbrechen fel-
sig bemerken und wöchentlich den
Beamten zur Wrige anzeigen.
I. 387.

S. Unterbediente.

Baurengüter.

Sollen in vollkommenem Stande ge-
lassen und nicht geändert werden.
I. 367.

Baurengüter, die vor dem Jahre
1701 verkauft worden, oder sonst
an andere gekommen sind, sollen
nicht vindicirt werden. II. 45.

Wie vielerlei Arten derselben es ge-
be. II. 408. 414. §. 4. 690.
§. 2.

Wenn und wie solche zu verteilen. II.
409. §. 25. 669.

Sollen ohne Landes- und Gutsherr-
liche Bevilligung nicht umge-
tauschet werden. II. 467.

Sollen Schulden halber nicht mehr
elockret, sondern zum Tell oder
ganz mit Verteilung der Lasten
verkauft werden. II. 669. §. 1.

S. Eigenbehörige und Mietestädt-
sche Güter.

Bazenzücke.

Werden gänzlich verrufen. II. 23.

Werden auf 1 ggr. reducirt. II.

Beamte.

Sollen sich des Handels mit Korn
und Leinsamen enthalten. I. 482.

Dürfen den Parteien keinen Schrift-
wechsel gestatten. II. 4.

Müssen

Müssen die Zeugen summarisch ohne Eidesleistung abhören. II. 4.
Sollen von Parteien Abschriften von den Amts-Protocollen erteilen. II. 4.
Sollen zwei genaue Protocolle, eines in Partei-Sachen, und das andere in Ehevorschreibungen, und Amts-Sachen halten. II. 4.
Sollen die vorfallenden Excesse zum Gohgericht einwringen. II. 4. 184. 443. §. 2. 3.
Dürfen die Untertanen nicht mit übermäßigen Sporteln beschwren. II. 4.
Müssen die Sporteln im Protocollbuch rotieren. II. 4. 290.
Darüber eine besondere Rüttung erstellen. II. 4. 290.
Oder sie in dorso der mitgeteilten Protocolle notiren. II. 5. 290.
Sollen ein in folio gehefstes Brugregister und ein gleiches Vorgerichts-Protocol halten. II. 184. 185. 429.

Sollen die Unterbedienten zur Anzeigung der sich begebenden Verbrechen aufs genaueste instruiren. II. 242.
Criminal-Instruktion für dieselbe. II. 242, ff.

Sollen die Verbrechen, von welchen sichtbare Spuren hinterblieben, in loco untersuchen. II. 243 ff.
Auch erforderlichenfalls Häusvisitationen vornehmen. II. 244.
Und die benachbarten Obrigkeitkeiten von den begangenen Verbrechen benachrichtigen. II. 244.
Auch an das Criminalgericht mit Auslegung des Untersuchungs-Protocols berichten. II. 244.
Das bewegliche Vermögen eines entwöhnen Verbrechers inventariren und in sichere Verwahrung bringen. II. 244.
Sollen auch in zweifelhaften Denunciations-Fällen begangener Verbrechen vor der Inhaftirung zuförderst ans Criminalgericht berichten. II. 245.
Wie selbige nach der Inhaftirung eines Verbrechers zu versahren haben. II. 245.
Sollen monatlich alle verdächtige Häuser visitiren lassen, und die deshalb abgestottete Rapports der Unterbedienten ans Criminalgericht einsenden. II. 246. 247.
Wie sie die Flüchtigen verfolgen sollen. II. 247.

Sollen

Sollen die Amtsvögte wegen der in Haben-Vogteien vorkommenden Verbrechen instruiren. II. 248.
Müssen die Verordnungen des Criminalgerichts bei 10 aft. Strafe genau befolgen. II. 248.
Sollen des Morgens um 9 Uhr die Amts-Audienz eröffnen, auch die erschienenen Untertanen zeitig abfertigen, und ohne Erfaubnis nicht aus den Zemtern reisen. II. 314.
Wie sie bei Volstreitung der Executionen zu verfahren. II. 412. ff.
Sollen den Vorgerichts-Protocollen ihr Gutachten befügen. II. 429.
Und dem Landgohgrafen vor Abhaltung des Gohgerichts die Anzahl der eingeworungenen Excesse zusetzen. II. 430.
Sollen blanca 3 Monaten nach dem Gohgericht die Forst-Strafen netz einem vom Landgohgrafen ercesseten Wrage-Extract dem Forstsekretär einsenden. II. 443. §. 4.
Müssen den ihnen übergebenen Supplikationen der Untertanen ihr Gutachten befügen, und solche damit einsenden. II. 478. 479.
Oder deren Anliegen zu Protocoll nehmen, und dieses ebenfalls mit begefügtem Gutachten einsenden. II. 480. §. 4.
Sollen auf die Bestellung der Sommersat der Untertanen achten, auch denselben zu Anschaffung des Saatkorns und Leinsaamens beihilflich seyn. II. 506.
Haben eine vollständige Cognition in allen Procesen. II. 518. §. 2.
Ihre Beschieder erhalten keine Rechtskraft. II. 518. §. 4.
Von amtsässigen Untertanen soll vor ihrem Erkenntniß kein Proces an den Obergerichten angenommen werden. II. 519. §. 5.
Sollen die Parteien in Güte zu vergleichen suchen, und für den Vergleichs-Termin, wenn die Sachen über 40 rthl. betragen, doppelter Gebühren nehmen können, wovon nur die Halschied berechnet wird. II. 519. §. 6.
Wie dieselben die Abgaben von eisernen Hösen zu berichtigen haben. II. 607.
Sollen vor Erkenntniß eines Consurses mit Anschluß des Protocolls an die Regierung berichten. II. 691. §. 2.

Bediente.

Herrschafliche, der Rechten Kundige, welche advociren, müssen ihre Schriften eigenhändig unterschreiben. I. 823. 870.

Und von den Procuratoren exhibiren lassen. I. 823.

Auch den Advocaten als schwören. I. 824. 870.

Dürfen außer den ihnen bewilligten Sparten keine Geschenke von den Parteien nehmen. II. 305.

Wenn sie die Advocatur noch fortsetzen wollen, müssen sie dieses nebst Production ihrer Qualifications-Urkunden anzeigen. II. 602. §. 2.

Bedrohung.

Wie gegen feindliche Bedrohungen zu verfahren. I. 374. 380.

Beerdigung.

Kein Todter sol später als 4 Tage und eher als nach 48 Stunden, wenn ansieckende Krankheiten ein anders nicht nothwendig machen, beerdiget werden. I. 588. §. 6. II. 681.

Wird des Morgens früh und des Nachmittags vor dem Abendwerden ohne Geldute und anbers weits läufiges Gepränge frei erlaubet. II. 379.

Die Beerdigung der Todten in der Kirche sol keinem mehr erlaubt seyn, als wer ein eigentümliches Erbbegräbnis darin besitzt. II. 678.

S. Trauergläute und Leichenbegängnisse.

Begleiter.**S. Schwefelschreiber.****Begräbnisse.**

Wie solche auf den neu anzulegenden Kirchhösen zu ordnen. II. 679. 680.

Sollen vor 30 Jahren nicht wieder geöffnet werden. II. 680.

Beichtage.

Von Anordnung des Gottesdienstes an den Fest Bus. und Beichtagen. I. 514. §. 12.

Von der Feier derselben. I. 618. §. 4. II. 115.

Wie es mit den monatlichen Beichtagen zu halten. I. 617.

An denselben sollen die Lohre in den Städten nicht verschlossen werden und das arbeiten erlaubet seyn. II. 764.

Von Enthüllung der Beichtage. **S. Sonn- und Feiertage.**

Beilagen.**Beilagen.**

Sind best. der Revisions-Instanz unzulässig. I. 437.

Sollen nur mit Nummern und Buchstaben bezeichnet werden. II. 322. 359.

S. auch Anlagen.

Beischlaf.

Frühzeitiger Beischlaf sol gestraft werden. I. 578.

Und zwar da, wo das Kind hier im Lande gebohren wird. II. 641.

Beiurteil.**S. Interrogat.****Beizwohnung.**

Wie darauf zu klagen. I. 348.

Bekter.

Deren Waaren. Taxe. I. 391. 415. II. 731.

Sol monatlich im Intelligenzblatt bekant gemacht werden. II. 342.

Sollen sich beim Einscheuren der Kornfrüchte des Bakkens enthalten. II. 367.

Belagbuch.

Wie das Belagbuch der ingrossirten Hypotheken zu halten. II. 404.

Beneficien.

Wozu die geistliche Beneficien und Commenden zu verwenden. I. 159.

Beneficium Inventarii.

Wie und wie lange solches Stat habe. II. 689.

Beneficium Separationis.

In welchen Fällen solches Stat habe oder nicht. II. 704.

Bergwerke.

Stiftung der Bergwerks-Gesellschaft. II. 35.

Bescheide.

Bei deren Allegation sol das Datum ausgedrückt werden. I. 827.

Sollen von dem Directorio unterschrieben und in ordinaria Juridica publiciret werden. I. 831.

Darin sollen die liquidite Procatur, und Advocatur, Gebühren bestimmt werden. II. 278.

Beschluss.**S. Conclusion.****Besitz.****S. Possession.****Besteckungen.**

Sind verbeten. II. 29.

Bestätigung.

Sol von jedem Vor und nachgesetzt werden. II. 617. 618.

§ 1. 2. 3.

Betzelvögte.

Sind vom Magistrat zu bestellen und aus dem bürgerlichen Verarbo zu unterhalten. II. 151. 373.

Bettler.

Einländische sollen zur Arbeit angehalten und das Betteln vor den Lüdren sol garnicht gestattet werden. I. 171. 365. 377. 491. 748. 766. II. 13. 149. 372. 373.

Fremde Bettler, Betteljuden, Paketräger, Colleccanten, Zigeuner und Landstreicher sollen an den Gränzen zurück und des Landes verwiesen werden. I. 378. 609. 728. 748. 764. 780. 819. II. 11. 27. 22. 135. 148. 208. 226. 373.

Durchwandernde Arme und Sieche sollen von den Armengeldern ein Almosen haben, und des andern Tages sich entfernen. I. 378. 609.

Einheimische Arme, die von den öffentlichen Almosen nicht genugsam verpfleget werden können, sollen darüber ein Attestat vom Prediger und Beamten oder der Obrigkeit haben, und ihnen damit in ihrem Kirchspiel eine Beisneuer zu suchen erstatbet seyn. II. 12. 850. 374.

Beweis.

Zu Führung des Beweises sol ein geräumer Termint angesetzet werden. I. 237. II. 11. 365. 373. Beweis durch Zeugen I. 237—247. Durch briefliche Urkunden. I. 247.

Durch Augenschein. I. 253.

Durch Bischödrung der Handelsbücher. II. 608. 609. S. Handelsbücher.

Beweisfrist.

Sol vom Tage der Publication und nicht von Zeit der erhöhenen Interposition an gerechnet werden. I. 831. II. 604.

Bienenzucht.

Wer Gelegenheit hat, Bienen zu halten, sol solche anschaffen. II. 312.

Derjenige in jedem Amt, der die meisten Bienensölle jährlich anziehet, sol eine Prämie von 5 rth. haben. II. 666.

Bier.

Es sol allenshalben gesundes Bier gebrauet, und daran in Wirtshäusern und Krügen kein Mangel gefunden werden, II. 656.

S. Brauer.**Blues.****Blutschande.**

Wie solche zu bestrafen. I. 361.

Boden. Luken.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 654.

Botett.

Deren Lehn und Wartegeld. I. 414. 427.

Botenmeister.

Sol die Expedition in sämtlichen Gnaden-Sachen und Regierungs-Resolutis haben. II. 355. §. 1.

Brachfelder.

Das Liegenlassen der Brachfelder zum Dreischützen abzuschaffen, sie hingegen gehörig zu bearbeiten und den Mangel der Hude durch den Kleebau zu ersezten, wird empfohlen. II. 744.

Brand Assentation.

Brandassentations-Ordnung von 1752. II. 54. von 1755. II. 74. von 1779. II. 664.

Brandkassegelder sollen ohne genügsame Sicherheit, daß solche zum wirklichen Aufbau des abgebrannten Hauses verwendet werden, nicht ausgezahlet werden. II. 56. §. 8—9.

Die Auszahlung der Gelder geschie-

het auch, wenn gleich durch Nachlässigkeit oder Verwahrlosung das Feuer entstanden ist, diese sol aber exemplarisch bestrafet werden. II. 56. §. 11.

Brandkassegelder können nicht mit Arrest belegt werden. II. 56. §. 12.

Den Beltrag von einem Hause, das in der Creditoren Hände gerathen, sol der Curator, ohne Rückfrage und ohne daß es einer Classification bedarf, entrichten. II. 57. §. 15.

Brandkasse. Rechnungen sollen den Ständen vorgelegt werden. II. 57. §. 17.

Wer die Rauchbühnen und Feueröfen nicht vorschriftsmäßig angelegt hat, sol an der Brandkassecuratoren keinen Anteil haben. II. 674. 736.

Brandkorn.

Davon sol das Korn gereinigt und dies nicht eher gemahlen werden, II. 368.

Brantewein.

Sol in den Krügen und Wirtshäusern an niemand, als Fremde und Reisende, geschenkt werden. I. 737.

Das

Das Brennen des Kornbranterweins
wird bis auf weitere Verordnung
verboten. I. 754.

Von fremden Branteweln soll an die
Rentkammer Stat der Frank-
steuer ein Gewisses erlegt werden.
I. 755.

Und zwar von jedem Ohm fremden
Kornbranterweins zwei Rthlr. I.
837.

Soll auf dem Lande niemand ver-
selten, wer nicht dazu berech-
tet ist. II. 747.

Branterweinsblasen.
Sollen so angeleget werden, daß
daraus keine Feuergesahr zu be-
sorgen ist. II. 82. §. 9.

Branterweinsgelage.
Werden verboten. I. 737. 745. 754.
758. II. 230.

Brauer.
Deren Korn- und Bier-Zaxe. I.
391. 416.

Braupfannen.
Sollen so angeleget werden, daß
daraus keine Feuergesahr zu
besorgen ist. II. 82. §. 9.

Braut.
Wie eine Braut mit dem ihrem
Bräutigam vor der Hochzeit ge-

gebenen Gelben bei Concursen
zu classificirten. II. 711.

Brautschätz.
Können die wilder ihrer Eltern Ws-
len sich verheirathende Kinder
nicht fordern. I. 361. §. 7.

**Wie die Brautschätz der Bauers-
leute zu bestimmen,** I. 364.
Müssen mit Vorwissen und Bewil-
ligung der Gutssherren getähdigt
werden. I. 364. §. 2.

Sollen nach vorheriger Untersuchung
der Untertahnen Gelegenheit und
der Güter Zustand verschleben
und auf gewisse Termine gesetzet
werden. I. 721. 722.

**Bei deren Erhöhung wegen baselen-
der acquisitorum** sollen diese
specifice in die Ehevorschreibung
eingerückt werden. II. 350.

**Ist nur aus dem Erbgut der El-
genbehörigen zu entrichten.** II.
410. §. 29.

Die ingrossirten Forderungen haben
vor denselben den Vorzug. II.
410. §. 29.

**Wie er bei Concursen zu classifici-
ren.** II. 708. 709.

Bremer Waaren.
Sollen die Kaufleute zu Erder abla-
den und abfahren lassen. II. 147.

Das

Das Fuhrlohn für den Transport
derselben wird bestimmet. II. 340.

Briefträger.
Sollen an den Amtmännern nur in Herr-
schaftlichen und Amts-Angele-
genheiten gebraucht werden. I.
756.

Dazu gehören dienstfähige ledige
Personen, die sich bei andern
einmieten, und ihre eigene Maß-
nung treiben. I. 836.

Brot.
Brot. Zaxe von 1780. II. 731.

S. Becker.

Brotkorn.
Wer solches verschiehet, oder dazu
Geld leihet, soll von der folgen-
den Ernte vor allen andern be-
friedigt werden. II. 427.

Brüttken.
Von Anlegung derselben. I. 382.
II. 153.

Brunnen.
Sollen mit Geländern umgeben
werden. II. 672.

Brunstzeit.
Zur Hirschebrust. Saz. und Kalb.
Zeit soll auf dem Walde nicht
gefahren und gearbeitet werden.
I. 792. 801.

Das

Bürgschaft.
S. Caution.

Bus- und Behtage.
S. Behtage.

Caffee.

Wird den gemeinen Bürger- und
Bauersleuten zu trinken verbo-
ten. II. 201. 209. 648.

Soll auf dem platten Lande und in
den Fickken gar nicht mehr ver-
kaufet werden. II. 310. 649.

Die Kaufleute in den Städten sollen
eidlich angeloben, keinen Caffee.

an einen Handwerksmann, Za-
geldhner und Bauren oder deren
Kinder und Dienstboten zu ver-
kaufen. II. 310.

**Der Körperliche Eib wird nachge-
lassen und in ein Handzelöbnis**
bei ihrem Untertahnen und Bür-
gereid verwandelt, und dabei der

Caffeeverkauf an nicht exalte
Personen b.i. Confiscation des

Coffees und 100 gfl. Strafe ver-
boten. II. 316. 649. auch den

Juden, die mit Caffee handeln.
II. 650.

Designation dererjenigen, denen
Caffee zu trinken erlaubet wird.

II. 317.

Die

Wie die Kämter und Magistrate über das Coffeeverbot zu halten haben. II. 432. 650.

Candidaten.

Wie sie zum Predigtame zugelassen. I. 500.

Sind schuldig, auf Verlangen des Superintendenzienten da zu predigen, wo eine Pfarre erledigt ist. I. 595.

Canzellisten.

Sollen niemand Bescheide, ehe sie publiciret, noch die ihnen zum Abschreiben anvertraute Sachen, einsehen lassen. I. 845.

Sollen die verordneten Abschriften und Institutionen zeitig versorgen. I. 845. II. 355. §. 4.

Unter ihnen sollen die expedienda in öffentlichen und Proces-Sachen zu gleichem Anteil vom Canzlei Secretär verteilt werden. II. 355. §. 2. 3.

Sollen sich wegen der Canzlei-Gebühren mit dem Botenmeister alle Quartal berechnen und für die Restanten haften. II. 355. §. 5.

Canzles.

Canzlei-Ordnung von 1617. I. 353. von 1660. I. 434. von 1664. I.

449. von 1728. I. 826. von 1770. II. 356.

Canzlei-Audienz sol wöchentlich gehalten werden. I. 353. 828.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 257.

Canzlei-Boten.

Sollen eine Woche um die andern täglich auf der Canzlei aufwarten. I. 478. Erhalten täglich 9 gr. wenn sie wegen Canzlei-Strafen den Advocaten zur Execution eingeleget werden. II. 354.

Sollen sich monatlich mit den Canzellisten berechnen. II. 355. §. 5.

Gegen dieselbe findet der Regres wegen der unbeschreiblichen in der Rechnung nicht passirten rückständigen Sporteln Stat. II. 355. §. 5.

Denseiben sollen die Advocaten die Sportelnzettel für auswärtige und solche Parteien, wofür sie einmal die Bezahlung übernommen haben, errichten. II. 477.

Canzlei-Pedel.

Soll täglich vor der Canzlei aufwarten. I. 478.

Canzlei-Secretär.

Soll als Fiscalis Judicij genaue Aufsicht auf die Verfolgung der

Verg.

Verordnungen halten, und die Convenationes ex officio ansiegen. I. 353. II. 356.

Soll sich an den Gerichtstagen zu rechter Zeit auf der Canzlei einfinden, und zu Abhaltung des Protocols zugegen sein. I. 871. Demselben müssen alle schriftliche Handlungen zum General-Protocol exhibirt werden. II. 102.

Mus die Acten gehörig rubriciren und nach dem Beschluss hasten lassen. II. 322.

Mus die Canzlei-Strafen notiren, und in der bestimmten Frist ohne Nachsicht beitreiben. II. 354.

Soll auf das Rubrum, welches mit dem Concept übergeben worden, nicht eher das Präsentatum sezen, bis solches vorgezeigt und verordnet ist. II. 361. §. 9.

Soll in ordinaria juridica dem präsidirenden Rahte die ordnungswidrigen Decesse zur Abhandlung vorlegen. II. 363. §. 12.

Darf die der Ordnung gemäss nicht rubricirte Schriften nicht annehmen. II. 364. §. 13.

Soll die zu verschiffenden Acten, wenn die Transmissions-Kosten in termino in rotulationis nicht erleget sind, sofort dem bestell-

ten Referenten wieder zufinden. II. 653.

Canzler.

Dessen Amt. I. 355.

Catastration.

Bei Errichtung des neuen Landkastlers sollen alle Untertanen ihre Güter nebst deren Freuden und Beschwerden anzeigen. I. 771. 786. 793. II. 24.

In den Lager- und Saalbüchern sollen bis zur Errichtung rechtsfester Catastrorum die Nummern der contribuablen Häuser bemerket werden. II. 217.

Catechismus-Lehren.

Wie es damit zu halten. I. 457. 517.

Dabei soll kein ander als der Heidelberg'sche Catechismus zum Grunde gelegt werden. I. 520. 791.

Caution.

Wer nicht genugsam angesezen ist, soll Caution wegen der Wiederafflage und Kosten, imgleichen der Befl. de judicio fisti leisten. I. 231.

Die Besitzer unbeweglicher Güter im Lande sind davon befreit. I. 231.

Die

Die eßliche Caution hat nur in sub-
sidium Stat. I. 231.

Wer an die Reichsgerichte appelliert,
mus Caution leisten. I.
265.

Bei Eheslagen ist von Ausländern
Caution zu machen. I. 345.

Von Einheimischen aber nge durch
Handschlag an Eides Stat. I.
345.

Cautionen mit unbeweglichen Gü-
tern sollen ingrossirt werden. II.
401. §. 7.

Wormundschaftliche sol ex officio
bei Strafe des Regresses ingro-
siret werden. II. 401. §. 7. 407.
§. 21. 22. 624. §. 18. 19.

Wie die Wurmunder Caution zu sel-
sten. 622. 623. §. 14. 15. 16.

Solche sol nach dem Inventario be-
stimmet werden. II. 623. §. 15.

Sol bis zu dessen Errichtung unbe-
stimmte eingetragen werden. II.
623. §. 16.

In wie fern sie vom testamentar-
schen Wurmund zu leisten. II.
623. §. 17.

Sol von den Eltern, welche das
Vermögen ihrer Vorkinder admis-
sionieren, gelässt werden. II.
628. §. 25. 629. §. 27.

Jeder Rendant mus eine mit dem
Empfang verhältnismäßige Cau-
tion stellen. II. 687. §. 6.

Cessio bonorum.
Wer dazu zuzulassen. II. 689.

Christfest.
An demselben ist das Sezen der Bek-
ken und Auskleiden des Gesindes
verboten. I. 497.

Citation.
Wie solche am Hofgericht ausge-
bracht und erlassen werden sol.
I. 224.

Sol schriftlich nachgesucht, und da-
selben die Ursach eingerückt wer-
den. I. 224. 225.

Von derselben wird Beklagter ab-
selvikt, wenn der Kläger im
zweiten Termine nicht erschienet.
I. 256.

Sol in termino cum insinuato
reproduciert, und zeitig ausgelas-
sen werden, damit die Parteien
instruirt erscheinen können. I.
829. 830.

Classification.
Wie die Gläubiger in der Priori-
tätsordnung zu classificiren. II.
702 — 712.

Clan-

Clauſula ſalutaris.

Sol der Klage angefüget werden.
I. 194.

Cognition der Aemter.
Dabei sol kein Schriftwechsel ver-
stattet werden. I. 422. 423.
II. 4.

Sol sich nur auf Sothen, die nicht
über 25 rthl. an Wert betragen,
erstrecken. II. 3.

Ißwiederleiters aufgehoben, und da-
gegen den Aemtern eine völlige
Cognition aller Processe zugesta-
den. II. 518. 519.

Wobei jedoch die erteilten Bescheide
in keine Rechtskraft übergehen.
II. 518.

Collecten.

Sollen ohne landesherrliche Erlaub-
nis nicht gesammelt werden. I.
610. II. 11. 148. 369.

Brandecollecten sollen gänzlich cef-
fen. II. 57. §. 16.

S. Bettler.

Commando.
Von der Miliz sol, wenn es mit
keiner Landesherrlichen oder Ober-
gerichtlichen Oderre versehen ist,
neber von den Beamten noch
Untertanen respecctet werden.
II. 69.

Commeſcianten.

Iß das Haſtren auf dem Lande
verbotten. II. 251. 320.

S. Haſtren.

Commissarien.

Wie folche bei einem aufgetragenen
Zeugenverhör zu verfahren ha-
ben. I. 244. 245.

Wie sie bei aufgetragenen Execu-
tionen zu verfahren haben. I. 300. ff.
Dürfen bei Executionen von den zu
distrainirenden Gütern nichts kauf-
fen. I. 302. II. 417 § 6.

Commissarien am Conſistorio und
deren Amt. I. 336. f.

Sollen den Weſizeried schwören. I.
337.

Müssen ihren Bericht schriftlich
übergeben. I. 452.

Sollen nebst den Diäten keine De-
fraſtrungs-Kosten zugleich an-
zeigen. II. 395.

Executions Commissarien sollen bei
Aufziehung der Psänder eine sorg-
fältige Auswahl treffen. II. 412.
§. 1.

Commissionen.

Sol der impetrante Theil binnen
6 Wochen zu bewerkstelligen su-
chen. I. 452.

Sporteln. Ordnung der Commissio-
nen bei den Obergerichten. II.

D 3

263. bei den Rentern. II.
281. 282.

Comptasbriefe.

Was solche seien und wann sie zu ertheilen. I. 244. 275.

Competenz.

Wann und wie solche bei Concursen zu bewilligen. II. 700. 701.

Komt nur denen zu Statten, welche durch Unglücksfälle ohne ihr Ver- schulden in Concurs gerathen sind, und bleibt es deshalb übrigens bei der Vorschrift gemelner Rechte. II. 700. §. 10.

Compulsoriales.

Wie solche ausgebracht und erlassen werden sollen. I. 226.

Wider den Richter erster Instanz. I. 227.

Concessionen.

Die Landesherrliche Confirmation der Concessionen sol nachgesucht, und auf die nicht confirmirte im judicando nicht reflectirt werden. II. 6.

Concipient.

Mus von dem die Schrift exhibirenden Procurator benannt werden. II. 603. §. 5.

Conclusion.

Wann die Processen zu beschließen. I.
255.

Daß derselben sol kein weiterer Schriftwechsel gestattet werden. I. 255.

Wann die Conclusion zu resolindren. I. 255. 256.

Schriftliche Submision ist verboten. I. 354. 827.

Es wäre denn ob nova in Duplicis contenta, und auf deshalb vorher nochgesuchte und erhaltene Erlaubnis. I. 827.

Concursgelder.

Sollen während der Dauer der Appellationen und Interpositionen ex deposito ausgeliehen werden. II. 714.

Wann solche unter die Gläubiger zu verteilen. II. 716.

Concurs.

Von einem in Concurs gerathenen Hause sei der Eurotor den Beitrag zur Brandkasse, ohne daß es einer Rückfrage oder Classification bedarf, bezahlt. II. 57.

Wie dabei die Zinsen zu classificiren. II. 252.

Wann derselbe zu erkennen. II. 688.

Nicht vom Tage der Edictal-Citation seinen Anfang. II. 691

Concurs.

Concurs-Procès.

Wie dabei zu verfahren. II. 698—
700. 712—714.

Concurs-Ordnung.

Concurs-Ordnung von 1779. II.
688.

Conductoren.

Die Herrschaftliche Conductoren sollen bei 50 gfl. Strafe mit einem Dienstpflichtigen über die naturelle Dienstleistung auf eine höhere, als Kamertaxmäßige Bezahlung nicht contrahiren. II. 446.

Confirmation.

Wie es mit Confirmation der Catechumenen zu halten. I. 534.

Von den Confirmations der Veräußerungen von Bautengütern. II. 46.

Taxe der Confirmations bei den Obergerichten. II. 265. bei den Rentern II. 284. bei den Städten. II. 297.

Stat derselben ist die Ingrossation in die Hypothekenbücher eingeschreft. II. 399. §. 1.

Deren Taxe. II. 411. §. 31.

Consens.

Guts herrlicher Consens ist bei Veräußerung und Verpfändung einesbehöriger und meierstätlicher

Güter nothwendig. II. 45. 409.
§. 26. 414. §. 4.

Sol im Fal der Nothwendigkeit ohne Gesetzlich ertheilt werden. II.
409. §. 27.

Consistorialbote.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 338.

Consistorialien.

Sind in Consistorial- und Ephesachen ihrer Pflichten gegen den Landesherrn erlassen. I. 334.

Ihnen sollen die geschlossenen Acten zum Vorlesen zugeschickt werden. I. 336. 337.

Consistorial-Secretär.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 334.

Consistorial-Siegel.

Sol vom ersten Commissario verwahret werden. I. 336.

Consistorium.

Sol aus dem Canzler, einem Rahte und dem ersten Superintendenten bestehen, denselben auch in wichtigen Sachen noch ein Superintendant zugeordnet werden. I. 141. 333.

Consistorial-Ordnung von 1600. I.
325.

General Consistorium sol viermal im Jahr gehalten werden. I. 332.

Dessen

Dessen Sporteln-Ordnung. II. 269.
Sol auf felice Volziehung der Ehe erkennen, wenn der flagende Tell nicht erweiset, daß die Verlobung gesetzmäßig geschehen. II. 451.

Contracte.

Von wucherlichen Contracten. I. 385. II. 766.

Contradictor.

Wann und wie solcher bei Concursen zu bestellen. II. 692. 694.

Die Einreden gegen denselben müssen im Professions-Termin vor gebracht werden. II. 692.

Wird von den Aemtern in der Regel nicht bestellt, sondern dessen Ame von jenen zugleich bei Concursen verwaltet. II. 692.

Dessen Pflichten. II. 695.

Contribution.

Von Entziehung und Erhebung derselben. I. 813.

Sol monatlich an gewissen dazu bestimmten Tagen gehoben, und vor Ablauf des Monats an die Landkasse eingezahlt werden. II. 471. 504. 644.

Die Designationen der x. und in erzbischoflichen Contributions-Rästanten sollen in der Mitte des Janners

jeden Jahrs eingesandt werden. II. 507.

Ist von electeten Hößen nebst den Dominal-Gefällen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.

Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 5.

Contumacia.

S. Ungehorsam.

Conventus.

S. Zusammenkünfte.

Copistiken.

Sollen auf jede Seite wenigstens 28 Zeilen, und in jede Zeile 12 Silben schreiben. I. 190.

Copulation.

Fremde unbekante Leute, so entweder ausländisch, oder in einer Pastors Pfarre nicht wohnhaft, sollen ohne Kundshaft ihrer Obrigkeit und Seelsorger, darunter sie gefassen, nicht copulirt werden. I. 101. 577.

Bauerleute, so nicht auf eigenständlichen Gütern szen, sollen ohne Amtsschein nicht copulirt werden. I. 363. 577.

Geschicht von dem Prediger des Ortes, wo die Hochzeit gehalten wird. I. 579.

Vor

Wer derselben mus der zur andern

Ehe schreitende Witwer, oder die sich wieder verheirathende Witwe mit den Vorkindern schichten. II. 15.

Bei der Copulation wird der bestimmte Beitrag zur Besoldung der Oberhebamme entrichtet. II. 449.

Correferent.

Sol auf Begehrn der Parteien oder nach Besinden ex officio bestellt werden. I. 830.

Sol bei Einwendung der Suspenso. Rechtsmittel bestellt werden. II. 318. 357. §. 3.

Sol in casu inspcionis, wenn die angeführte Ursachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht hinreichend zur Recusation sind, angeordnet werden. II. 359. §. 5.

Corruptionen.

S. Bestechungen.

Criminal-Befizier.

Deren Eid. I. 316.

Criminal-Defensor.

Dessen Eid. I. 318.

Rau von vermögenden Angeklagten Bezahlung verlangen. I. 318.

Criminal-Fiscal.

Dessen Eid. I. 317.

Criminal-Gericht.

Ist von einem Richter, zwei Räthen und fünf Schöpfen zu besitzten. I. 315.

Wird auf Kaiser Carls des fünften und des Reichs reinliche Ordnung vertragen. I. 324.

An derselbe soll in die Beamte vierteljährig die Rapports der Unterbedienten wegen der monatlichen Hausvisitationen einzenden. II. 247.

Dessen Sporteln-Ordnung. II. 271.

Criminal-Ordnungen.
Penitentiare Proces-Ordnung von 1600. I. 315.

Criminal-Instruktion für die Beamte von 1767. II. 242.

Criminal-Richter.

Dessen Eid. I. 316.

Criminal-Sachen.

Gehören ans Criminal-Gericht. I. 222.

Sollen nach Kaiser Carls V. peinlicher Proces-Ordnung entschieden werden. I. 324.

Criminal-Secrétär.

Dessen Eid. I. 317.

E

Curax

Curatels.
Curatelen für Nasende, Blödsinnige, Verschwender, Taube und Stumme, und Abwesende sind den Vormundshaften gleich einzurichten. II. 632. §. 36. 37.

Curator.

Wann und wie solcher bei Concursen zu bestellen. II. 692. 694. §. 6.

Dessen Pflichten. II. 694. §. 6.

Dessen Amt kan mit dem eines Contra dictors verbunden, bei weitläufigen Concursen müssen beide aber getrennt werden. II. 694. §. 6.

Sei 4 Wochen nach eröffnete Priorats-Urtel seine Schl. Rechnung übergeben; um was darin zu beachten. II. 714. 715.

S. Conscriptor.**Curitorium.**

Wie solches zu erstellen. II. 625.
Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen, II. 625. §. 20.

Defensor.**S. Criminal-Defensor.**

Denegirte Justiz.
Wann und wie an den Obergericht

tern über verweigerte Justiz ge flaget werden können, I. 223 224. II. 519.

Denunciation.

Der Execution muss 14 Tage vor deren Vollstreckung geschehen. II. 415. §. 5.

Depositions-Gebühren.

Betragen bei den Obergerichten i rehl. 12 gr. von hundert. II. 266.

Bei den Untergerichten i rehl. von hundert. II. 299.

Sollen von vormundshaftlichen Geldern gar nicht genommen werden. II. 633. §. 41.

Depositum.

Die darin befindliche Concursgelder sollen, während des Verfahrens über die Priorität, gegen Vergütung sicher verlehnet werden. II. 714. §. 16.

Desertion.

Wenn deshalb in Ehe rächen geklaget wird, wie dabei zu verfahren. I. 347.

Dieberei.

Von Bestrafung der Hausdieberei, II. 51.

Und e bei einer Feuersbrunst begangen. II. 87. §. 20.

S. Feld.**S. Feld- und Garten-Dieberei.****Diebesrotten.**

Wenn Diebesrotten Einbrüch' unternehmen, soll durch Rührung der Glocken Alarm gemacht, Gewalt gegen sie gebraucht, auch sogar Feuer auf sie gegeben werden. II. 135.

Dienstbare Güter.**S. Baurengüter.**

Dienste.
Wie solche zu verrichten sind. I. 368. 410.

Dienstdordnung von 1664. I. 442.

Wie die Dienstleute zu speisen. I. 444.

Wie weit und wie viel die Spann- dienste zu fahren schuldig. I. 445.

Die Dienste müssen auf Verlangen des Dienstherrn allemal in Natur verrichtet werden. I. 445.

Über die Dienstdordnung sollen die Obergerichte halten und darüber keine Processe annehmen. I. 700.

Bei Leistung der Holzdienstfuhrten sollen sich die Dienstpflichtige des

Abhauens jünger Heister und anderer Holzbeschädigungen enthal- ten. I. 707.

Wie die Holzdienstfuhrten zu verrich- ten. I. 708.

Bei Vorfändungen der Zubehörungs- gen dienstpflichtiger Güter soll darauf Rücksicht genommen werden, daß der Besitzer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erforderliche Pferde zu halten. II. 409.

Zum herrschaftlichen Bauwesen und sonstigen Bedürfnissen sollen keine Extradienste, sondern nur die Burgfeste und ordinäre Dienste gebraucht werden. II. 445.

Sollen, wenn sie nicht in Natur geleistet, nicht höher, als nach der Kammertax bezahlet werden. II. 446.

Wenn über die Art der Dienstleis- stungen Streit entsteht, soll der Dienstmann bei dem beschuldigten Herkommen so lange in possessorio summarissimo geschützt werden, bis der Dienstherr in possessorio ordinario oder pe- titorio ein anders erwiesen. II. 665.

Dienstfähige ledige Personen.

Sollen sich ohne erhaltene Erlaubniß nicht außer Landes in Dienste begeben. I. 836. II. 48. §. 2. 205. 726.

Sollen:

Sollen, wenn sie sich bei andern eiamsetzen und ihre eigene Mahrung freiben, Schatzung geben und zu Leistung der Extradienste anzugehalten werden. I. 410. 429. 461. 491. 836. II. 103. 726. 748.

Dhren sol, wenn sie nicht drei Jahr bei andern gedient haben, das Heiraten nicht verstatte werden. I. 836. II. 47. 642. 726.

Diffamation.

S. Provocation.

Dilation.

Die vierte Dilation eines Beweis. termins ist nicht anders, als nach abgeschafften Eize verstatte werden. I. 245.

Dilations. Witten sol mündlich zu Protocol dictiret werden. I. 356.

Die dritte Dilation ist nicht opac wichtige und vescificite Ursachen, die plait aber gar nicht gestatet werden. I. 450. 829.

S. Trust.

Dilatorische Einreden.

Werin sie bestehen, I. 228. 229.

Sollen vor der Uitis Contestation erwähnt werden. I. 229.

Wenn solche überkant werden, ist Beklagter in die Kosten und Strafe zu condemniren. I. 230.

Dinggericht.
Dinggericht in Horn und dessen Gedöhren bei Subhastions- und Immisions-Hällen. II. 303.

Dingliches Recht.

Alle Verschreibungen, die solches bewirken, sind in die Hypothekenbücher einzutragen, und erhalten dadurch einen Vorzug. II. 400 §. 5. 6. 7.

Directorium.

Demselben sellen alle Sachen, oder in dessen Abwesenheit dem öftesten von den Räthen zur Distribution zugestellet werden. I. 828. 830.

Alle Beschelder müssen von ihm unterschrieben seyn. I. 831.

Die Ursachen einer Recusation müssen demselben schriftlich mit dem Eibet in ium juramento perhorrecentiae zugestellet werden. II. 358. §. 5.

Dispensation.

Ohne Dispensation sol niemand im zten Grad der Verwantschafe heirathen. I. 361. 575.

Disputir. Sätze.

Davon I. 350.

Distra-

Distraction.

Distractions-Ordnung von 1597. I. 300. von 1771. II. 412. 470.

Distraction des Vi-hes sol nur als dann gescheiden, wenn keine entbehrlidere Executions-Mittel vorhanden sind. II. 470.

Bei erkanten Executionen sind zuerst die Dienstbehrlischen Möbeln; in deren Ermangelung aber erst die Immobilien zu distrahi- ren. II. 413. §. 2. 3. 4.

Die Distraction der Ackergeräthschaften und des Handwerkzeuges kan nur in subsidium gescheher. II. 413. §. 2.

Erbelgne, Erbjas- und Erbpacht- pflichtige Baurengüter können nur distrahiert werden. II. 414.

Eigenbehörige und meistässliche Güter aber können nicht distrahiert, sondern nur, zur Tilgung der Schuld, dem Gläubiger, gegen Übernahme der Lasten, zur Nutzung übergeben werden. II. 414. §. 4.

Wie die Distraction bekant zu machen. II. 416. §. 6.

Documente.

Können bis zum Beschluss der Sahe belgebracht werden. I. 248.

Sollen vom Gegenteil recognosciret und retenta copia vidimata apud acta dem Producenten zurückgegeben werden. I. 248. Gemelne Documente müssen vom Gegenteil editet werden. I. 249.

Urkunden und Documente sollen bei der Klage und Exceptions-Schrift beigehbracht, und nachher nichts zugelassen werden, dafern sie nicht nachher von neuem erklidet oder vom Gegenteil veranlosset werden. I. 451. 452.

Müssen bei Concursen im Liquidations-Termin produciret werden. II. 698.

Dominal-Gefälle.

Sind nebst der Landes-Contribu- tion von elocirca Hösen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.

Wie solche bei Concursen zu classifi- cieren. II. 706. §. 5.

Dreschen.

Das nächliche Dreschen wird gänzlich verboten. I. 769.

Jedoch bei Laternen des Morgens von 4 Uhr an verstatte. I. 782. II. 81.

E 3

Duelle.

Duelle.

Werden verboten. I. 804.

Düngerlohn.

Wird bestimmt. I. 417. 427.

Edictal-Citation.

Was bei deren Erlassung zu beobachten. II. 253. 469. 692.

Sol bei Strafe der Kosten des Einschlucks ex propriis durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden. II. 253. 469.

Von derselben nimmt der concursus formalis seinen Anfang. II. 692. §. 3.

Ehe.

Von den verbotenen Ehen. I. 97. 361. 573.

Eltern sollen die Kinder dazu nicht zwingen. I. 573.

Sol zum längsten 14 Tage nach geschreier Proclamation volzogen werden. I. 578. §. 25.

Sol den Kindern der Untertanen auf dem Lande, die nicht 3 Jahr bei anbfern gebienet haben, nicht verhasset werden. II. 47. 642.

Ehebrecher.

Sollen nach des Reichs peinlichen Halsgerichts-Ordnung gestrafet werden und Kirchenbuße tuhn. I. 363.

Ehelage.

Sol-Artikelsweise mittelst Eides dandorum übergeben werden. I. 339.

Darauf mittelst Eides respondendum his confessum werden. I. 340.

Wenn auf die Wohnung geklagt wird, und sponsalia richtig sind, der Beklagte aber ungehorsamlich ausbleibt, sol Kläger in die Güter desselben zum gebührlichen nothdürftigen Unterhalt immittret werden. I. 348.

Sol nicht Stat finden, wenn der Kläger nicht erweiset, daß die Verlobung gesetzmäßig geschahen. II. 451.

Ehepaar.

Was jedes neue Ehepaar zur Bezahlung der Oberhebamme beizutragen. II. 449.

Eheparten.

Müssen vor volzogener Ehe errichtet und gerischlich bestätigt werden. II. 63.

Eheprotocolle.

Dazu sollen bei den Aemtern besondere Bücher gehalten werden. I. 364. 722. II. 4. 99. 217.

Ehe.**Ehesachen.**

S. Matrimonial-Sachen; auch Provocation.

Eheverlöbnis.

Alle Eheverlöbnisse ohne Fälsch, Consens und Vorwissen der Eltern, Vormünder oder die anderen Stat, sind unechtmäßig und aufzuheben. I. 360. 571. II. 451.

Wenn aber dieser Consens ohne Ursache verweigert wird, sol das Verlöbnis für gültig erklärt werden. I. 360. 572.

Ursachen, worum der Consens regelmäßig zu verweigern. I. 360.

Wenn nebst der heimlichen Verlobung auch die fleischliche Vermischung gestanden wird, sol mit der Ehe verfahren, und der Eltern Consens ausgestellt werden. I. 361.

Das wird abgeändert und die Ehe auch in diesem Fal für ungültig erklärt. I. 572.

Zu Eheverlöbnissen sollen von jeder Seite nur vier Personen gebeichten werden. I. 364.

Sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie in Gegenwart zweier Zeugen und der Eltern und Vormünder derselben, die unter

solchen noch stehen, geschlossen werden. II. 451.

Eheverschreibungen.

Die Eheverschreibungen der Bauersleute sollen öffentlich an der Audienz und mit genugsamter Untersuchung errichtet werden. I. 721. II. 99.

Sollen vor Ablauf der in der Kirchenordnung bestimmten Trauerzeit ohne Dispensation nicht gemacht werden. I. 722.

Sollen für die Soldaten des Kreis-Contingents nicht eher errichtet werden, bis sie den Consens-Scheln zur Heirath von ihrem Officier vorzeigen. II. 69.

Sollen, wenn Kinder vorhanden, bei einer zweiten Ehe nicht aufgenommen werden, wenn nicht der die Witwe heirathende eine dem Colonat ongemessene Causation bestellt. II. 350.

Darin sollen bei Brautschau-Erörungen die acquisita als jener Grund specificie eingerücket werden. II. 350.

Dabei sollen keine schwarze Ehrenkleider verschrieben, noch gegeben werden. II. 739.

Dabel

Dabei soll die Elbzuchs-, Pupillen- und Vormundschafts-Ordnung genau beobachtet werden. II. 753. §. 5. 755.

Ehezettel.

Sollen von den Beamten nicht erteilt werden, bis die Verlobte ihre Freibriefe und die Guts-herrliche Schelne wegen berichtigten Weinlauff vorgezeigter haben. II. 14.

Ehrlös.

Sollen denselben declarirt werden, der etwas verleugnet, das ihm bei Feuersbrünsten anvertrauet worden. II. 87. §. 20.

Eichengärten.

Sollen bei jeder Privat Eichelnwoldung angelegt werden. II. 389.

Eichen.

Sollen ohne obrigkeitliche und gutscherrliche Erlaubnis nicht gehauen oder verkauft werden, I. 405. 475. II. 71. 389.

Das Schäelen der alten und Verbergen der jungen Eichen durch Ringe, oder auf eine andere Weise soll exemplarisch bestrafet werden. I. 707. 839. 874.

Für jede gefällte Eiche sollen 6 junge angepflanzt werden. II. 390.

Eid.

S. Jurament.

Eideszuschreibung.
Hat im executivischen Proces nicht Stat. II. 731.

Eidliche Gedinge.
Eidliche Gedinge mit Advocaten und Procuratoren sollen cassirt und nüchsig seyn. I. 200.

Eigenbehörige.
Deren Güter können ohne Landess- und Guts'herrliche Bewilligung nicht verschuldet, noch Execution darauf erkant werden. I. 305 II. 409. §. 26. 410. §. 30.

Sollen ihre Kinder ohne Consens der Obrigkeit und der Guts'herrn nicht verheirathet. I. 363.

Sollen die Weinläuse zu rechter Zeit schädigen und entrichten. I. 441. 460.
Müssen, wenn sie sich außer Landes begeben wollen, Freibriefe lösen. I. 730.

Sollen sich ohne Bewilligung des Amtes und Eigentuhs'herrn nicht außer Landes vermieten. II. 48. §. 2.

S. Dienstfahige ledige Personen, auch Seerbsfälle.

Eigen-

Eigentuhs-Sachen.

Die Aufsicht und Verwaltung der Guts'herrlichen Gerechtsame über hereschäftlich eigenbehörige und meierstättliche Güter wird der Rentkammer aufgetragen. II. 25.

Sollen an der Amtsstube in pleno vorgetragen werden. II. 99.

Eingepfarrte.

Sollen wegen der Kosten bei der Introduction eines Predigers der Kirche zu Hülfe kommen. I. 510. §. 7.

Müssen die Kosten für Kirchengebäude, deren Reparatur, Anschaffung neuer Glocken und Orgeln stehen. I. 614 §. 3.

Sollen bei den Kirchspielskirchen zu den Gottesdiensten sich haken und nicht anderswohin den Kirchgang nehmen. I. 620. §. 10.

Einländer.

Haben den Vockauf der Wolle und rohen Häute vor Ausländern. II. 431.

Einlieger.

Sollen ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht aufgenommen werden. I. 367. 772. II. 20. 726.

Sollen zum Nachtheil der gemeinen Hude keine Pferde halten. I. 421. I. 250.

Über die vor beren Aufnahme geschehene Untersuchung soll ein besonderes Protocoll gehalten werden. I. 773. II. 21.

Sollen die ihnen zugeschriebenen Abgaben bis zu Ende des Jahres bezahlen und der Hausherr dafür einstehen. I. 773. II. 21.

In den Städten sollen keine Einlieger vom Lande ohne Amisschein zugelassen werden. II. 48. §. 1.

Für dieselbe mus der Hausherr das Tobaksgeld bezahlen und sich an ihrem Vieh und Sachen erholen. II. 59.

Sollen, wenn es ledige dienstfahige Personen sind, außer dem Hüfself oder Schuzgelde noch ein extraordinares Quantum bezahlen. II. 103. 726. 748.

Einlösungsrecht.

Wann und wie solches denen Schuldnern in Ansehung ihrer zur Execution gezogenen Güter vorzuhalten. II. 417. 418.

Einreden.

Wider die Zeugen und deren Aussagen finden, wenn sie im Verhörungs-Terminus vorbehalten, auch nach erfasstem rotulo Stat. I. 250.

Wenn sie darin nicht vorbehalten,
finden sie nach erösnetem rotulo
nicht Stat, als nach vorher ge-
leistetem juramento calumniae.
I. 250.

Wegen der Einreden selbst bleibt es
bei den gemeinen Rechten. I. 251.
Der Zeugensührer kan die Personen
seiner eigenen Zeugen nicht, wol-
aber deren Aussagen ansehen.
I. 251.

Einreden wider Urkunden. **S.** Ur-
kunden.
S. auch Exceptionen.

Ellen.

S. Maas.

Elocutionen.

Ausgetahne und wüste Höfe sollen
dem Landes- und Gutscherrn an-
heim gesessen seyn. I. 308.

Von den elocirten Höfen, wobei
Ueberschus ist, sollen die Nach-
früchte in natura abgeliefert oder
im marktgängigen Preise bezahlet
werden. II. 396.

In welcher Ordnung die Abgaben
von elocierten Höfen zu bezahlen.
II. 502. 607. §. 1.

Sollen künftig nicht mehr Stat ha-
ben, sondern die mit Schulden
beschwerde Baurengüter ganz oder

zum Tsch verkauft werden. II.
669.

Wie die schon vorhandenen Elocu-
tionen aufzuheben. II. 670. 671.

Eleern.

Sollen ihre Kinder nicht zum Heil-
rathen zwingen. I. 573.

Emigration.

Kaiserliches Edict von 1769 über
die Emigration der deutschen Un-
terthanen. II. 335.

Empirici.

In der Arzneikunst und Chirurgie
müssen sich examiniren lassen. II.
92.

Entscheidungsgründe.

Müssen den Urteilen beigefügert wer-
den. II. 722.

Entschuldigungen.

Wegen nicht zu übernehmender Ver-
mischthäften müssen auf einmal
vorgebracht und summarisch ent-
schieden werden. II. 618. §. 5.

Die gegen diese Entscheidung einge-
wante Rechtsmittel haben keinen
Suspensio. Effect, auch die dritte
Instanz keine Stat. II. 619. §. 7

Entollirung.

S. Landmilitz.

Ent

Enten.

Sollen auf keinen Forellen. Wosfern
gehalten werden, I. 386. 459.
462.

Erbmeierstädtische Güter.

Wann und wie solche verteilt wer-
den können. II. 409. §. 25.

Erbteile.

S. Sterbfälle.

Erder.

Die Kaufleute sollen ihre Bremer
Waaren nicht über Blotho, son-
dern über Erder spediten lassen.
II. 147.

Der Erdersche Brachipreis wird für
300 ff. die Meile im Sommer
auf 7 gr. 3 pf. und im Winter
auf 9 gr. gesetzt. II. 341.

Erdstückchen.

Das Abziehen der Erde von der ge-
meinen Hude und Feldwagen wird
gänzlich verboten. II. 70.

Erdlöcher.

Erdlöcher und Gruben, die an We-
gen zu deren Beengung ange-
legt sind, sollen zugeworfen wer-
den. I. 783.

Erforne, Ehenkie, Eissükte,

Eterunkene.

Wie solchen geholzen werden solle.
II. 483. 485. 489. 490.

Ergunglücke.

Erente.

Ehrenlesen.

Erbwonne Güter.

Sollen von den Baurengütern nicht
wieder separaret, noch von den
ausgesteuerten Kindern geerbet
werden. I. 367.

Sollen in den Eheverschreibungen
jedesmal specifice angegeben
werden. II. 350.

Eramen.

Wie die Prediger zu examiniren. I.
119. 506.

Exceptionen.

Sollen sämtlich zugleich und in einer
Schrift vorgebracht und die ver-
jährlichen vor der Kriegsbefesti-
gung an, und ausgeführt wer-
den. I. 228. 229. 230. 237. 435.

Es wäre denn, daß nachher welche
von neuem entstünden, oder der
Partei wissend würden, als wel-
ches sodann endlich zu erhartien.
I. 237. 250.

Den bislitorischen Exceptionen sollen,
in Ermangelung der fori decli-
natoriarum, allemal die speciale
Uris Coateslation und alle perem-
torische Einreden auf einmal hin-
zugesfüget werden, und zwar bei
§ 2 Straße

Strafe der Præclusion für die Partei und 4 gfl. für den Anwalt. II. 494. 495.

S. Einreden.

Exceptions-Schrift.

Nach deren Einbringung sol von Gerichtswegen, remotis Advocatis, die Güte versucht werden. 356. §. 1.

Excommunication.

Wie es mit Excommunication oder Kirchenbank grobe Sünder zu halten. I. 19. 551.

Execution.

Wie die Executio ex syphoner Urteil zu vollstrecken. I. 273.

Soll zuerst auf bewegliche Güter geschehen. I. 302. II. 413. §. 1. 2.

Darf von Jacobi bis Michael auf die zum Affer dienende Pferde bei Haustleuten nicht vollstreckt werden. I. 302. II. 417. §. 6. 470.

Wie selbige in unbewegliche Güter zu vollziehen. I. 303. II. 414. 417. §. 4. 7.

Wie dieser Distraction vorher bekannt zu machen. I. 303. II. 417. §. 7. Und bei deren Verkauf zu verfahren. I. 304. II. 418. §. 7.

Kan auf eigenbehörige Güter wegen

chconsensirter Schulden nicht geschehen. I. 305. II. 414 §. 4.

Womit jedoch die Eigentumsperren nicht gemeint sind. I. 305.

Zu Betreibung der Abgaben von den Untertanen sol keine militärische Hülse gebraucht werden. I. 808. II. 69.

Sol in geringfügigen Sachen, wo das objectum litis keine Recht beträgt, wenn der erste Bescheid in der zweiten Instanz pure confirmaret wird, ohne weiteres Interponiren vollstreckt werden. II. 357. §. 3.

Soll zuerst auf die entbehrlichsten beweglichen Güter, in deren Ermangelung auf unbewegliche Güter, und demnächst erst auf die vorhandenen activa vollstreckt werden. II. 413. §. 1.

Soll auf das Vieh, Inventarium nur alsdann vollstreckt werden, wenn keine entbehrlichere Executions-Mittel vorhanden sind. II. 470.

Findet nicht Stat, wenn andere Gläubiger dagegen protestiren. II. 690.

Executiveischer Proces.

Darin sol bei den Obergerichten keine

keine Eideszuschreibung zulässig seyn. II. 731.

Executoren.
Sollen keine Disputation zulassen. I. 274.

Sollen bei Versteigerung der exequirten Sachen nicht selbst mit bieteten. II. 417.

Exhibita.
S. Schriften.

Exhibition.
Der gerichtlichen Handlungen muss durch recipitire Advocaten und Procuratoren geschehen. I. 833. II. 603. §. 4. 5.

Exhibitiongebühren.
Sollen in geringfügigen Sachen nicht passiren. II. 819.

Expectanzen.
Sollen auf künftig vorirende Pfarrdienste nicht leicht erteilt werden. I. 505.

Extracte.
Sollen aus dem Hypothekenbuche einem Gläubiger auf Verlangen erteilt werden. II. 405. §. 13.

Für deren Richtigkeit muss das Gericht haften. II. 405. §. 13.

Die Regierungs-Canzlei und das Hofgericht müssen sich solche we-

gen der bei ihnen geschehenen Ingrossationen am nemlichen Tage ohnentgeletsch erteilen. II. 406. §. 17.

Extradienste.
Zur Leistung derselben sollen dienstfähige ledige Personen, die sich bei andere eingemietet haben und ihre eigene Nahrung treiben, angehalten werden. I. 410. 429. 836.

Sollen nicht anders, als im höchsten Nothfall, und dann des Jahrs nicht mehr als drei, außer der Saat- und Ernte-Zeit festgesetzt werden. II. 445.

Extraordinaire Sachen.
S. Summarische Sachen.

Fallholz.
Sol den Holzknechten für Einforderung des Holzgeldes überlassen werden. I. 406.

Familien-Fideicommiss.
S. Fideicommiss.

Fasten.
Fastenspiele und Mummerien sind verboten. I. 372. 496. 624.

Fatalien.
Der Recurs an die Obergerichter von Amteseschelden ist an keine F 3

Fataßen gebunden. II. 4. 518.
§. 3.

Sollen von allen Beschelten a die publicationis zu laufen anfangen. II. 353.

Von Rücken-Beschelten a die insinuationis. II. 461.

Die Fataßen des Beweisses müssen bei Strafe derselben, salvo regressu gegen den Advocaten, nebst dem fatali interpositionis besondres gewahret werden. II. 604. §. 6.

Gaußpfänder.

Sollen dem Darlether nur alsbann nach der Verfolzeit zugespochen werden, wenn $\frac{1}{2}$ des Werts dar auf geliehen werden. II. 418, 419.
§. 7.

S. Pfänder.

Feiertage.

S. Sonn- und Festtage.

Felder.

Von den hecken, Bügatten und Grasfuhren an und zwischen den Feldern. II. 450, 730.

Geldfrüchte.

Sollen von niemanden aus dem Holme oder roh mit Gelde belegt oder verkauft werden. I. 385. 711, 720, II. 76, 223, 250, 433.

Das Beschädigen der Feldfrüchte durch die Hunde bei Ausübung der Jagd wird verboten. I. 803.

Der Verkauf der abgemehrten Früchte wirdhausen oder Schlossweise erlaubt, wenn solcher vorher bei jeder Orts Obrigkeit angezeigt worden, und der Abgang des Strohes dem Verkäufer nicht nachteilig ist. II. 250.

Sollen des Nachts nicht ohne Nacht eingefahren werden, wenn solches aber die Umstände erfordern, nicht bei offener Eide, sondern bei wohl verwahrten Laternen abzuladen werden. II. 367.

Sollen nicht unreif abgeschnitten und verbraucht werden. II. 433.

Feldhäuser.

Wie sich dieselbe beim Verschneiden des Wildes zu verhalten. I. 800. §. 9.

Feld- und Gartens-Dieberei.

Wird verboten. I. 812, 874, 885.
II. 77, 91, 343.

Soll mit dem Buchthaus bestrafet werden. II. 92.

Feld- und Gartens-Schäden.

Sollen, wenn keine freiwillige Vergütung erfolgt, von den Eideschwörern jedes Orts, nachdem dem

dem Eigentümer des beschädigenden Viehes vorher davon Nachricht gegeben worden, topirt werden. II. 393. §. 12.

Von Remissio wegen der durch Unglücksfälle entstandenen Feldschäden. II. 496.

Gemsterzehrungen.

Sind bei 4 gfl. Strafe verboten. I. 700, II. 1, 385. §. 6.

Gerten.

Vorzeichen der ordentlichen Gerichtsfecht a. I. 282.

Wie die Aemter solche zu beachten. II. 724.

Festtage.

S. Sonn- und Feiertage.

Feuerherren.

Sollen zu flüchtiger Beachtung ihres Amtes angewiesen werden. I. 486, 710, 714, 769.

In jeder Bauerschaft sollen 2, und in jedem Flecken 4 Feuerherren bestellt werden. II. 83. §. 11.

Sind nicht länger als 2 Jahr ihr Amt zu verwalten schuldig. II. 84. §. 12.

Was dieselbe zu beachten haben. II. 84. §. 13.

Sollen jedes Haus alle Monat visitiren. II. 474.

Feuerlöschungs- Geräthschaften.

Sollen zur Hand und im gutem Stande erhalten werden. I. 710, 714, II. 85, 462, 746.

In jedem Amt sol eine Schlangenspule, in jedem Flecken und Bauerschaft 2 Feuerleitern, verschidene Feuerhaken, sechs Hand sprüzen und ein Paar grosse Schlaglaken gehalten werden. II. 85. §. 15, 746.

Ein jeder Bolmeier sol zwei, und die übrigen einen Feuerelmer haben und wohl verwahren. II. 86.

Feueröhsen.

Nohe an dieselbe sol fels Stroh, Dehr, Flachs, Toif und andere leicht anzündende Sachen geleget werden. II. 81.

Sollen wenigstens 16 Fus hoch über dem Feuerhaerd angelegt, und beschossen und bewillert werden II. 673, 736.

Feuerordnung.

Für die Stadt Detmold. I. 485.

Für das platte Land. II. 80.

Feuerbrunst.

Was ein jeder bei entstehender Feuerbrunst zu beachten. II. 86. §. 17.

Von

Von allem, was dabei vorgegangen, sol an die Regierung berichtet werden. II. 88.

Feuerstülpfen.

Das Feuer sol des Abends mit eisernen Kesseln oder Stülpfen zugedeckt werden. I. 769. II. 221.

Feuer und Licht.

Sol nicht offen über die Gassen getragen, noch in Scheuren und Ställen geduldet, noch Flachs und Holz beim Ofen getrocknet, oder ersteres bei Licht verarbeitet werden. I. 431. 485. 689. 709. 713. 746. 759. 768. II. 51. 81. 141. 475.

Bei offenem Lichte sol des Nachts kein Korn eingefahren werden. II. 367.

Fideicomisse.

Familien. Fideicomisse sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie von der competenten Obrigkeit regestriert und in den Intelligenzblättern bekant gemacht worden. II. 346.

Sollen ins Hypothekenbuch eingetragen werden. II. 401. §. 7.

Fiscal.

Sol bei Strafe der Ordnung in

ordinaria juridica gegenwärtig seyn, und die Contraventionen bemerken. I. 832.

Im Abhaltungsfal aber Procuratorem Fisci substituiren. I. 834.

S. Hofgerichtsfiscal, Criminalfiscal.

Fiscalische Sachen.

Können am Hofgerichte ventilstret werden. I. 222.

Fischerei.

Sol niemand, als wer dazu berechtigt, und nur durch die Seinsge, und in seinem Bred und Sold stehende kundige Leute exerciren. I. 385. 797. 798. § 1. 5. II. 19. 97.

Sol ohne landesherrliche Bewilligung nicht an andre übertragen oder geteilt werden. I. 798. §. 3.

Auf den Bächen sollen keine Klebegarn und Nachtangeln oder Nachtkörbe gebraucht werden. I. 798. II. 97.

Fiscus.

Wie dessen Forderungen bei Concursen zu classificiren. II. 709. 710.

Flachs.

Das Trocknen desselben beim Feuer, auf dem Ofen und Balkofen, und das

das Verarbeiten beim Licht wird verboten. I. 431. 485. 709. 713. 746. 769. II. 81. §. 3. 141.

Flachsrotten.

Sollen nicht in fleischenden Wassern angeleget, noch in diesen gezäunt werden. I. 462. 474. 479. 741. 776. 792. 798. 879. II. 721.

Der Inhalt dieser Verordnungen soll jährlich vor der Flachsernte bekannt gemacht werden. II. 721.

Keine neuen Rottekuhle soll an herrschaftlichen Fischbachen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt und darauf geschen werden, daß aus den schon daseienden unschädlichen Rottekuhlen das Wasser nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu versiegende Grube zum Vertrönen geleitet werde. II. 721.

Fleisch.

Dessen Tope. I. 414. 426. Sol monatlich im Intelligenzblatt bekannt gemacht und von den Schäzern des Fleisches mit darauf gesehen werden, daß kein ungesundes und gar zu schlechtes Vieh, und auch keine gar zu junge Kälber geschlachtet werden. II. 342.

Fleischzehette.

Wie solcher zu ziehen. I. 368. 448. II. 423. §. 10. 11. 12.

Derjenige, welcher dabei Unterschleiß macht, soll nicht nur dem Zehnherren das Untergeschlagene erstatzen, sondern auch nachdrücklich bestraft werden. II. 424. §. 13.

Flecken.

Darin sol kein Gesindel, so bürgerliche Handlung nicht gelernt hat oder nicht gebrauchen will, aufgenommen werden. I. 369.

Haben die Aufsicht über Handwerker und Gewerke. I. 369. 370.

Sollen mit nothdürftigen Viciualen versehen seyn. I. 370. §. 2.

Fluchen und Schwören.

Wird bei willkürlicher Strafe verboten. I. 359. 396. 455. 631. §. 20.

Flüsse.

Darin sollen die Stauwerke so angeleget werden, daß die Halbschied des Wassers den freien Lauf behält. I. 798. §. 4.

Die Flüsse und Bäche sollen durch Ausräumung und Erweiterung des Flusbettes in gehörigem Gang erhalten, die Ufer vom Strauchwerk gereinigt, mit Erdwällen be-



bepflanzt und mit Schlagzäunen versehen werden. II. 661.

S. Flachsrotten.

Forderungen.

Wie noch illiquide Forderungen ingrossirt werden können. II. 402. §. 9.

Wenn in der Schulbverschreibung schon um deren Ingrossation gehobt worden, so sol auf Nachsuchen des Creditors damit verfahren werden. II. 405 §. 16.

Um Rechtsstreit besangene Forderungen können nur alsdauernd ingrossirt werden, wenn sie sich auf Brief und Siegel gründen, oder ein Urteil dafür erlangen, oder wenn sie durch ein gefährliches Schuldenmachen des Debtors in Unsicherheit gesetzt werden. II. 501.

Förstbediente.

Deren Amt. I. 403. II. 389. 442.

Sollen die hergebrachten Accidenzen an Mast- und Stamsgeld, auch von den Pfandungen behalten. I. 406.

Sollen der Nachlässigkeit der Söhner nicht nachsehen. II. 112.

Sollen auf die Behandlung der Privat-Holzungen achten und zur

Belohnung die Halbscheid der Strafe von jedem angezeigten Excess erhalten. II. 389. §. 7.

Sollen die Först- und Jagd-Excesse der Untertähnen dem Förstsecretär anzeigen. II. 443. §. 3.

Förstdienste.

Gehören nicht zu den Extrablensten. II. 445.

Först-Excesse.

Der Schriftsässigen Untertähnen sollen am Förstgericht untersucht werden. II. 442. §. 1.

Die der Amtsässigen Untertähnen sollen am Gohgericht in Beiseyn der Förstbedienten untersucht und bestraft werden. II. 443. §. 2. 3.

Förstgericht.

Sol mit einem Regierungsrath, dem Departements-, Kammer- rath, dem Förstverwalter- und Förstsecretär besetzt seyn. II. 442. §. 1.

Daran sollen nur Jagd- und Först-Excesse der schriftsässigen Untertähnen untersucht und bestraft werden. II. 442. §. 1.

Sol die Förstobrigkeitlichen Rechte besorgen. II. 443. §. 1.

Först.



Förstdordnungen.

Förstdordnung von 1652. I. 403. von 1771. II. 442.

Först-Sekretär.

Demselben sollen alle Först- und Jagd-Excesse zur Einwiegung angezeigt werden. II. 443. §. 3.

Demselben sollen die Förstdorfnisse der Amts-Untertähnen mit einem vom Landgohgrafen attestirten Extract binnen 3 Monat einzefandt werden. II. 443. §. 4.

Mus denen Beamten das Brüderregister der Först Excesse Amtsässiger Untertähnen vor Abhaltung der Gohgerichte im duplo zustellen. II. 443. §. 4.

Forum.

S. Gerichtsstand.

Fragstücke.

Wie solche einzurichten. I. 238. 299. In Theschen. I. 349.

Sind noch nach aufgenommenem Zeugenverhör zulässig. I. 238.

Wiemelne. I. 241.

Sollen 2 oder 3 Tage vor dem Zeugenverhör übergeben werden. I. 299. 312. 349.

Ungulässige können vom Richter verworfen werden. I. 299.

Freibrieße.

Sollen von weggiehenden Eigenbesitzigen gelöst werden. I. 730.

Bevor solche gelöst werden, sol den Verlobten kein Ehegettel erteilt werden. II. 14.

Formular, nach welchem die Akte state zum Nachsuchen der Freibrieße von den Beamten einzurichten. II. 96.

Fremde.

Sollen an den Grenzen, unter den Toren und in den Wirthhäusern examinirt werden. I. 764. §. 4.

Sollen von niemand beherberget oder als Einsleger aufgenommen, sondern in die Wirthhäuser gewiesen werden. I. 774. II. 22. 208.

Friesländisches Hornvieh.

Sol weder zum Verkauf außer oder auf Märkten, noch auch zum Durchführen ins Land gebracht werden. II. 742.

Frieslands-Gänger.

S. Holl- und Frieslands-Gänger.

Frissen.

Wie es damit bei Zeugensführungen zu halten. I. 245.

Die Friss der Ordnung sind in ordinariis 14, in extraordinariis



8 Tage. I. 264. 354. 450.

820.

Wie solche zu berechnen. I. 264.

Fristgesuche sollen zu Protocell geschehen. I. 356.

Ordnungsfristen sollen präjudicial sein. II. 353. 603. §. 6.

Ad mundandum et reexhibendum sind 3 Tage. II. 361. §. 9.

Zu Einbringung der Wechselfestschriften soll niemals die dritte Frist ohne Bescheinigung gesetzmäßiger Ursachen nachgesuchet und verstatitet werden, sondern nach Ablauf der zweiten wird in contumaciam gesprochen, und in diesem Fal der Regres gegen den Advocate vorbehalten, auch dieser überdem in 2 gfl. konkerniret. II. 603. §. 6.

Fustknechte.

Sollen für ehrlieche Leute geachtet werden. II. 325.

Gänse.

Sollen durch einen gemeinen Hirten an unschädlichen Orten vom 1ten Mai bis 14 Tage nach Michaelis gehütet werden. II. 392. §. 3. 4.

Galanteriekämmer.

Denselben wird das Haushalten verboten. II. 523.

Und wieder erlaubet. II. 652.

Garden.

Das Garden der Kriegsknechte und anderer Mühiggänger soll nicht gelitten werden. I. 379.

Garn.

Wie viel Bind und Faden solches halten solle. I. 427. II. 215. 235.

Wie dessen Verkauf zu befördern oder einzuschränken. I. 796. II. 236. 466. 747.

Vorschus auf Garn ist eine privilegierte Schuldforderung. I. 796.

Jedes Stück Garn zu Leggetinnen soll von reinem Flachs wenigstens 2 bis 1 ff wiegen. II. 236.

Moltgarn wird zu spinnen verboten. II. 236.

Garn, welches die erforderliche Güte, Binde und Faden nicht hat, soll bei den fleißig vorzunehmenden Visitationen confisziert, und der Exes zur Bestrafung des Garnhändlers, auch nach Befinden des Spinners zur Brüge gebracht werden. II. 466. 747.

S. Haspel.

Garten-Dieberei.

S. Feld- und Garten-Dieberei.

Gassereien,

Wie sie auf Hochzeiten und Kindtaufen einzurichten. I. 364. 365.

527.

527. 1579. 707. 784. II. 1. 384.

In wie fern Behrungen bei Hauss, bührungen, Holz, Dünkel, Erd- und Mergelsfahren zu verstatten, I. 372. 572. II. 385. §. 6.

Alle übrige, als Fenster-Ruh-Schaaf. Immen Behrungen und Spinnereien sind abgeschaffet. I. 700. 785. II. 2. 385.

Gebäude.

Die Gebäude und Wirthschaft der Untertanen auf dem Lande sollen von den Beamten jährlich besichtigt und den Gebrechen und Mängeln abgeholfen werden. II. 219. 347.

Die Wohnungs-Gebäude auf dem Lande sollen von den Scheunen abgesondert, auch einige Fuß hoch aufgemauert werden. II. 306.

Vom Anschlag der Gebäude zur Brandassuranz. II. 664.

Die Küchen in den Gebäuden sollen durch eine Scheidewand von der Deel abgesondert, die Feueröfen 16 Fuß hoch angelegt und bewallert, auch die Ständer und Riegel am Feuerheerd durch eine Brandmauer bedekkt werden, II. 673. 674.

S. Häuser.

Gebutshelfer.

Wie sie zu bestellen. II. 595. §. 7.

Sollen dem Collegio Medico Folge und Ehrerbietung leisten. II. 595. §. 11.

Und demselben jährlich Bericht abzustatten. II. 598. §. 20.

Deren Elb und Lare. II. 599. 600.

Gefangenwärter.

Sollen für ehrlieche Leute geachtet werden. II. 325.

Gehäge.

Sol für das Wiltspret in den Vorhölzern und Feldsträuchern nicht gemacht werden. I. 801. §. 12.

S. Hainungen.

Gehölze.

Darin soll kein Feuer angelegt und kein Tobak geraucht werden. I. 689. 707. 761.

Die Herrschaftlichen Gehölze sollen nur von denen mit Vieh betrieben werden, die dazu berechtigt sind. I. 702.

Vom Verberben und Verwüsten der Gehölze. I. 707. 839. II. 387.

S. Hainung und Holz.

Geistliche Gefälle.

Die Abgaben an die Prediger, Küster und Schulbediente sind von

§ 3



von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen zu entrichten. II. 607.

Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 6.

Geistliche Güter.

Sollen ohne Bewilligung des Consistorii nicht vertauscht werden. I. 138.

Was von Alters her dazu geordnet und gesetzet, sol nicht alieniret noch entwendet werden. I. 142. 593. §. 2.

Darüber sol von den Predigern ein doppeltes Hauptregister gehalten werden. 145. 594. §. 7.

Gemeinheiten.

Gemeine Holzungen, Felder und Weiden sol niemand abgraben, bepotten oder sonst Eintrag tuhn. I. 367.

Können von jeber Dorf- und Bauerschafe unter sich geteilt werden. II. 611.

Die geteilte Gemeinheiten sollen in der Schatzung niemalen erhöhet werden, und ein halbes Jahr von der ganzen extraordinären Contribution befreyet seyn. II. 611.

Wie die Beamte die Teilung der Gemeinheiten zu beförderen, und

jährlich davon zu berichten haben. II. 611. 612.

Gemeinschafft der Güter.

Unter Eheleuten, außer der Ritterschaft, gilt die allgemeine Gemeinschafft der Güter, wenn vor der Copulation keine Ehepacten gemacht und gerichtlich insinuiert sind. 43. 63. 628.

Wenn eine minderjährige Weibsperson bei ihrer Verhethrautung mit einem mjoren Ehemann solche eingehet, höret dadurch über sie die Vormundschaft auf. II. 625. §. 21.

Der überlebende von den Eheleuten, welche darin gestanden, behält die Verwaltung und Nutzung der Güter ohne Vormundschafts-Bestellung. II. 628. §. 26.

General-Consistorium.

Sol diemal im Jahr gehalten werden. I. 332.

Wie es zu besetzen. I. 333. 334.

Daran gehören Visitations- und Chasachen. I. 333.

General-Hofgericht.

Sol des Jahrs viermal gehalten werden. I. 180.

Wie es besetzt werden solle. I. 180.

Genus

Genus Actionis.

Sol auf der Rubrik des Klaglibets ausgedrücket werden. II. 101.

Dieses sol auch von den Obergerichten geschehen. II. 634. §. 46.
Von deren Einrichtung. II. 634. §. 45.

Gerichter.

Ober- und Unter-Gerichter sollen in allen Proceszen remotis Advocatis einen Vergleich versuchen, und dazu recht- und billigmäßige Vorschläge tuhn. II. 356. §. 1.

361. §. 8.

Bei denselben sol ein Hypothekenbuch gehalten werden. II. 399. §. 1. 2. Dessen Einrichtung. §. 3. 4.

Sollen dem Gläubiger, welcher auf unbewegliches Gut Geld gegen Obligationen vorschiesen wil, auf Verlangen einen Extract daraus erteilen. II. 403. §. 13.

Dessen Erfordernisse. II. 403. §. 13. Sollen für dessen Rechtigkeit haften. II. 403. 404. §. 13. 14.

Wie sie bei Löschung der Ingrossationen zu verfahren. II. 406. §. 18. 19. 20.

Ober- und Untergerichter sollen für die Vormundschafts-Sachen ein besonder Protocoll halten. II. 632. 633. §. 38. 43.

Untergerichter sollen der Regierung jährlich eine Vormundschafts-Tabelle einschiffen. II. 634. §. 44.

Gerichtsstand.

Prediger stehen in secularibus unterm Consistorio, in criminalibus aber blos unterm Landesherrn. I. 629.

Gerichtstage.

S. Ordinaria juridica.

Geschenke.

Sollen von Gerichtspersonen nicht genommen werden. I. 351. §. 65. II. 29. 305.

Sind bei Bestellung der Prediger- und Schuldienste verboten. I. 504.

Auf Hochzeiten und Kindtaufen sollen zur Veranlassung des Geschenke-Gebens keine Geschenke-Etsche gesetzt werden. I. 701. 785. II. 385. 643.

Gefinde.

Wie dasselbe zu bestrafen, wenn es seine Dienstzeit nicht antritt oder aushält. I. 375. 410. II. 48. §. 3.

Dem ausgetretenen Gefinde sol kein Vorschub gegeben, und wenn es geschlehet, dies sowol als die Verführung zur Dienstverlossung oder Unge-



Ungehorsam' bestrafet werden. I. 376. II. 49. §. 6.

An Stat des Lohns sol kein Land für das Gesinde besamet werden, I. 376. 409. II. 53. 225.

Lage des Gesindelohns. I. 409. 424. II. 52.

Sol ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes dienen, I. 487. 491. II. 48. 204.

Sol nicht vor der Zeit des Dienstes entlassen werden. II. 50. §. 8.

Sol allemal ein Vierteljahr vor Michael oder Ostern aufgekündigt werden, widrigensfalls der Dienst noch das folgende Jahr continuiren. II. 50. §. 9.

Sol von seinem Dienstherrn eine Kundschafft seines Verhaltens vorzeigen und ohne solche von niemand in Dienst genommen werden. II. 50. §. 9. 646.

Sol ohne Erlaubnis des Herrn nicht ausgehen. II. 50. §. 10.

Sol des Tages nicht mehr als dreimal gespeist werden. II. 51. §. 11.

Dem Gesinde sol kein Coffee gegeben, noch von demselben präten, direkt werden. II. 202. 209. 648. §. 2.

Die Kinder der Untertanen auf dem Lande sollen wenigstens 3 Jahr bei einem andern als Ge-

sinde dienen, und nicht eher zur Heitaft gelassen werden. II. 47. §. 1. 642.

G. dienstfähige lebige Personen, Holl, und Frislandsgänger, Leidiges Gesinde, Verführer.

Gesinde-Ordnung.

Gesinde-Ordnung von 1752. II. 47. Auf die Befolgung derselben und besonders darauf, daß den Kindern der Untertanen auf dem Lande, die nicht 3 Jahr bei andern gedient haben, die Ehe nicht verfasset werde, sollen die Beamtne achten. II. 642.

Die Amtsunterbediente sollen den Vorstehern jeder Bauerschaft die Gesinde-Ordnung jährlich einmal vorlesen, oder sie selbst sie lesen lassen, und darauf sehen, daß kein Gesinde angenommen werde, das nicht ein Attestat seines Wohlverhaltens beigebracht hat. II. 646.

Gevattert.

Deren Pflicht. I. 82. 84. 91. 525. §. 14.

Sollen unehelichen Kindern nöthigenfalls ex officio bestellet werden. I. 362. §. 7. 524. §. 9.

Sollen nicht mehr als zwei bis drei ohne Unterschied des Geschlechts

ge-

gebehten werden. I. 526. §. 16. 17.

Von den Eigenschaften der Gevattern. I. 526. §. 18-19.

Sollen nicht um Geschenk und Gaben willen gebehten werden. I. 527. §. 20.

Gewehr.

Damit sol sich keiner außer den gemeinen Landstrafen finden lassen, vielweniger dasselbe lösen. I. 386. 800. II. 123.

Gewicht.

G. Maas.

Gläubiger.

Sind schuldig, die Pfänder und liegende Gründe bei der Execution, im Fall darauf nicht gehobten wird, fürs Taxatum anzunehmen. I. 301. 302. 304.

Und den Ueberschus an den exequendum heraus zu zahlen. I. 302.

Wenn sie auf unbewegliche Güter Gelder gegen Obligationen verschießen, sol ihnen zuerst ein Extract aus dem Hypothekenbuch auf Verlangen ertheilt werden, und wie solche beschaffen seyn müsse. II. 403. §. 13.

Wenn denselben die liquiden Aktiv-

Schulden ihrer Debitoren anzuseien. II. 414. §. 3.

Eigenbehörige und meierstatistische Grundstücke sollen denselben wegen ihrer kontraktirten Forderungen gegen Übernahme der Lasten untergegeben werden. II. 414. §. 4.

Gentlehen wegen Saat. Brodkorn- und Leinsamen, Schulden, oder des zu deren Anschaffung hergeschossenen Geldes, wenn darüber ein Amtsschein ausgestellt ist, bei entstandenem Concurre des Börgzugs der ersten Klasse gleich noch den Herrschaftlichen Guts- und Pochherlichen Gefällen. II. 427.

797. u. 8.
Wie sie bei Concursen zu classificiren. II. 702--712.

Sollen, wenn sie sich im Professions-Termin nicht gemeldet, mit ihren Forderungen præcludiret werden. II. 702.

Glocken.

Sollen von den Kirchspiels-Gehosse unterhalten werden. I. 614.

§. 3.

Gnadenbriefe.

G. Petitionen.

H

Gna.

Gnadenjahr.

Wie das Gnadenjahr der Prediger. Wiewen zu berechnen. I. 596.

Gohgerichte.

Deren Sporteln. Ordnung. II. 300. Sollen jährlich einmal wo möglich alle im Frühjahr gehalten werden. II. 430.

Vor deren Abhaltung soll dem Landesgohgrafen die Anzahl der eingewrungenen Excesse und der Tage, die zu deren Entschuldung nöthig, zugesendet werden. II. 430.

Daran sollen die Forst- und Jagd-Excesse Amtslässiger Untertanen bestraft werden. II. 443. §. 2. 3. S. Landgohgericht.

Gohgerichts Excesse.

Deren vorgerichtliche Untersuchung ist verordnet. II. 155. 183. 428. ff. Sollen denen Beamten oder Unterbedienten zeitig angezeigt werden. II. 183.

Gohgerichts. Strafen.

Wenn deren Deposition von der Regierung erkannt und geschehen ist, soll mit deren Beistreibung Auffand genommen werden. II. 60. 187. 310. 326.

Wann solche von den Soldaten bei guttreiben. II. 93.

Können nur bei der Regierung des ponires werden. II. 189.

Gohgrafen und Richter.

Der Gohgraf und Richter in Lemgo soll sich nach der Sporteln. Ordnung der Stadt. Untergerichte richten. II. 300.

Müssen die Sporteln ad marginem notiren, und darüber eine besondere Quistung erstellen. II. 304. Wie sie bei Executionen zu versfahren haben. II. 412. ff.

Goldmünzen.

Leichte Pistolen unter 3 As und unveränderte Holländische Ducaten werden zu courstren verboten. II. 503.

Goldschmiede.

Sollen nichts als 13 lohtiges Silber verarbeiten. II. 104.

Gottesdienst.

Wie der Gottesdienst einzurichten. I. 31. 621. §. 13.

Während des Gottesdienstes soll in den Wirtshäusern sich niemand bretreten, noch Vier Brante- wein oder Wein geschenket, und solche des Endes visitirat werden. I. 34. 359. 619. II. 9.

Während des Gottesdienstes sollen die Stadtkohre, auch Kramer und

und Handwerkssabden zugehalten werden. I. 359. §. 4. 620. §. 9.

Soll aus jedem Hause zum wenigsten alle Predigten von einem besuchet werden. I. 359. 621. §. 4.

Soll mit Einstoss des Gebeutes und Gesanges nicht über fünf viertel Stunden dauren. I. 515. §. 16.

Soll auch von fremden Religions- Verwandten, die im Kirchspiel wohnen, besuchet werden. I. 620. §. 10.

Die Versäumer und Verächter des Gottesdienstes sollen bestrafet werden. I. 620. §. 10.

Vom häuslichen Gottesdienst. I. 637.

Gotteslästerung.

Gotteslästerung, Fluchen und Schwören wird bey wütürlicher Strafe verboten. I. 359. 396. 455. 631.

Grade.

Grade der Verwandschaft, die sich zu hielachen verboten. I. 97. 361. 573.

Die Gerichtspersonen sollen sich der Parteien Sachen bis zum 4ten Grad der Verwandschaft civilis computationis enthalten. I. 298.

Gräber.

Die Gräber auf den Kirchhöfen sollen wenigstens 5 Fuß tief gemacht werden. II. 681.

Gras.

Der Verkauf des Grases auf dem Wiesen wird verboten. II. 223.

Soll in den Hainungen nicht gemesthet oder abgeschnitten werden. II. 389. §. 4.

Grasfuhren.

Die unrichtige Grasfuhren zwischen den Ländereien auf dem Lande sollen abgeschast und uebar gemacht werden. II. 730.

Grenzen.

Sollen von den Beamten alle 3 Jahre besichtigt und auf die Erhaltung der Grenzmäler geachtet werden. I. 382. II. 376.

An den Grenzen sollen Warnungspsäle für die fremden Bettler und Landstreicher errichtet werden. II. 371.

Güter.

Im Streit besangene Güter dürfen nicht verändert noch veräußert werden. I. 253.

Eigenbehörige und meierstätliche Güter

ter dürfen ohne Landes und Guts-
herrliche Bewilligung nicht ver-
äußert noch verpfändet werden.
II. 25. 46. 409. §. 26. 414.
§. 4.

Verpfändungen der unbeweglichen
Güter sind ins Hypothekenbuch
einzutragen, und erhalten dadurch
nach der Zeitordnung der Ingross-
fation eines Vorzug vor allen
nicht ingrossirten. II. 400. §. 5.
6. 7.

Verpfändungen der erbsreien, erb-
zins oder erbpachtiglichen Bau-
tengüter sollen mit Bewilligung
des Amts geschehen. II. 408. 409.
§. 23. 25.

Unbewegliche Güter können erst dann
zur Execution gebracht werden,
wenn keine entbehrliehe bewegliche
mehr vorhanden sind. II. 413.
§. 1.

Das Wiedereinlösungsrecht ist dem
Debitori executo vorzuhalten,
und zwar der beweglichen Güter
in Monatsfrist, der unbeweglichen
aber nach Verschiedenheit des
Gebots in 3 oder 6 Monaten. II.
417. 418 §. 6. 7.

Von solchen Gütern, welche unmün-
digen Kindern mit Entziehung
des dem Vater gebührenden Nie-
brauchs vermacht werden, müs-

dieser der Obrigkeit eine eidlich
zu bestärkende Specification bin-
nen 6 Wochen verschlossen über-
geben. II. 622. §. 13. 628. §. 25.

Gutssherren.

Mit deren Vermissen sind die Braut-
schäze der Bauersleute Kinder zu
bestimmen. I. 364.

Ohne ihren Consens sollen keine neuen
Köder oder Hüffelten angezeigt wer-
den. I. 367.

Kennen von den Pacht, und Zehens-
pflichtigen die Ablieferung markt-
gebigen Korns verlangen. S.
Pachtkorn und Pfandungsrecht.

Ohne ihre Bewilligung sollen keine
Eichen gefällt und verkauft wer-
den. S. Eichen.

Müssen die Weinkäufe und Sterbo-
gefälle nach eines jeden Colonat
und seines Hofs Zustand bestim-
men. I. 490.

Können die ausgetahne und wüste
Höfe wieder besetzen. I. 808.

Haben Macht den Wert der Ge-
bäude eigenbehöriger und meiers-
stätischer Colonorum im Brand-
Catastro zu bestimmen. II. 54.
75.

Können von elocirten Höfen, wobei
Überschus ist, die Lieferung des
Pacht-

Korns in natura oder dessen Be-
zahlung in marktgängl. Preise
verlangen. II. 396.

Wann sie in die Verpfändungen ihrer
eigenbehörigen Güter zu consen-
tiren. II. 409. §. 27.

Der ohne ihre Einwilligung vorge-
nommene Gütertausch ist ungül-
dig. II. 467.

Guts herrliche Gefälle.

Siehen, wenn sie bei Baurengü-
tern über zwei Jahr rückständig
sind, den ingrossirten Forderun-
gen nach. II. 410. §. 29.

Sollen bei 50 gfl. Strafe und des
Ersatzes des Ertrags ex propriis
von elocirten Höfen, wobei Ab-
gang ist, vom Rentanten nicht
eher, als bis alle landesherrliche
Abgaben und die Gefälle der
Geistlichen berichtiget, nach der
Rangierart bezahlt werden. II.
502. 607. §. 1. 2. 3.

Wie solche bei Concursen zu classifi-
ciren. II. 707.

Häuser.

Die Häuser der contribuablen Un-
terthönen auf dem platten Lande
sollen nummerirt werden. II. 216.

Auch die der Neubauer. II. 675.

S. Gebäude.

Häuslinge.
S. Einsteiger.

Häute.

Nohe Häute sollen nicht außerhalb
Landes versühret werden. I. 413.

Deren Verkauf sol nebst dem Preise
in den Intelligenzblättern bekant
gemacht und die Anzeige unent-
gegtschlich eingerückt werden. II. 431.
524.

Sollen nicht eher, als bis sie den
Wels- und Rohtgerbern zum Ver-
kauf angeboten werden, an jemand
anders verkauft werden. II. 525.

Hainungen.

Sollen nicht beschädigt werden. I.
707. 801.

Wie solche in den Gehölzen anzule-
gen. II. 387.

Darin Blech zu hüten, Gras zu
schnieden und Laub zusammenzu-
harken ist verboten. II. 388. 389.

Haibjähriger Beitrug.

S. Beitrug.

Handelsbücher.

Das Privilegium der Handelsbü-
cher sol nur Kaufleuten, Krä-
mern und Handelsleuten, und
nicht den Handwerksleuten von
Handlung führenden Juden zuste-
hen. II. 608. §. 1.

H 3

B

Beweisen habb, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben. II. 608. §. 2.

Das Privilegium der Handelsbücher erstreckt sich nicht auf diejenigen Waaren, die durchs Gesinde geholt werden. II. 609. §. 3.

Gilt gegen Landes-Untertanen, die keine Kaufleute sind, nur auf ein Jahr. II. 609. §. 4. 5.

Sollen bei Concursen im Liquidations-Termin producirt werden. II. 608.

Handlungen.

Die gerichtliche Handlungen sollen von den Procuratoren unterschrieben, und in ordinaria juridica ad Protocollum übergeben werden. I. 827.

Handwerker.

Gleissen in Städten und Flecken bei Ihren habenden Privilegien. I. 369.

Sollen mit Ihren Waaren niemand übersezet. I. 370. 867.

Sollen ohne Vorwissen der Obrigkeit unter sich keine Zusammenkünste anstellen. I. 848.

Davon sol niemand, denn allein die Schinder ausgeschlossen seyn. I. 853. 861. 862. II. 324. 459.

Sollen in Ihren Streitigkeiten auf kein Handwerks-Erkentnis aus-

dreier Herren Ländern provoletzen. I. 856.

Müssen sich der obrigkeitslichen Einrichtung, die mit den Zünften gemachte wird, unterwerfen. I. 856. 866. II. 345.

Handwerker aus verschiedenen Länden sollen ohne Zugelung der Obrigkeit mit einander nicht correspondiren, noch sich beschaffen lassen. I. 857.

Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern ist aufgehoben. I. 858.

Sollen die Gesellen mit Verfertigung kostbarer und unrunder Meisterstücke nicht beschweren. I. 861.

Sollen ihre Kinder aufs Handwerk reisen lassen. II. 47. 345.

Sollen auf dem Lande nicht anders gestattet werden, als wenn sie sich in die Kunst der am nächsten gelegenen Stade aufnehmen lassen. II. 345.

Ihnen sol eine Taxe gesetzet werden. II. 366.

Dabei sollen Weibpersonen zugelassen werden. II. 457.

In den Verzeichnissen der Handwerksteute auf dem Lande sollen die Unterbediente keinen Professionsstift eigenmächtig weglassen. II. 476.

Hand-

Handwerks-Artikel.

Sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie vom Landesherrn oder eines jeden Orts dazu berechtigten Obrigkeit confirmirt sind. I. 848.

Die Revision derselben wird vorbehalten. II. 345.

Handwerks-Bücher.

Haben kein Privilegium der ordentlichen Handelsbücher. II. 608.

Handwerks-Geschenke.

Einem wandernden Gesellen sollen an jedem Orte 4 bis 5 gute Grächen zum Geschenk gegeben werden. I. 858.

Handwerks-Gesellen.

Wie des Aufzubauen, Aufsuchen und Austraten der Handwerksgesellen abzufassen und zu bestrafen. I. 849. 852. 854. 855. 860.

Sollen keine Siegel haben. I. 857.

Sollen sich des Bettelns vor den Lüdern gänzlich enthalten; I. 379. 858.

Sollen keine Degen tragen. I. 859.

Können während ihrer Gesellen-Jahre ohne Nachteil bei andern Herrschäften dienen. I. 859.

Sollen sich des Montags und sonst der Arbeit nicht eigenmächtig entziehen. I. 859. II. 457.

Sollen keine besondere Gesellenbriefe haben. I. 860.

Sollen nicht eher zur Heirath und Meisterschaft gelassen werden, als bis sie wenigstens 2 Jahre gereiset haben. II. 47. 345. Verheirathete Gesellen sollen nicht ausgeschlossen werden. II. 458.

Handwerks-Grüße.

Handwerksgrüße und andre läppische und unvernünftige Redensarten und Formalien sind aufgehoben und verbeten. I. 858. 859.

Handwerks-Kosten.

Sollen von der Obrigkeit auf ein gewisses gesetzt werden. I. 857. 866.

Handwerks-Laden.

Sollen allenthalben gleich gültig seyn und alle Hauptläden abgeschaffet werden. I. 856.

Handwerks-Meister.

Wie sich dieselbe beim Aufdingen der Lehrlingen und Ausstellung der Kundschäften für die Gesellen zu verhalten haben. I. 849. 859.

Sollen keine andere Meister oder Gesellen schelten, schwören, oder auf- und umtreiben, sondern in streitigen Fällen ehrlicher Hülfe suchen. I. 854.

Junge Meister sollen nicht vor andern beschwert werden. I. 860.

Wer.

Werden von dem Eide, der Bünste Heimlichkeiten zu verschweigen, losgesprochen. I. 861.
Sollen, wenn sie eine unheiliche oder geschwächte Person heirathen, nicht ausgeschlossen werden. I. 861.

Einen geschickten Meister oder Künstler kan der Landesherr nach Gelegenheit der Sache dispensiren und auch wider der Kunst Willen zur Meisterschaft kommen lassen. I. 866.

Können so viel Lehrjungen und Gesellen halten, als sie nöthig haben. II. 458.

Handwerks-Misbräuche.

Kaiserliches Edict wider die Handwerks Misbräuche von 1731. I. 846. von 1772. II. 455.

Was für Gebräuche darunter zu füllen. I. 862 — 865.

Handwerks-Strafen.

Sollen nicht über 1 bis 2 Gulden rheinisch gehen. I. 851.

Finden nicht Stat, wenn ein Gesell an einem Orte gelernt, wo andere Handwerksbräuche sind. I. 853.

Sollen in den Innungsbüchsen bestimmt werden. I. 858.

Handwerkzeug.

Darauf sol nicht anders als in Ermangelung anderer Mobilien, Immobilien und Activ. Schulden, equeirter werden. II. 413.

Haspel.

Sol viertehalb Ellen lang seyn und jedes Bind 60 Faden halten. II. 211. 212.

Der große Haspel sol $3\frac{1}{2}$ Ellen lang seyn, und jedes Bind 66 Faden enthalten, der kleine $2\frac{1}{4}$ Ellen lang seyn und das Bind 60 Faden enthalten. II. 215.

Auf die Richtigkeit der Haspel sol von den Beamten und Magistraten genau gesehen werden. II. 747.

Hausbührungen.

S. Gastereien.

Hausdiebe.

Sollen, wenn der Diebstahl 5 Reichs beträgt, mit der Leibensstrafe belegt werden. II. 51.

Hausitzen.

Auf dem platten Lande sol niemand mit kurzen Waren hausiren, der dazu von der Rentkammer keine schriftliche Erlaubnis erhalten. II. 17.

Wird gänzlich und besonders den

Mes-

Messerkeils verboten. II. 26. 251. 320. 523.

Wird außer den Jahrmarkten gänzlich untersaget, auf offenen Jahrsmärkten aber nur denjenigen verstatset, die von der Regierung dazu Erlaubnis haben. II. 207.

Wird wieder, wie vorhin, frei gegeben. II. 652.

Keine Ausländer sollen mit fremdem Tobak hausiren. II. 724.

Hausvisitationen.

Sollen bei begangenen Verbrechen, wenn der Tächter nicht ertappet wird, von den Beamten angestellen werden. II. 244.

Gebämmen.

Wie sie zu bestellen. I. 528. II. 333. §. II. 447. 448. 594. 596.

Sollen sich keiner Instrumente bedienen, sondern, wo nöthig, einen Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen. II. 333. §. 12. 597. §. 17.

Deren Tax. II. 534. 599.

Gebämmen. Ordnung von 1772. II. 447. von 1776. II. 592.

Sollen der Direction des Collegii Medici unterworfen seyn. II. 592. 593. *).

Sollen keine Arzneien verschreiben oder austeilten. II. 595 §. 8.

Was sie für Pflichten zu beobachten. II. 596.

Sollen in schweren Geburtfällen zu rechter Zeit die Hülfe der Landhebamme oder eines verpflichteten Geburtshelfers suchen. II. 597. §. 15.

Sollen dem Collegio Medico jährlich Bericht abstatten. II. 598.

Ihr Eid. II. 599.

S. Landhebamme.

Gebungen.

Wenn die Gebungen der Herrschaftlichen Gelder von den Beamten geschehen sollen. I. 813. II. 471.

Verordnung wegen der dabei vergriffenen Gelder. II. 685.

S. Rendanten.

Heerstrafen.

S. Wege.

Gefü-

*) Durch ein Circulaire vom 10ten Jul. 1781. ist den Kreistern und Städten besetzt gemacht, daß bis zur vollzogenen Einrichtung des Collegii Medici die Aufsicht auf das Gebämmenwesen und auf die Besorgung der Landhebammen-Ordnung, so weit diese ohne Daseyn gedachten Collegiums schon geschehen kann, von der Regierung werde besorgt werden.

Hestgebühren.

Sollen nach Proportion zu 2. 3. 4 oder 6 gr angesetzt werden. II. 322.

Hegezeit.

Während derselben ist das Jagen verboten. I. 802. 809. II. 27. Wird vom 1ten Merz bis auf den 1ten September jedes Jahrs festgesetzt. II. 655.

Heiden.

Sollen ohne Verwesen der Forstbedienten nicht angezündet werden. I. 463. II. 505.

S. Senne.**Heirahrenten.**

Sollen mit Bewilligung der Eltern und Vormünder, in welcher Gewalt die Kinder noch sind, geschehen. I. 101. 572. § 7.

Kinder, die sich ohne Consens der Eltern verheirathen, sind diese zu keiner Mitgilt verbunden. I. 361. §. 6.

Junge Leute auf dem Lande sollen nicht eher heirathen, bis sie direkt, daß sie wenigstens 3 Jahr bei andern gedienet. I. 836. II. 47. §. 1. 642.

Hekken.

Sollen nicht in die gemeinen Wege

und Viehtristen getrieben werden. I. 383.

Sollen nicht verdorben werden. I. 461. 873. 885.

Die Anziehung lebendiger Hekken Stat der Bäume wird empfohlen. I. 802. §. 13.

Alle Hekken und Sträuche zwischen den Feldern und an den Wegen und Straßen, wo kein Vieh gehütet wird, sollen gänzlich ausgerottet werden. II. 308. 450. 677.

Hekken, die zum Brennholz bleiben müssen, sollen alle 3 Jahr, und die zur Befriedigung und Absicherung dienen, ums andere Jahr gehauen, darin aber keine Bäume gelassen werden. II. 450. 677.

Herbergirer.

Sollen von verdächtigen Gästen und Fremden dem Amt Anzeige tuhn. I. 370. II. 371.

Sollen keine Spiele gestatten. I. 372.

Deren Taxe. I. 416. 427.

Niemand sol sich des Herbergs anmaßen, der sich dazu nicht öffentlich qualifiziert. I. 821. II. 22. 208.

S. Wirts.**Hets.****Herkommen.**

Soll gegen die Zehentordnung von 1771 nicht Stat haben. II. 425.

Dabei sol, wenn über die Art der Dienstleistung Streit entstehet, der Dienstmann so lange geschützt werden, bis der Dienstherr ein anders erweiset. II. 665.

Herrschäfliche Bediente.

Sollen ihr dreimonatliches Tractement verlieren, wenn sie verbogene Gaststätten anstellen oder sich dabei einfinden. II. 2.

Müssen ihr erstes Quartal an die Witwenkoste bezahlen. II. 42.

Herrschäfliche Gelder.

Wie deren Vergreissung zu bestrafen. II. 685.

Heuerkorn.**S. Pachtkorn.****Hirschstangen.**

Die gesundene Hirschstangen sind an das Zuchthaus gegen Bezahlung abzuliefern. II. 315.

Hitter.

Sollen in Hölzern und Heiden kein Feuer anlegen. I. 689.

Eine jede Dorffschaft sol einen gemeinen Kuh- und Schweinehitter halten. II. 391.

Hochzeiten.

Sollen an Sonn- und Festtagen nicht gehalten werden. I. 579. II. 385.

Sollen nur einen Tag gehalten und darauf, nur eine bestimmte Anzahl Personen geheitten werden. I. 701. 784. II. 2. 384.

Dabei und bei Einholung der Braut ist das Schießen verboten. I. 784. II. 81. 385.

Adlige, Herrschäfliche Bediente und vornehme Bürger sind von diesen Einschränkungen ausgenommen. II. 386.

Werden unter gewissen Einschränkungen an Sonn- und Festtagen zu halten wieder verstattet. II. 464. 643.

Darauf sollen keine Schenktsche gesetzte werden. S. Geschenke.

Höckerwaaren.

Sollen mit 10 von hundert Gewicht verkauft werden. I. 391.

Deren Taxe. I. 416.

Höpfner.

Deren Lohn. I. 417.

Hofgericht.

Soll alle Mittwochen, oder wenn solcher ein Feiertag ist, des folgenden Tages gehalten werden. I. 176.



Sol in der Stadt Lemgo seyn. I. 176.
180. 308.

Das General - Hofgericht mus vier-
mal des Jahrs gehalten werden.
I. 177. 180.

Dazu sollen zwei Herrschaftliche
Räthe, ein Deputirter der Rik-
tershaft, und einer von den
Städten verordnet werden. I. 180.

Diese sollen den Beisitzer, Eid schwö-
ren, und sich 14 Tage vorher an
dem Orte, wo das Hofgericht ge-
halten wird, einfinden. I. 181.

Vorbehalt des Regierenden Herrn,
solchem persönlich beizuhören.
I. 181.

Kan aus erheblichen Ursachen außer
die bestimmten Zeiten verlegt wer-
den. I. 181.

Denen dazu verordneten Deputirten
müssen Acta zeitig zugestellt
werden. I. 184.

Die daran gemachte Urteile werden
im Namen des Landesherrn er-
öffnet. I. 186. §. 4.

Dessen Tax - Ordnungen. Alte I.
216 — 220. Neue II. 257. ss.

Des Hofgerichts Jurisdiction. I.
221.

Davon sind Erminal, Consistorial-
und Lehnsachen ausgenommen.
I. 222.

Davon sollen keine Sachen abgetret-

noch durch Landesherrliche Man-
date geändert werden. I. 283.

An demselben muss Stat der bishé-
tigen Confirmationsbücher ein
ordentliches Hypothekenbuch ge-
halten werden. II. 399. §. 1.

Wie dieses einzurichten. II. 399. §. 3.
Mus der Regierung die Extracte
aus dem Hypothekenbuche, we-
gen geschehener Ingrossationen,
erteilen. II. 406. §. 17.

Hofgerichts - Beisitzer.

Dürfen bei den Relationen keine
Nebensachen tractiren, sondern
müssen solche aufmerksam anhö-
ren. I. 128.

Sollen eher nicht referiren, als bis
die Ordnung an sie kommt. I.
128.

Müssen sich der Würde und dem
Ruhm des Gerichts gemäss bezel-
gen. I. 128.

Deren erforderliche Eigenschaften. I.
175. 176.

Ihre Anzahl ist auf zwei festgesetzt.
I. 175.

Der älteste soll in Abwesenheit des
Hofrichters das Directorium
führen. I. 175.

Können nebst dem Hofrichter in allen
summarischen und extraordinal-
ten Sachen erkennen und bloße
Inter-

Interlocute und Beschleibe sesort
erteilen. I. 176. 177. 184.

Müssen die Entscheidung der Desi-
gnativen in ordinariis causis
und wichtige Interlocute zum
General - Hofgericht aussezten. I.
177. 181. 184.

Sollen in Sachen, deren Parteien
sie verwandt, oder denen sie advo-
cando vel consulendo bedient
gewesen, sich des Votrens ent-
halten. I. 178. 179.

Sind des Dienst- und Unterthanen-
Edes bei Absaffung der Urteile
entlassen. I. 181.

Deren Eid. I. 182.
Denen Beisizern aus der Rittershaft
und Städten sollen die Acten vor
der Relation zugesandt werden. I.
183.

Hofgerichtsbote.
Dessen Amt und Eigenschaften. I.
206.

Dessen Belohnung. I. 210. 211.
Dessen Eid. I. 211. 212.

Hofgerichts - Fiscal.
Was derselbe zu verrichten. I. 204.
311. 313.

Sol die angezogenen Strafen gehörig
beitreiben, darüber ein or-
dentliches Register führen und
jährlich Rechnung ablegen. I. 204.
§. 1.

Sol in fiscallischen und Straffsachen
von Amts wegen agiren. I. 204.
§. 2.

Sol sich des Procuratens am Hofge-
richt enthalten. I. 205. §. 3.

Sol im Verhinderungsfal durch ei-
nen Procurator sein Amt verwal-
ten lassen. I. 205. §. 3.

Von dessen Gefällen sollen die außers-
ordentlichen Ausgaben genommen
werden. I. 205. §. 4.

Darf außer seinem Gehalt nichts
nehmen. I. 205. §. 5.

Dessen Eid. I. 205.

Hofgerichts - Ordnung.
Hofgerichts - Ordnung von 1593. I.
173.

Die in der Hofgerichts - Ordnung
nicht ausgedruckte Fälle sollen
nach gemeinen Rechten eingeschie-
den werden. I. 282.

Deren Kaiserliche Confirmation. I.
285.

Deren Privilegium de non ap-
pellando. I. 287 — 290.

Register darüber. I. 291 — 296.

Hofgerichts - Pedall.
Dessen Eigenschaften, Amt und Ges-
sus. I. 212. 213.

Dessen Eid. I. 214.

Hofgerichts - Personen.
Sind, so viel das Gericht und daran
gehö-



gehörige Sachen betrifft, aller
Elde erlassen. I. 181.
Deren Bestrafung. I. 214.

Hofgerichts-Secretarius.

Dessen Pflichten. I. 186. §. 1.

Sol in allen gerichtlichen Audienzen
zu rechter Zeit erscheinen, ein
umständliches genaues Protocollo
führen, die producta annehmen,
registrieren und zu rechter Zeit edi-
ren. I. 187. §. 2.

Sol die Acten aus dem Protocollo
suppliren, geschlossene Acten mit
Wornissen des Hofrichters ad re-
ferendum unter die Beisitzer
austheilen, darüber ein besonderes
Register machen und dieses dem
Hofrichter in den Gerichtstagen
zur Beförderung der Sachen vor-
legen. I. 187. §. 3.

Sol die Bescheide auf die producta
selbst schreiben, alles selbst revi-
diren, collationiren und unter-
schreiben, das Gerichtssiegel in
guter Verwahrung halten und zu
keinen fremden Sachen gebrau-
chen, I. 188. §. 5.

Sol alle producta mit Benennung
der Zeit und des Orts präsentie-
ren, ohne Gewilligung des Hof-
richters und der Beisitzer keine
Abschriften davon geben, die es-

kanten Abschriften aber ohne
Verzug erteilen. I. 189. §. 10.
Sol die gerichtlichen Handlungen
entweder selbst oder durch den Ad-
junctum und keinen andern schrei-
ben lassen. I. 190. §. 11.

Darf in seinen eigenen und seiner
Verwandten Sachen als verdäch-
tig recusirt werden. I. 190. §. 15.
Darf in keiner am Hofgericht rechtes-
hängigen Sachen advocando
bedient seyn. I. 191.

Bei dessen Abgang oder Tode sollen
seine Protocolle dem Hofrichter
zur Aufbewahrung eingehändigt
werden. I. 191. §. 16.

Dessen Ed. I. 191.

Wie er sich mit dem Secretario
adjuncto in die Aussertigungen
zu stellen. I. 220.

Kan Schuldbriefe erteilen. I. 308.

Hofgerichts-Secretarius adjun- ctus, oder Unterschreiber.

Sol dem Hofgerichts-Secretario
getreu und gehorsam seyn, und
alles, was ihm derselbe zu schrei-
ben giebt, mit gutem Fleis ver-
richten. I. 187. §. 4

Sol im Verhinderungsfal dessen
Amt versehen. I. 188. §. 6.

Dessen Ed. I. 192.

Hof.

Hofgerichts-Visitationen.
Wann und wie solche vorzunehmen
I. 1283.

Hofgerichts-Visitationen. Abschied
von 1595. I. 297. von 1600. I.
307.

Hof-Inventarium.

Der Verkauf des Hofgewehrs eines
Eigenbehörigen zu Bezahlung
seiner Schulden wird nur einge-
schränkt verstattet. II. 410. §. 30.
414. §. 4.

Wann solches auf Baurengätern,
die in Concurs gerathen, zu ver-
kaufen. II. 696.

Hofrichter.

Sol, wenn ein solcher zu haben ist,
adlichen Standes seyn. I. 175.

Sol das Directorium am Hofgericht
führen. I. 176.

Sol auf den ordentlichen und ge-
schwaden Gang der Processe ses-
hen, und die geschlossenen Sachen
unter die beiden Hofgerichtsbeisitzer
zu gleichen Teilen ad referen-
dum verteilen, oder solche selbst,
wenn die Ordnung ihn trifft, zur
Relation behalten. I. 177.

Sol darauf halten, daß alle unnöthi-
ge Weitläufigkeit bei Relationen
vermieden, das wesentliche
zur Sache darin nur vorgetragen,

und solche von den Beisizern mit
aller Aufmerksamkeit angehört
werden. I. 178.

Dessen Ed. I. 182.

Hofräuer.

Sol sich blos auf die ersten Hofbe-
diente erstrecken. II. 741.

Holl. und Frieslands-Gänger.
Die jungen Leute vom Lande sollen
ohne Erlaubnis und Paß nicht
nach Holland oder Friesland noch
sonst außerhalb Landes gehen. I.
491. 744. 872. II. 48. §. 2. 195.
§. 12. 205. 645. 657. 726.

Das Verzeichniß von den außer Lan-
des gegangenen Untertanen sol
nach einem vorgeschriebenen For-
mulor eingerichtet, gleich nach
Oster eingefandt und dabei be-
richtet werden, ob die im vor-
gen Jahre Beurlaubte wieder zu-
rückgekommen oder nicht. II. 645.
657.

**S. Arbeitsleute, dienstfähige ledige
Personen.**

Holsteinsches Hornwisch.
Sol weder zum Verkauf außer
oder auf Märkten, noch auch
zum Durchführen ins Land ge-
bracht werden. II. 742.

Hols.

Holz.

Wann und wie dosselbe anzusehen.

I. 404.

Wie es zu verkaufen. I. 405.

Sol von denselben, die Hude und Weide in den Holzungen hergebracht, nicht abgehauen werden. I. 471.

Das Fällen und Fahren des Holzes in der Brust-, Saz- und Kalbzzeit des Wildperts ist verboten. I. 801.

Sol forstmäßig gehalten und als dann von Schäfern und andern Hirten nicht betrieben werden. I. 801. II. 387.

Sol ein Vierteljahr nach geschehener Anweisung weggeschafft werden, oder verfallen seyn. II. 156.

Von den Zehrungen beim Holzfahren. S. Gastereien.

Holzdiebe und Verwüster.

Sollen wöchentlich zur Wruge angezeigt werden. I. 406.

Wie selbige zu entdecken und zu bestrafen. I. 707. 840.

Holzungen.

S. Gehölze.

Honorarium.

Wann Vormünder solches nehmen können. II. 632. §. 35.

Heppenpöcker.

Sollen zum Nachteil der gemeinen Hude keine Pferde halten. I. 421.

Hornvieh.

Das mehrere Anziehen und Fes machen Inländisches Hornviehes wird empfohlen. II. 743.

Huden.

Gemeine Huden sollen durch Abgraben, Beppoten ic. nicht geschmälert, und auch in Holzungen so betrieben werden, wie die alten Einwohner von vielen Jahren berechtiget. I. 367. 471. 702.

Sol von den Einstiegern, Hoppens plücken und Kleinköttern mit Pferden nicht betrieben werden. I. 421.

Für den Genus der gemeinen Hude sollen die Kötter jährlich zwei Fuhren verrichten. I. 461.

Sol von den dazu Berechtigten mit keinem fremden Vieh betrieben werden. I. 702.

Wer die gemeine Hude, auch nur eine Zeitlang betreibt, sol den Hirten ganz bezahlen. II. 392.

Die Teilung der gemeinen Huden und der Klebau wird empfohlen. II. 610. 744.

Hülse.**Hülfsgelder.**

Können von den von Bauren-Gütern veräußerten Pertinenzen nicht weiter als von 1701 an gefordert werden. II. 45.

Wie sie bei Verteilung der Bauren-güter verhältnißmäßig zu regulieren. II. 409. §. 25.

Hüffelte, Häuflinge.

S. Einlieger, Kötter.

Hunde.

Sollen nicht in die Gehege kommen, und werer nahe an denselben wohnenden geklüppelt seyn. I. 386. §. 2.

Sollen vom Merz bis Bartholomäi an Ketten gelegt und nachher geklüppelt, deren nahe an dem Gehegen wohnenden aber beständig angeleget seyn. I. 778. 799. §. 7. 809. II. 16. 605. §. 2.

Wie es mit den Jagd- und Hüner-Hunden zu halten, wenn sie sich ins Herrschaftliche Gehege verlaufen. I. 799. §. 6. 803.

Die Hunde in den Städten sollen nicht auf den Straßen, noch außerhalb der Stadt herum laufen, widerwils von den Brosemeistern tod gesetzlagen werden. I. 799. 800. II. 605. 606.

Megger, Juden und Schäfer sollen die Hunde, wenn sie nichts zu

treiben haben, am Strickle führen, hingegen in den Städten nicht anders, als mit Maulkörben versehen, aus den Häusern lassen. I. 799. II. 605. §. 3. Feldhüter und Wildwächter sollen sich vor Pfingsten seiner Hunde bedienen. I. 800. §. 9.

Die Untertanen auf dem platten Lande und Einzelzessene in den Städten sollen ihren Hunden durch die dazu bestellte Forstbediente bei ggf. Strafe den Colwurm schnellen lassen. II. 28. 218.

Den Forstbedienten sollen für das Schnelen des Colwurms 2 gr. bezahlt, und die Hunde, denen der Colwurm nicht geschlitten ist, tod geschossen werden. II. 364. 470.

Sollen, wenn sie in den Gärten, Feldern und Wäldern herum laufen, von den Forst- und Jagdbedienten tod geschossen werden. II. 606.

Hurelei.

S. Unpflicht.

Hypothesen.

Können nur auf unbestimmte Güter bey der competenten Obrigkeit, worunter sie gelegen, ingrossirt werden. II. 400. §. 5.

Außergerichtliche und stillschweigende auch privilegierte nicht Ingressiste stehen den Ingrossirten nach. II. 400. §. 6.

Wenn sie vor Notarien und Zeugen erachtet sind, haben nur die Kraft einer außergerichtlichen Verschreibung. II. 403. §. 12.

Wie bey deren Ingrossation zu verfahren. II. 404. 405. §. 14. 15.

Deren Ingrossation auf schriftsfässige Güter kan entweder bey der Regierungs-Canzlei oder beim Hofgericht nachgesucht werden. II. 406. §. 17.

Von deren Löschung im Hypothekenbuch. II. 406. §. 18. 19. 20.

Von deren Ingrossation auf die verschiedenen Arten der Bautengüter. II. 408. 409. §. 23. 27.

Wie bei deren Dissektion zu verfahren. II. 412 ff.

S. Ingrossation, Löschung.

Hypotheken-Bücher.

Sollen Stat der bish. rigen Confirmationsbücher gehalten werden. II. 399 §. 1.

Bei der Regierung und dem Hofgericht sollen nur dingliche Rechte und schriftsfässige Güter hineingetragen werden. II. 399. §. 1. 3. 406. §. 17.

Wie sie bey den Obergerichten ein-

richten. II. 399. §. 3. 404. 405. §. 14.

Wie bey den Aemtern und in den Städten. II. 399. §. 405. §. 415.

Darin sollen alle Verpfändungen un- beweglicher Güter, auch alle Verträge, welche ein dingliches Recht mit sich führen, nicht aber Perso- nalverbindlichkeiten eingetragen werden. II. 400. §. 5.

Verzeichnis der Verpfändungen und Verträge, welche darin ge- tragen werden sollen. II. 400. §. 7.

Servitutes reales und onera pu- blica werden in solche nicht ein- getragen. II. 401. §. 8.

Die Ingrossation illiquider Forderun- gen in selbige hat Stat. II. 402. §. 9. 501.

Nach deren Errichtung und Publi- cation müssen alle confirmirte Obligationen und übrige dingliche Rechte binnen 6 Monaten in solche eingetragen werden. II. 402. §. 10. 11.

Daraus sind dem Gläubiger, wel- cher auf unbewegliche Güter eine Hypothek erhalten will, auf Verlangen Extracte zu erteilen. II. 403. §. 13.

Wie die Extracte daraus beschaffen seyn müssen. II. 403. §. 14. 15.

Wie

Wie bei Einklagung der Obligatio- nea in dieselbe zu versöhnen. II. 404. 405 §. 14. 15.

Sollen bei der Gericht verschlossen in Verwahrung liegen. II. 404. 405. §. 14. 15.

Im Statt bestingene Forderungen sind in solche nur alsdann einzutragen, wenn sie sich auf Brief und Siegel gründen, oder ein Urteil dafür ergangen, oder ein gesächliches Schuldenmachen des Debtors selbige in Ursicherheit stellt. II. 501.

Hypotheken-Ordnung.
Hypotheken-Ordnung von 1771. II. 398. ff.

Ist zur Aufrechthaltung des alge- meinen Credits errichtet. II. 398. ff.

Jagd.

Soll niemand, als wer dazu berech- tigt und nur durch die seinige in seinem Brod und Sold stehenden der Jagd kundige Leute exer- citen. I. 385. 797. 798. II. 13 — 19. 97.

Soll ohne Landesherrliche Willig- gung nicht an andere übertragen oder getilgt werden. I. 798. §. 3.

In den Gehöften soll nicht erlaubt seyn, zu führen und vorzuflügen

oder Hasengarten auszufallen. I. 798. §. 4. II. 122. §. 1.

Junge Hasen, Frösche, Nehs- und Wildfälter sollen von nie- mand gehaschet und heimlich ge- halten werden. I. 801 §. 11. II. 122.

Der Jagdberechtigte darf nicht zu- gleich mit dem Landesherren zu einer Zeit und an einem Orte die Jagd ausüben. I. 803.

Der Jagdberechtigte soll darauf se- hen, daß den noch im Gelde stehenden Früchten durch die Hunde kein Schade geschehe. I. 803.

S. Hegezelt.

Jagddienste.
Gehören nicht zu den Extradiensten. II. 445.

Jagd - Excesse.

Die von amtsfässigen Untertanen begangene Jagdercesse sollen am Gohgerichte in den Aemtern un- tersucht und bestrafet werden. II. 442.

Illiquida.

Wann illiquidie Forderungen Ingros- siert werden können. II. 402. 501.

S. Forderungen.

Immobilien.
Sind abgeschafft. II. 385, §. 6.

Immission.
Immissio ex primo vel secundo
Decreto, I. 258.
Immissions-Gebühren, II. 264.

Immobilien.
Wie solche zu taxiren und zu distra-
ren. I. 303. II. 417.
Deren Verkauf soll durch die Lippis-
chen Intelligenzblätter bekannt
gemacht werden. II. 253.
469.
Wie der Concursen damit zu verschäf-
fen. II. 697.

Ingrossation.
Ingrossierte Verschreibungen erhalten
von der Zeit an, da sie ein-
getragen worden, einen Vorzug
vor allen außergerichtlichen Ver-
schreibungen und stillschweigenden
Hypotheken. II. 400. 703.
Mus mit Bewilligung des Eigen-
herrers der Hypothek geschaffen.
II. 402.

Soll im pleno des Gerichts in die
Hypothekabücher eingetragen
werden. II. 404. 405.

Wein solche in der Schuldoerschrei-
bung selbst vom Schuldner nach-
gesucht wird, so kann sie auf

Nachsuchen des Creditors gesche-
hen. II. 405. §. 16.

Kan auf schriftfassige Güter sowol
bei der Regierungs-Canzley als
Hofgericht nachgesucht werden.
II. 406. §. 17.

Wie solche zu löschen. II. 406. §. 18.
19. 20.

Wegen unterlassener Ingrossation
findet eine Entschädigungsklage
wider Vormünder, Eltern, Ver-
wante und Obrigkeit Stat. II.
407.

Soll auf erbsfreie, auch Erbziens-
und Erbpachtgüter mit Bewilli-
gung des Amtes geschehen. II.
408. §. 23. 25.

Auf meierstältsche und elgenbehörige
nur mit Consens des Landes- und
Gutesherrn. II. 409. §. 24. 26.
27. 414. §. 4.

Deren Taxe. II. 411. §. 31.

Die Ingrossation im Rechtsstreit
besagener Güter soll nur alsdann
geschehen, wenn sie sich auf Brief
und Siegel gründen, oder dafür
ein Urteil ergangen, oder ein ge-
fährliches Schuldenmachen sie in
Unsicherheit stelle. II. 501.

Inhaftirte Personen.

Sollen von den Beamten durch
Schüs-

Schüzen ans Criminalgericht ab-
gelesezt werden. II. 246.

Inhaftirung.
Wann die Inhaftirung eines Ver-
brechers Stat habe. II. 244.
245.

Die Gebühren dafür bei den Amts-
tern. II. 286. Bei den Richtern
in den Städten. II. 301.

Inhibition.
Wann solche in Appellationssachen
zu erteilen. I. 226.

Injutien.
Über Injutien kan jemand civili-
ter am Hofgericht beklagt wer-
den. I. 221.

Injuriensachen der Bauren sollen
aus Hofgericht, und wenn sie
eine Heilnslichkeit nach sich ziehen,
ans Criminalgericht verziehen
werden. I. 704.

Innungsbriebe.
Können vom Landesherrn geändert
und verbessert werden. I. 348.

S. Handwerksartikel.

Intotulation.
S. Verschiffung der Acten.

Insinuation.
Was bei Insinuation der Processe
zu beobachten, und zweaten:

an einzelne Personen, I. 206.
an mehrere Litis Consorten, I. 206.

207.
an einen Magistrat, I. 207. 208.
an ein Gericht, I. 208.
an eine Gemeine, I. 209.
an ein Kirchspiel, I. 209.
bei Edictal-Extraktionen, I. 209.

Die Insinuation der Proces-Schrif-
ten wird aufgehoben und deren
Auslösung befohlen. I. 493.

Von derselben sollen die in den Rü-
ckenbeschleiden bestimmte Fristen zu
laufen anfangen. II. 461.

Insolvenz.
Die Insolvenz der rükständigen
Conzlei-Spartenmus beschleunigt
werden. II. 355. §. 5.

Instanz.
Die Städte haben das Recht der er-
sten Instanz I. 224.

In geringfügigen Sachen, wo das
Objectum litis keine so rißl. be-
trägt, und bei Entschuldigungen
der Vorwürde sind nur zwei In-
stanzen zugelassen. II. 357. §. 3. 619.
§. 7.

Bei der zweiten Instanz wird ein
anderer Re. und Correferent bestel-
let. II. 357. §. 3.

Den Amtmern ist eine völlige Cogni-
tion

Son oder Fastanz in allen Sachen zugestanden. II. 518.

Instrumenta.

Instrumenta rustica & opificium können nur in Ermangelung aller andern Executionis Mittel pro objecto executionis ausgeschöpft werden. II. 413. §. 2.

S. Urkunden.

Intelligenzblätter.

Edictal. Citationen, Verordnungen, Verwundshafte Bestellungen, und was sonst den Publio zu wissentheillich, sol in den Intelligenzblättern bekant gemacht werden. II. 253. 469. 692. §. 4.

Darin soll die monatlich den Kaufleuten, Bekttern und Mezgern zu sezenende Taxe eingerücket werden. II. 342.

Darin sollen die errichteten Familien- & Fideicomisse öffentlich bekant gemacht werden. II. 346.

Den Beamten wird empfohlen, die Intelligenzblätter zu halten. II. 469.

Interlocute.

Von Interlocutens kann nicht anders appellirt werden, als wenn die darin zugesetzte Beschwerde durch die definitiva Urteil in der Haupt-

sache nicht reparirt werden kan. I. 222.

Wenn davor appellirt wird, sol keine Inhibition eher erlaubt werden, als bis die Appellation durch rechtliche Erkenntnis angenommen wird. I. 226.

Interposition.

Wenn solche gegen ein Urteil geschiehet, sol ein neuer Re. und Cor. referent bestellt werden. II. 318.

Verordnung derselben. II. 453.

Sol, wenn sie nicht begründet, gleich verworfen werden. II. 453. §. 1.

Geschiehet sie schriftlich, so müssen darin die Beschwerden angeführt und das remedium benannt werden. II. 454. §. 4.

Wenn solche gegen einen Bescheid geschehen, wosin eine Beweisfrist bestimmt ist, so mus diese besonders, und zwar bei Strafe der Desertion, salvo regressu gegen den Advocaten, gewahret werden. II. 604. §. 6.

Wie dabei zu verfahren, wenn sie gegen das Erkenntnis über die Erinnerungen bei Vormundshäfts-Rechnungen vom Vormund eingewand wird. II. 631. §. 32.

Inter-

Interrogatoria.

Interrogatoria vor Hofgerichts-Ordnung. I. 241.

S. Fragstücke.

Introduction.

Wie die Prediger zu introduciren. I. 508.

Wer die Kosten dabei zu fragen. I. 510.

Invalidengelder.

Sollen von den Beamten zweckmäßig verwendet und der Kammer davo in Rechnung getahn werden. II. 465. 502.

Inventarium.

Ist über das Vermögen eines entwischenen Verbrechers zu errichten, und dieses in sichere Verwahrung zu bringen. II. 244.

Nach demselben aus die Caution des Vermundes bestimmet werden. II. 623. §. 15.

Wie es von den Vormündern zu errichten und zu übergeben. II. 625. 626. 627.

Wenn dessen Errichtung im Zustand verboten, sol der Vormund ein vollständiges Güter-Verzeichniß errichten, und solches der Obrigkeit binnen 6 Wochen versegt überliefern. II. 627. §. 24.

Sol bei der zweiten Verheirathung eines Witwers oder einer Witwe über-

das Vermögen ihrer Vorfahrer eröffnet werden. II. 628. §. 25.

Wie es bei Concursen zu verrichten und zu übergeben. II. 693. 717.

Wie nach dessen Errichtung bei Concursen mit dem Vermögen zu verfahren. II. 695. 696. 697. §. 7. 8.

S. Beneficium Inventarii.

Juden.

Sollen an Sonn- und Feiertagen sich alles Gewerbes enthalten. I. 620. 842.

Sollen mit keinem Tuch handeln. I. 734.

Sollen fremde Betteljuden durch Almosen geben nichts Land ziehen, widerigfalls die durch das Arrestier und Fortschaffen derselben versuchte Kosten tragen und mit 100 qfl. gestrafft werden. I. 780. 820. II. 372.

Sollen keine andere, als approbierte Münzsorten, in ihren Handlungen debitiren. I. 815.

Ihren ist verboten, auf dem platten Lande mit kurzen Waaren zu hausiten. II. 17. 26.

Sollen keine fremde Juden länger als 3mal 24 Stunden beherbergen. II. 68. 226.

Unbegleitee Juden, worunter jedoch die nöthigen Knechten nicht zu ver-

verstehen, sollen nicht geduldet werden. II. 226.

Die jinsbare Darlehne der Juden an Christen über 25 ethl. sollen für die Hälfte Consecrationsgebühren in Gegenwart des competenten Gerichtes verschrieben werden, aber sonst unanforderlich seyn, welches jedoch vom Kaufmannen Gewerbe und ausgestellten Wechselscheinen nicht zu verstehen ist. II. 323. 341. 766.

Sollen, wenn sie ihre Geleute auf ihre Kinder transcribiren lassen, nicht selbst forthandeln. II. 334.

Sollen ihre elahemische Arme gehörig versorgen. II. 372.

Derjenige Schuzjude, welcher einen Bettel-Pack- und Polnischen Juden beherberget, soll für alle bey diesem Aufenthalt im Lande von denselben begangene Verbrechen haften. II. 372.

Sollen den contribuablen Untertanen auf dem Lande nohdürftige Kleidungen, Lebensunterhale und Leinsamen nicht länger als ein Jahr und nicht mehr als für 12 ethl. bey Verlust der Forderung horen. II. 382.

Haben kein Privilegium der Handels-Bücher gegen Christen. II. 608. Keine Schuldverschreibung eines

Christen an einen Juden über ein An-hn von diesen sol gültig seyn, wenn sie nicht vor des ersten ordentlicher Obrigkeit ertheitet sind. II. 766.

Kein Christ kann einem Juden eine Action oder Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch dieser ihm solche cediret. II. 766. Von den schlachenden Juden S. Hunde, Hunde, Wolle.

Jurament.

Der Zeugen Eld. I. 240.

Die Elde sollen in eigener Person abgestattet werden. I. 435. II. 495.

Dessen Abstättung sol vom Vorgericht bis zum Gehzgericht ausgefetzt werden. II. 186. 429.

Wenn die Advocaten in die Seele der abwesenden Partien schwören sollen, müssen sie eine mit der Eidesformel verschene speciale Vollmacht, und dabei ein Attestat der Obrigkeit produciren, daß jene Vollmacht von der Partei wirklich unterschrieben, und dieselbe vorher vor den Melneid wirklich gewarnt sei. II. 495.

Wenn ein Eld ohne andere wahr-scheinliche Gründe zugeschoben und abgestattet wird, sol der zuschie-bende Zell in die Kosten condamniert werden. II. 763.

Jurz.

Juramentum Appellationis.

Dessen Form. I. 265.

Zu dessen Abstattung per Procuratorem wird ein Mandatum speciale erfordert. I. 266.

Juramentum Calumniae.

Sol von beiden Parteien gleich nach der Kriegsbefestigung abgestattet werden. I. 233.

Dessen Form. I. 234.

Findet in Ehelagen selten Stat. I. 344.

Sol auch von den Advocaten und Procuratoren geleistet werden. I. 436. 451.

Wird bei Interponirung der Suspensio Rechtsmittel abgeschaft, und dagegen die Erlegung der Succumbenzgelder eingeführet. II. 137.

Das juramentum calumniae generale und speciale wird gänzlich abgeschafft, und nur dann noch geslottet, wenn das Gericht einen wahrscheinlichen Verdacht der Gefährde einer Partei hat. II. 762. 763.

Juramentum Dandorum & Respondendorum.

Dessen Zustellung und Form. I. 234. 235. 236.

In Ehelagen. I. 339. 340.

Wird gänzlich abgeschafft. II. 452.

Juramentum editionis.

Sol bei entstandene Concuse von dem Schuldnier sowol als dessen Hausgenossen geleistet werden. II. 693. §. 5.

Dessen Form. II. 718.

Juramentum Malitia.

Sol auf des Richters Ermesson zu allen Zeiten beiden Parteien aufgelegt werden. I. 233.

Dessen Form. I. 234.

S. Juramentum Calumniae.

Juramentum Perhorrescentia.

Wann und wie solches zugelassen. II. 358.

Die Errichtung dazu ist allein keine hinreichende Ursache der Recusation. II. 358. §. 5.

Sondern es müssen, wenn jemand dazu zu lassen, zugleich wichtige und gegründete Ursachen derselben erwiesen werden. II. 359. §. 5.

Juramentum suppletorium.

Hat in allen Fällen Stat, wo ein halber Beweis geführet ist, und ist übrigens dessen Auslegung oder Zulassung dem Ermesson des Richters überlassen. I. 254.

Die

Die Kaufleute sind bei ordentlich eingerichteten Handelsbüchern, wenn die Forderung binnen Jahresfrist rechtshängig gemacht wird, dazu zu lassen. II. 609.

G. Handelsbücher.

Juramentum Taxationis.

Wann die Proceskosten dadurch zu bestimmen. I. 268.

Jus Dominii.

Wem solches bei Concursen zustehe. II. 703. §. 12.

Was ein reservirtes Eigentum vor Wirkungen habe. II. 704.

Kaiserschnitt.

Wann derselbe vorzunehmen. II. 598.

Kalbtrennen.

Ist in der Brust. Saz. und Kalbszeit des Wildpreis in den Wäldern verboten. I. 801.

Kartoffeln.

Wie deren Bau zu befördern. II. 468.

Kaufleute.

Sollen ihre Waaren unverfälscht, um billigen Preis und mit richtiger kölnischer Elle, Maas und Gewicht verkaufen. I. 370.

Sollen, wenn sie verbotene Kleid-

dungsstücke und Waaren verkau- fen, oder ihre Rechnungen über ein Jahr alt werden lassen, mit ihren Kriegen nicht gehört werden. I. 704. II. 382.

Sollen niemand über den wahren Wert der Waaren überzezen. II. 113.

Sollen ihre Bremer Waaren zu Erdt abladen lassen. II. 147. 340.

Sollen darauf sehen, daß das zum Verkauf gebrachte Lanan in vorgeschriebener guter Qualität verfertigt sey. II. 236.

Wie sie sich beim Verkauf des Caf- fees zu verhalten. G. Caffee.

Deren Bücher machen ein Jahr von Zeit der contrahirten Schulden einen halben Beweis aus. II. 608 609.

Kindtaufen.

Sollen nur einen Tag gehalten, und dazu überhaupt nur 12 Personen außer dem Hause eingeladen werden. I. 365. 701. 784. II. 2. 385. §. 5.

Das Schleßen bey Kindtaufen ist verboten. II. 81.

Auliche, Herrschaftliche Bediente und vornehme Bürger sind von den wegen der Kindtaufen ergan- genen Verordnungen ausgenom- men. II. 386.

Rit.

Kirchenälteste.

G. Presbyterium.

Kirchenbusse.
Wann dieselbe Stat finde. I. 553.

Kirchendecken.

Sollen die Kirchengüter verwalten und jährlich Rechnung ablegen. I. 150. 598. 603. II. 434.

Wie solche zu erwählen. I. 598.

Können wider die faulhafte Schul- ner mit der Pfändung und Arrestation ihrer Feldsüchte verfah- ren. I. 601. §. 15.

Kirchendienster.

Deren Examen, Ordination und Confirmation. I. 119. 506. 508.

Sollen, wenn sie der Gemeine nicht nützlich dienen können, dies untersucht und gegründet besunden wird, derselben wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. I. 129.

Sollen von allen persönlichen Abga- ben und Beschwerden frei seyn. I. 142.

Deren Wohnungen sollen von der Gemeine unterhalten, und dazu das Holz aus den Herrschaftlichen Gehölzen gegeben werden. I. 143. 594.

Sollen sich der Schreiberen, Sup- plicationsstellen und Notariats-

amts, Ehewerbungen und Thä- tigungen, Testamentsstiftungen, Teilungen der Güter und dergleichen Weltischen enthalten. I. 332. 628. §. 10.

Kirchengebäude.

Sollen von den Kirchspiels- Genos- sen in Hauptreparationen unter- halten werden. I. 614. §. 3.

Die Reparationen sollen so bald als möglich vorgenommen und wenn sie über 2 Mthlr. betrügen, vorher entweder bei der Kirchenvisi- tation oder am Consistorio ange- zeiget werden. II. 439. §. 21.

Kirchengebäht.

Wie solches einzurichten. I. 516.

Kirchengüter.

Davon sollen zwei Hauptregister ges- halten und eines beim Consistorio, das andere aber bei der Kirche ver wahret werden. I. 145. 151. 599. 600.

Deren Veränderung ist verboten. I. 331.

Wie solche zu verwalten. I. 598. II. 435. 438. 440.

Sollen nicht länger als auf 10 Jahr elociret oder vermietet werden. I. 601. §. 14.

Kirchenlehen.

G. Beneficien,

Kirchenordnung.

Der Graßhast Lippe, Spiegelberg und Piermont von 1571 I. 1.
648.

Lippische Kirchenordnung von 1684.
I. 498.

Diese sol in ihren vornehmsten dem gemeinen Volk zu wissen noht, wendigen Kapiteln alle Jahre an einigen auf einander folgenden Sonntagen in allen Kirchen abgelesen werden. I. 680.

Deren Publication. I. 685.

Kirchen-Registraturen.

Sollen von den Predigern in g höriger Ordnung gehalten werden. II. 436. §. 9.

Kirchen-Sachen.

Darin werden keine Sporteln bezahlt. II. 305.

Kirchenstühle.

Wie es damit zu halten und was da bei Rechtens. I. 674.

Kirchen- und Armenrechnungen.

Sollen jährlich bei der Visitation abgefeget werden. I. 603. 671. II. 440.

Was für Gebühren dafür zu passieren. I. 678 §. 40.

Wie solche einzurichten. II. 434. 436. 440.

Kirchen-Visitation.

Sol jährlich gehalten werden. I. 134. 648.

Wie solche vorzunehmen. I. 135. 326 649.

Artikel, worauf sie zu richten. I. 328. 653. II. 441.

Die Visitation sol ohne alle Gebühren vertichtet werden. I. 678.

Kirchenzucht.

Sol nicht misbrauchet werden. I. 548. §. 33.

Kirchhöfe.

Excommunicirte und andere grobe Sünder sollen nicht auf Kirchhöfen begraben werden. I. 117. 592.

Die Aussicht darauf gehört zum Amt der Küster. I. 612.

Die Verlegung der Kirchhöfe an unschädliche entfernte Dörter wird empfohlen und die Einrichtung der neu angelegten vorgeschrieben. II. 679.

Klaglibell.

Darin sol bei 2 qstl. Strafe das factum nervosè prämitirt, und das petitum demselben und den Rechten gemäß eingerichtet seyn. II. 360. §. 7.

Kleebau.

Wird zur Verbesserung des Ackers und

und der Wehzucht auf dem Lande empfohlen. II. 744.

Kleiderordnung.

Die gemeinen Untertähnen auf dem Lande und in den Städten sollen keine andere Tücher und Zeuge benutzen, als die im Lande gemacht sind, auch kein Gold, Silber, Seide, Perlen &c. tragen. I. 365. 415. 694. 700. 734. II. 228. 381. 521.

Klöster.

Sollen zu Schulen und Erziehungs häusern gemacht werden. I. 159.

Königstag.

Die Feier des heiligen drei Königs tages wird abgeschafft. I. 752.

Kötter.

Sollen nicht über 2 Kühe, 2 Schwei ne und eines Jährlingszucht von 2 alten Gänsen auf die gemeine Hude bringen. I. 367.

Ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens sol keiner neue Kötter ansetzen. I. 367.

Sollen keine Pferde auf der gemeinen Hude halten. I. 421.

Sollen wegen der gemeinen Hude jährlich 2 Fuhren verrichten. I. 461.

Rohlenbrennen.

Ist in den Wäldern zur Brust-, Soz- und Kolbszeit des Wildprets verboten. I. 801.

Korn.

Dessen Taxe. I. 428. 693.

Das Aufkaufen und Aufschütten des Korns bis zur Zeitung wird verboten. I. 385.

Kornhandel.

Wucherlicher Kornhandel sol nicht gestattet werden. I. 691. 712.

Wie die Kornschulden zu bezahlen. I. 712. II. 427.

Wer Saat- und Brodkorn, oder das Geld dafür, im Jahr 1771 den Untertähnen auf einen Mantschein vorschoss, erhielt einen Vorzug vor allen privilegierten Forderungen. II. 426.

Wegen der nochherigen Zeiten sind die Gläubiger damit gleich nach den Herrschaftlichen-Güts- und Pachtherrlichen Gefallen bei entstandenen Concurs zu classificiren. II. 427.

Kosten.

S. Proceskosten.

Kostgeld.

Wie Kost- und Tischgelder bei Concursen zu classificiren. II. 711.

Kotten.

Neue Kotten sollen ohne Landesherrliche Bewilligung nicht erbauet werden. II. 641.

Kram Schulden.

Wie dieselbe zu eramlniren und bestreben. I. 704.

Kranke.

Sollen von den Predigern besuchet werden. I. 107. 580.

Welchen Kranken das heil. Abendmal, und wie es ihnen zu reichen sei. I. 538.

Krankheit.

Wie es bei ansteckenden Krankheiten mit den Leichenbegängnissen zu halten. I. 591.

Kriegsbefestigung.

G. Litis Contestation.

Kriegsdienste.

Die Untertähnen auf dem Lande sollen ohne Erlaubnis nicht in fremde Kriegesdienste gehen, widrigens als ihres künftlichen Anteils und Hoses verlüstig seyn. I. 376. 698. 724. 787. 881. 882. II. 30. 49. 78. 195.

Denen, die in fremden Kriegesdiensten stehen, sollen nicht eger Güter verschrieben oder sie zu festhaften Untertähnen angenommen wer-

den, bis sie ihren Abschied vorzegen. II. 70. 78.

Krüger.

G. Herbergirer, Wite.

Küster.

Sollen von allen persönlischen Be schwerden und Abgaben frei seyn. I. 142. 593. §. 5.

Sollen nicht ohne Reht und Vorwissen des Pastors und Amtmans oder Senats bestellet werden. I. 146.

Deren Verpflichtung. I. 147. 610. Mit den Accidentien, Auf- und Abziehen, Gebäuden und Absterben der Küster sol es eben so gehalten werden, wie bei den Predigern. I. 148.

Wie sie sich im Unterricht der Jugend zu verhalten. I. 457. 558. 791. II. 240.

Was die Küster als Organisten zu beachten haben. I. 613.

Die Gefälle der Küster sollen bei solcireten Hösen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

Kundschaft.

Wie die Kundschäften der Handwerks-Gefellen einzurichten und wie es damit zu halten. I. 849. 852.

G. Zeugenverhör.

Kupfer,**Kupfermünze.**

Sol außer Heller und Pfenningen verboten seyn. I. 394.

Ausländische Kupfermünze wird gänzlich verboten. II. 139. 256. 500.

In Zahlung großer Summen soll niemand mehr als 3 gr. und die Bäcker und Bierbrauer nicht mehr als den sechsten Teil Kupfermünze anzunehmen schuldig seyn. II. 139.

Landesherrliche Eigentuhms-Gerechtsame.

Sollen an den Amtsstuben in pleno vorgenommen und behandelt werden. II. 99.

Landesherrliche Gefälle.

Sind von solcireten Hösen vor allen andern Abgaben bei 50 gfl. Strafe und Erziehung des Schadens ex propriis zuerst zu entrichten. II. 502. 607. §. 1.

Landesträuer.

Wie solche einzurichten. II. 377.

G. Trauer.

Landgestüt.

G. Pferdejucht.

Landgohgericht.

Dabei sollen der Städte Verordnungen in Polizei- und Handwerks-Sachen nachgesehen werden, I. 384.

Gohgerichtssachen sind, wenn es was darüber einzuwenden, bei der Regierung zu depositen II. 60. 187. 189.

Wie die Gohgerichtssachen von Sol. daten beizutreiben. II. 93.

Sol. jährlich einmal im Frühjahr gehalten werden. II. 430.

Auf Gohgericht sollen die von Amtssigen Untertähnen begangene Jagd- und Forst-Excesse untersucht und bestrafet werden. II. 442.

G. Vorgericht.

Landgohgraf!
Von demselben sind die Excesse bei den Gohgerichten zu entscheiden. II. 184. 185.

Sol die Verzeichnisse der Beamten wegen der von den Gohgerichten ans Consistorium einzufürenden ad pias caulas Gelder attestiren. II. 430.

Demselben sollen die Beamte vor Abhaltung des Gohgerichts die Anzahl der eingewrungenen Excesse zusätzen. II. 430.

Landhebamme.

Deren Bestellung. II. 447.

Sol bei schweren Geburten unentgegtslich Hülse leisten. II. 447.

Was jedes neue Ehepaar zu ihrer Beſoldung beizutragen hat. II. 449.

Leinsamen.

Des Handels damit sollen sich die Beamte enthalten. I. 482.

Sol nicht höher als 12 Ricti und nicht länger als auf ein Jahr gebotet werden. II. 382.

Wer solchen vorschließet, oder Gelder dazu leiht, soll von der folgenden Ernte vor allen andern befriedigt werden. II. 427. 506.

Leinsamenschuld ist bei entstandenen Concursen gleich nach den Herrschaftlichen Guts- und Pacht-heerlichen Gefällen zu classificiren. II. 427. 707.

Zu Anschaffung derselben sollen die Beamte behülflich seyn. II. 506.

Libelle.

Sind im criminalibus ertheilt einzurichten. I. 319.

Darüber sol der Inquisit persönlich vernommen werden. I. 320.

Im Klaglibel dürfen verschiedene Personen oder Sachen nicht zusammen genommen werden. I. 827.

Klaglibelle sollen mit den behördigen requisitis versehen seyn. II. 360.

Lichtmessen.

Die Feier dieses Tages wird abgeschafft. I. 752.

Liedlohn.

Wie und von welcher Zeit solches

bei Concursen zu classificiren. II. 706. 711.

Linnen.

Sol in gehöriger Breite und Güte versertiget und von den Kaufleuten und Linnenhändlern kein anders außerhalb Landes geschicklet werden. II. 197. 236.

Linnenhändler.

Sollen keine andere, als approbierte Münzsorten in ihren Handlungen debitiren. I. 815.

Liquidation.

Wie hamit bei Concursen zu versahen. II. 698.

Litigiosum.**S. Streitige Güter.****Litis Consortem.**

Können mit einem Libel belenget werden. I. 827.

Litis Contestation.

Sol nach vorgebrachten dictatorischen Einreden geschehen. I. 231. II. 494.

Derselben sollen die peremptorischen Einreden beigefüget werden. II. 494.

S. Exceptionen.**Löschnung.**

Wenn solche im Hypothekenbuch geschehen sol, muss das Urkinal mit dem darunter befindlichen Ingrossations-Documant produciret, und die Aultung oder Erklärung des Gläubigers beigebracht werden. II. 406. §. 18.

Ist das Original verloren, muss ein Mortifications-Schein ausgestellet werden. II. 406. §. 19.

Bei Löschnung der vormundschäflichen Caution muss ein gerichtliches Attestat beigebracht werden, daß der Vormund nichts mehr schuldig bleibt. II. 406. §. 20. 624. §. 18.

In wie fern solche noch während der Vormundschaft geschehen kann. II. 624. §. 18.

Lohn.

Wie Äcker- und Pflug-Lohn, Tage, lohn und Handwerkslohn bei Concursen zu classificiren. II. 711.

S. Liedlohn.**Lumpensammlen.**

Sol nur denen von hiesigen Papiermeistern bestellten Lumpensammlern verstaftet seyn. II. 737. 749.

Lutherische Kirchen.

Sind außer den erwirten Punkten auf die Kirchenordnung verwiesen. I. 687.

Maassen *).

Maas, Ellen und Gewicht sollen auf Cöllnischen Fuß eingerichtet und darnach alles verkauft werden. I. 370. 384. II. 94. 212.

Sollen von Metall gemacht und wenn sie vorher geelget, von jedes Orts Obrigkeit gestempelt seyn. II. 95. 210. 212.

Maas und Gewicht sollen alle Jahr verschiedentlich visitirt werden. II. 211. 213.

Beim Verkauf der Oele und des Trahns sol Kannengemäß gebraucht werden. II. 516.

Märkte.

Darauf sollen Läpschenspieler nicht geduldet werden. II. 18.

S. Wochenmärkte.**Magistrat.**

Dazu sollen ohne Unterschied sowol Reformierte als Lutheraner gezogen werden. I. 725.

(*) In Gemässheit einer am 13ten März 1773 ergangenen Circular-Verordnung sind die bei allen Städten und Städten befindliche Scheffel, nach dem auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Detmold aufbewahrten kupfernen Scheffel vor 1669 berichtiget worden.

Mahlmatten^{*)}.

Sollen gleicher und mit der Lippischen Rose bezeichnet werden. II. 67. 684.

Mandate.

In welchen Fällen solche mit oder ohne Clausul zu erkennen. I. 280. 281. Mandate mit der Clausul reservieren sich in simplicem citationem, wenn der Befflagte in termino erscheint. I. 280.

Manifestationsord.

Von wem solcher abzustatten. II. 693.

Dessen Formular. II. 718.

Manufacturen.

Wie die einländischen Manufacturen zu befördern. II. 520.

Das zur Beförderung der Manufacturen in den Städten erlassene Edict von 1776 wird wieder aufgehoben. II. 651.

Marienstege.

Deren Fehler wird abgeschaffet. I. 752.

Marktschreier.

Sollen nicht gebüdet, werben. II. 333. §. 10.

Mass.

Was dabei von den Forstbeamten zu beobachten. I. 404.

Die Untertanen sollen keine Schwelze schender außerhalb Landes in die Mass treiben, als bis die Herrschaftlichen Forsten versehen sind. I. 816.

Matrimonial-Sachen.

Gehören ans Consistorium. I. 222. 333. 575.

Darin soll von zwei Ehecommissarien referiret, darüber von den Superintendanten votirt, und sich eines billigmäßigen Uetels vergleichen werben. I. 336. 337.

In Ehesachen sollen die Parteien nebst ihren nächsten Blutsverwandten im ersten Termin persönlich erscheinen. I. 339.

Darin soll versucht werden, die Parteien pro matrimonio und nicht contra matrimonium zu vergleichen. I. 339.

Wenn

^{*)} Im Jahr 1780 sind in allen Mühlen des Landes, worin für andere gemahlen wird, neue Mahlmatten, die auf den 24ten Teile eines Scheffels eingesichtet, mit der Rose bezeichnet und mit einem kleinen eisernen Streicher versehen werden, eingeführet.

Wenn kein Vergleich zu bewirken, soll die Sache zum ordentlichen Verfahren eingeleitet werden. I. 339. Wie darin Caution zu bestellen. I. 345.

Darin können Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte pro matrimonio, nicht aber contra matrimonium zeugen. I. 349.

Maurer.

Deren Lohn. I. 413. 426. Müssen den Ort, wo neue Schornsteine, Schmieden, Braupfannen, Branteweinsblasen, Baf- und andere Öfen angelegt werden sollen, vor dem Bau den Feuerherren zeigen. II. 84. §. 14.

Sollen beim Bau neuer Bautenhäuser die Grundschwellen wenigstens 2 bis 3 Schuh hoch untermauern. II. 307. 348.

Medicinalordnung.

Medicinal-Ordnung von 1756. II. 89. von 1769. II. 326.

Messerbriefe.

Sollen von den Gutsherren gegen Erlegung der Weinkäufe geldlos werben. I. 441.

Und die Colonii und Eigenbehörige, so selbige einzulösen schuldig, nicht

erher, bis solches geschehen, von den Kanzeln verkündigt werden. I. 460.

Messerstatische Güter.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrliche Genehmigung nicht beschwert, veräußert oder verkauft werden. I. 366. II. 25. 46. 409. §. 26. 467.

Wie die darauf consentirte Schulden zu ingrossiren und zu tilgen. II. 410. §. 30. 414. §. 4.

Messerstücke.

Wie solche einzurichten und die darin über entstehende Streitigkeiten zu entscheiden. I. 861.

Mergelzehrungen.

Sind abgeschafft. II. 385. §. 6.

Messerkeile.

Sollen mit Bart, Rammertuch, Spiken, seinem Linnen, Schnupftüchern und dergleichen Waaren bei Strafe der Confiscation derselben, nicht hausen. II. 251. 320.

Metzger.

Taxe für dieselbe. I. 414. 417. 426.

Sollen kein gar zu schlechtes Vieh und gar zu junge Räuber schlachten. II. 342.

Sollen ihre Hunde, wenn sie kein Vieh zu treiben haben, an Stricken führen, hingegen in den Städten nicht anders als mit Maulkörben versehen, aus den Häusern lassen. II. 605. §. 3.
Was sie beyan Verkauf der Häute zu beachten haben. S. Häute.

Minderjährige.

Sind den Grossjährligen gleich zu achten, wenn sie veniam aetatis erhalten, dürfen jedoch in diesem Fal ohne Obrigkeitlichen Consens keine immobilia veräußern. II. 625. §. 21.

Weibespersonen, welche sich mit majorinen Männern verheiratheten, und mit ihnen in Gemeinschaft der Güter treten, hören auf unter der Normundschaft zu stehen. II. 625. §. 21.

Werden nach zurückgelegtem 25ten Jahr grossjährig. II. 625. §. 21.

Über deren Vermögen solein legales Inventarium errichtet werden. II. 626. §. 22. 23. 628. §. 25.

Von der ihnen zustehenden actione tutelae nach geendigter Normundschaft, und dem Regreß derselben gegen die Obrigkeit. II. 631. §. 34.

Mischeiden.

S. Grassuhten.

Missträger.

Die gefangene und besondes ble zum Tode verurteilte Missträger sollen die Prediger besuchen. I. 587. §. 9.

Misthäuser.

Sollen an der Straße in den Städten nicht gestattet werden. I. 760.

Miswachs.

Wie solcher zu taxiren. II. 497.

Mobilien.

Wie aufgezogene Mobilien und Moventien zu taxiren und zu verkaufen. II. 416. 695.

Moltgarn.

Sol nicht gesponnen werden. II. 236.

Monahce.

In gerichtlichen Sachen wird ein jeder Monat auf 30 Tage gerechnet. I. 224.

Monatliche Beiträge.

Wie es damit zu halten. I. 617.
An demselben sollen die Schulkinder vom Lande nach der Predigt ermahnt werden. I. 791.

Das Arbeiten an diesen Tagen wird erlaubt. II. 764.

Montag.

Der sogenante blaue Montag der Handwerkspurschen wird gänzlich abgeschaffet. II. 457.

No-

Moratorium.

Wem solches zu erteilen, und was dabei zu beobachten. II. 719.

Wer solches erhält, muss wegen seines Vermögens Caution stellen. II. 719.

Wer es nachsucht, muss ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens übergeben II. 720. §. 3.

Die Erklärung der Creditoren ist dabei erforderlich. II. 720. §. 3.

Worauf dasselbe nicht zu erstrecken. II. 720. §. 5.

Wer die Zinsen nicht richtig bezahlt, oder sein Vermögen verschwendet, wird derselben verlustig. II. 720. §. 5.

Mortifications-Schein.

Ist bei Löschung einer Schuld im Hypotheken-Buche, wovon die Verschreibung verloren gegangen, auszustellen. II. 406. §. 19.

Mühlen.

Darin sollen Mehlgewichte angerichtet werden. I. 384.

Müller.

Sollen keine andere als vorschriftsmäßige Mahlmatthen gebrauchen. II. 67. 684.

Sollen den Rosken vor dem Mahlen von dem etwa darunter befindlichen Mutter- oder Brandkorn trennen. II. 368.

Münzsorten.

Kapitalien und Lokaliengelder sollen in denen, in den Obligationen und Contracten stipulirten Münzsorten, oder in deren Ermangelung in Kassebegebigen Münzsorten nach ihrem innern Wert bezahlt werden. II. 107. 119. 157.

Gute Münzsorten sollen nicht außer Landes gebracht und gegen schlechtere verwechselt werden. II. 108. 118. 126.

Das Kippen und Wippen der Münzen wird verboten. II. 143. 252.

Alle schlechte nicht nach dem Conventions-Ges ausgeprägte Münzsorten werden verrufen. II. 252. 500. 662.

In Herrschaftlichen Kassen sollen keine andere als Lippische Silbermünzen angenommen werden. II. 365.

S. Bazzen, Goldmünze, Kupfermünze, Scheidemünze.

Münzverordnungen.

Münzordnung von 1620. I. 390 — 395. von 1736. I. 875. von 1762. II. 105. von 1763. II. 117. 127. von 1764. II. 142. nebst der Bremer Münz-

Münz- und Cours. Tabelle II. 157.
von 1765. wegen der Hildeheimer
Matiere. II. 203. von 1766. II.
214. 365. 500.

Müßiggänger.

Sind nicht zu dulden und wie dage-
gen zu verfahren. I. 381.

Music.

Wird auf Hochzeiten, Kindtaufen und
andern Zusammensätzen erlaubt.
bet. I. 789.

Mutter.

Mütter und Grossmütter müssen,
wenn sie Wormünden werden wol-
len, der zweiten Ehe und den
weiblichen Rechtswohlthaten ent-
fagen. II. 621.

Wenn sie nicht gut haushält. oder
sich wieder verheirathet, werden
den Kindern Vorausforder gesetzet
und Abschichtung der Güter vorgo-
nommen. II. 628. 629.

Mutterkorn.

S. Brandkorn.

Nachjahr.

Was die Prediger Witwen und Kla-
ber im Nachjahr zu genießen ha-
ben. I. 595.

Wie es damit zu halten, wenn keine
Witwe oder Kinder vorhanden
I. 596.

Nachschatten!

Für den Gebraud dieses gefügigen Ges-
wächses wird gewarnt und dessen
Ausrottung befohlen. II. 375.

Nachtwächter.

Von deren Anteile. I. 486. 714. 769.
II. 135. 181. 663.

Sollen in den Bauer- und Dorf-
schästen angeordnet werden. II.
116. 135. 136. 181. 371.

Neubauer.

Vor den daselenden Neubauern sol;
nachdem ihre Häuser numerirt
worden, ein Verzeichnis einge-
fand, und von den künftigen der
Catostrations. Commission jedes-
mal Nachricht von den Aemtern
gegeben werden. II. 675.

Neubrüche.

Davon gehört der Rottzehente dem
Landesherrn. II. 423.

Neuerungen.

Sollen in der Opstic. Schisse ohne
große und rechtmäßige Ursachen
nicht zugelassen werden. I. 250.

Sind in hängenden Rechten nicht
vorzunehmen. I. 253.

Neujahrestag.

An demselben ist das Schlefen ver-
boten. II. 82.

Notar.

Notarien.

Sollen keinen aktum subscribiren,
der nicht in ihrer Gegenwart ge-
schahen. I. 183.

Vor denselben und ihren Zeugen kan
appellirt werden. I. 223.

Vor Notarien und Zeugen errichtete
Beschreibungen haben keine Kraft
einer gerthlichen Hypothec, wenn
sie nicht zugleich ingrossirt sind.
II. 403 § 12.

Sollen keinen Controct über eine jü-
dische Cession an einen Christen er-
richten. II. 766.

Nullität.

Mus binnen 6 Wochen und 3 Ta-
gen, nach Eröffnung des Urteils
anzurechnen, gerechtsfertigt wer-
den. I. 266.

Unheilbare Nullitäten sind auf keine
Fatalien eingeschränkt. I. 266.

Wer solche mutwillig interpolirt,
sol nebst Erstattung der Kosten
5 gfl. Strafe bezahlen. I. 267.

S. Remedium nullitatis.

Numerierung.

Alle Häuser auf dem platten Lande
und in den Flecken werden zunüs-
meriren verordnet. II. 216.

Die Nummer der Häuser sol in ge-
richtlichen Sachen und Rechnun-
gen jedesmal bemerket werden.
II. 217.

Wie die Häuser der Neubauer zu
numeriren. II. 675.

Obergerichte.

Sollen über die Polizeigesetze halten
und darüber keine Processe anneh-
men. I. 700.

Objecta executionis.

S. Pfänder.

Objectum litis.

Sol auf der Rubrik des Klagelsbels
bestimmet werden. II. 101.

Wenn es keine so Mchsr. beträgt,
sind nicht mehr als zwei Instan-
zen verstattet. II. 357. § 3.

Obrigkeit.

Sol den Unmündigen Wormünden
bestellen. II. 618. §. 4.

Derselben sol das Ableben eines
Witwers oder einer Witwe zur
Bevormundung der Kinder ange-
zeigt werden. II. 619. 620. §.
8. 9.

Sol den Nachlas eines mit Gläser-
lassung unmündiger Kinder oder
abwesender Eltern verstorbenen
versiegeln lassen. II. 620. § 21.
§. 10.

Ist den Minderjährigen zum Re-
gnes verbunden, wenn sie bei der
Wormundschaft ihre Pflichte nicht
beobachtet hat. II. 631. §. 34.

Sof.

Sol keinen Contract über eine jüdische Cession an einen Christen errichten. II. 766.

Oel.

Oel und Trahn sol nur nach Kannen zu 2½ fl verkauft werden. II. 516.

Ofenlöcher.

Sollen mit eisernen Thüren versehen werden. II. 82.

Ofens.

Wie Back. und andere Ofen, Schornsteine, Schmieden, Braupfanen und Branteweinsblasen auf dem Lande anzulegen. II. 82.

Opfer.

Denen Predigern sol von jedem Kirchspielsgenossen etwas zum gewöhnlichen Opfer gegeben werden. I. 751. 775. 843.

Die Eingepfarrete, welche zur geshörigen Zeit die hergebrachte Steuer nach ihrem Vermögen nicht entrichten, sollen zur Wurze gezeugt, wegen des Opfers körret und mit 1 gfl. bestrafet werden. I. 844.

Sol von electirten Hösen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen abgeführt werden. II. 607.

Ordinaria juridica.

Ist bei der Canzel wöchentlich auf den Donnerstag festgesetzt. I. 828.

Der Ordnung halber sol einer von den Räthen dabei zugegen seyn. I. 828.

Dem darin gegenwärtigen Roß solln sie ordnungswidrigen Reccesse zur Bestrafung nach Besinden in 1. 2. 3. und mehrere gfl. vorgeleget werden. II. 363. § 12.

Darin sollen alle Advocaten erschienen, oder einen andern substituiren. II. 602. §. 3.

Ordination.

Wie die Prediger zu ordiniren. I. 110. 508.

Ordnungen.

Ueber die Policei. Tax-Dienst. und Zehent Ordnungen sol genau gehalten werden. I. 699.

Ordnungsfristen.

S. Fristen.

Organissen.

Wie solche zu bestellen und was sie zu beachten. I. 613.

Orgeln.

Sollen von den Kirchspielsgenossen unterhalten werden. I. 614.

Pacht.

Pachtpflichtige Güter.

Wann und wie solche verthelet werden können. II. 409.

Pacht- und Zehentkorn.

Sol jährlich zwischen Michael und Martin mit untafelhaftem marktgeblichen Korn abgeliefert werden. I. 429. 432. 438. 440. 446. II. 424.

Sol binnen Landes geliefert werden, wohin der Gutsherr will. I. 446. II. 425. § 15.

Die Pachtleute sollen keine Speise fordern, als wenn sie das Pacht-korn auf einmal, oder das letzte davon liefern. I. 446. II. 425. §. 16.

Sol in solcher Bonität geliefert werden, wie ein sorgfältiger Hausmann solches erzielen kann, und zu seiner besten Nöthdurft selbst gebraucht. I. 490.

Sol von electirten Hösen nach Abzug der Landesherrlichen und geistlichen Gefälle in Natur oder nach marktgängigem Preisse geliefert werden. II. 396.

Vom Nachlass a. a. Pachtkorn wegen erlittener Unglücksfälle an den Gelesuchten. II. 496.

Pacht- und Zehentordnung.

Von 1664. I. 442, von 1771. II. 420.

Darüber sollen die Obergerichter halten und darüber keine Processe annehmen. I. 700.

Pässe.

Wann fremden unbekanten Personen Pässe zu erteilen oder zu unterschreiben. I. 765. II. 207.

371.

Fremde Pässe sollen nicht über 8 Tage alt, oder von benachbarten Obrigkeitkeiten unterschrieben seyn. II. 149. 206.

Sollen allein von der Regierung ausgestellt werden. II. 207.

Papiermacher.

Deren Handwerks-Miebräuche, I. 865.

Sollen die von ihnen zum Lumpensammlen bestellte Personen mit Attestaten versehen. II. 737. 749.

Paraphernalien.

Wie Paraphernalgelder der Eheweiber bei Concursen zu classificieren. II. 710.

Parteien.

Könan in ihren rechtshängigen Sachen auch auswärtige Advocaten gebrauchen. I. 193. §. 2.

Müssen ihre Schriften aber von hier recipierten Advocaten unterschreiben lassen. I. 193. §. 2.

Können in ihren eigenen Sachen schreiben. I. 196. §. 1.

Müssen das juramentum calumniae und alle Eide in Person schwören. I. 436. II. 495.

Dürfen die Räthe in den Häusern und auf den Gassen nicht überlaufen. I. 827. 833.

Sind im Anfang eines Processes zum gütlichen Vergleich zu bewegen. II. 356. §. 1. 361. §. 8.

Sollen bei ungegründeten Recusationen der Referenten nachdrücklich gesetzet werden. II. 359. §. 5.

Für auswärtige Parteien sollen die Advocaten die Gerichtskosten bezahlen. II. 477.

Peinliches Gericht.

S. Criminalgericht.

Peremptorische Einreden.

Werda sie besiehen. I. 230.

Perhorrescenz.

Wann und wie eine Gerichtsperson perhorresciret werden könnte. II. 358.

Periculum in mora.

Sol auf das rubrum der deshalb zu übergebenden Schriften notiret werden. I. 828.

Sol von den Advocaten bei 2 gfl.

Strafe nicht gemisbrauchet werden. II. 446.

Personalien.

Bei Leichenpredigten müssen sie der Wahrheit gemäss seyn. I. 591. §. 13.

Petitum.

Sol bei 2 gfl. Strafe dem Facto und den Rechten gemäss eingerichtet werden. II. 360. §. 7.

Pfänder.

Wie versezte Pfänder zu disstrahiren II. 419.

Wie bei Concursen damit zu verschären. II. 704.

S. Faustpfänder.

Pfande.

In welcher Ordnung solche aufzuziehen und zu disstrahiren. I. 276. II. 416.

Sollen von den Executions-Commissarien in einen nahe gelegenen Krug oder andern bequemen Ort, bis zum Verkauf verwahrlich transportirt werden. I. 300. II. 415. §. 5.

Dem Eigentümer steht das Eindösungsrecht binnen 1 Monat bei beweglichen, und nach Verschwindheit des Gebots binnen 3 und 6 Monaten bei unbeweglichen Gü-

Gütern zu. I. 300. II. 416. 418. §. 6. 7.

Deren Discrection sol in den zwei nächsten Kriegszielen von den Predigtschulen verkündiger, und des Eigentümers Name dabei verschwiegen werden. I. 301. II. 416. §. 6.

Sollen im Verkauff. Termin von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags ausgeboten werden. I. 301. II. 416. §. 6.

Dem Verlagten ist gestattet, das objectum executionis gegen Erlegung des höchsten Gebots binnen Monatsfrist wieder zurückzunehmen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.

Der Gläubiger muss die Pfänder, wenn darcuf nicht gehobten wird, für 2 des taxati annehmen, und den Überschuss an den Schuldnern bezahlen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.

Gepfandetes Wt. sol, wenn binnen 24 Stunden kein Vertrag erfolget, der Obligkeit des Orts überliefert und der Exec. eingewrungen werden. II. 393. §. 11.

Commissarius executionis sol fol die der Wahl des Exequendi überlassen. II. 415. §. 5.

Deren Veräußerung sol dem Exe-

quendo bei harter Leibesstrafe verboten werden. II. 415.

Pfandegeld.

Dessen Bestimmung. II. 393. §. 10.

Pfandnutzung.

Behält der Gläubiger bei der Abmeierung des Schuldnern. II. 410. §. 29. 670. §. 4.

Wie sie wegen einer consentriren Schuld zu bewilligen. II. 414. §. 4.

Pfandungsrechte.

Die Ritterschoft und andere Besitzer adlischer der Rittersteuer unterworferer Güter können die ihnen gebührenden jährlichen liquiden Intraden von ihren Colonis und Eigenbehörigen mit Zustellung des Bauerrichters, und wenn dieser darin faumig, vorschaupts beitreiben und sie pfanden lassen. I. 305. 400. 418. 432. 438. 441. 490.

Pferde.

Sollen von den Einsiegern und Hoppenplökkern nicht auf die gemeine Hude gebracht werden. I. 421.

Sollen des Nachts nicht auf die gemeine Hude getrieben, noch an oder zwischen den Feldern, Gärten N 3

ten und Wiesen gehütet werden.
I. 874. II. 91.

Sollen auf der gemeinen Hude nicht
ohne Hichten gepütet werden. II.
392.

Pferdezucht.

An schillichen Orten im Lande sollen
Bescheler gehalten, von den Un-
terthauen aber alle Hengste abge-
schaffet werden. I. 715. II. 255.

Für die Belegung einer Stute sol i
Rechte und i Schfl. Haber bezah-
let, und der Landesherrschafft die
anständigen Hengstholzen; gegen
billige Bezahlung überlassen wer-
den. I. 716. 795. ³⁾.

Die Haltung eigener Hengste wird
mit einigen Einschränkungen wle-
der zugestanden. I. 794.

Planken.

Spitzige Planken und Staken um
die Gärten und Felder sollen nicht
gebüldet werden. I. 732. 802. §. 3.

Policei.

Policei-Ordnung von 1620. I. 358.
Der Reichs-Policei-Ordnung sei
gehorsamlich gelebet werden. I.
358.

Wie die Policei in Städten und
Flecken zu besorgen. I. 370. §. 2.
Die Obergerichte sollen über die Po-
licei-Ordnung halten und dawis-
der keine Processe annehmen. I.
700.

Positionen.

Wann dieselbe einzubringen. I. 235.
339. 340.

Sind grazil abgeschafft. II. 452.

Possession.

Wie in Sachen strittiger Possession
zu verfahren. I. 278. 279.

Der Proces darüber ist summarisch.
I. 279.

Darin kan bis zum Austrag auf die
Sequestration erkanni werden. I.
279.

Präsidium.

S. Directorium.

Porten.

S. Bäume.

Prediger.

Wie ihre Lehre beschaffen seyn sol. I.
3. 499. 510.

Vom Examen und Ordination der-
selben. I. 119. 506. 508.

Von

³⁾ Nach einer Circular-Verordnung vom 22ten Nov. 1774 sol der Springthaler
und i Schfl. Haber nicht eher entrichtet werden, bis die Stute das Fohlen
geworfen hat.

Von ihrer Introduction. I. 129. 508.

Vom Unterhalt derselben, Bau und
Besserung ihrer Wohnungen, auch
Versorgung ihrer Witwen und
Waisen. I. 142. 503. 592.
751. 775. 843. II. 32.

Der verstorbenen Prediger Söhne
und andere Einländer sollen, wenn
sie geschickt dazu sind, vor allen
Ausländern zu Kirchendiensten
befördert oder zu ihren Nachfol-
gern ernant werden. I. 143. 503.
§. 5.

In welchen Fällen den Predigern
Gehülfen oder Coadjutoren zuzu-
ordnen. I. 144. 505. §. 9.

Sollen den abzpenden Erben des
verstorbenen Predigers ihre Ein-
saat und Ackerlohn bezahlen. I.
144.

Sollen Eigenbehörige ohne Amts-
schein nicht copuliren. I. 364. 577.
§. 19.

Sollen alle Monat die Schulen visi-
tieren. I. 458. 563. 791. II. 241.

Sollen Eigenbehörige nicht eher pro-
claimiren, bis sie ihren Guts-
herren den Weinkauf berichtigen.
I. 461.

Von d-ren Beruf. I. 502. 508.

Sollen jährlich verlastens inmal alle
Glieder der Gemeine besuchen. I.
580. §. 2.

Sollen untersucht die Kranken und

Sterbenden häufig besuchen. I.
584. §. 6. II. 351.

Sollen ein exemplarisches Leben und
Wandel führen. I. 625.

Sollen sich aller Weltthändel und sol-
cher Geschäfte, die ihres Berufs
nicht sind, enthalten. I. 626. §.
3. 628. §. 10.

Stehen in criminalibus unter dem
Criminalgerichte, in personali-
bus unter dem Consistorio, und
in realibus unter der Obrigkeit,
wohin die actiones reales gehö-
ren. I. 629. §. 14. 15.

Von ihren Zusammenkünften und von
den Handlungen, die darin vor-
zunehmen. I. 639.

Sollen ihre Aussäße, die theologische
Materien betreffen, ohne Censur
nicht drucken lassen. I. 645.

Sollen vom Absterben schriftsäffiger
Personen, die unmündige Kinder
hinterlassen, noch vor der Beer-
digung an die Regierung berichten.
II. 15. 619. §. 8.

Sollen keine Witwer oder Witwen
proclamiren, bevor ihren Kindern
Wormänder bestellt und wegen
der Schichtung Richtigkeit ge-
macht worden. II. 15. 620. §. 8.

Sollen keine Kinder aus einer an-
dern Gemeine zur Confirmation
annehmen. II. 239. §. 5.

Sollen

Sollen keine Kinder unter 14 Joh.
zum Heil. Abendmahl lassen. II.
239. §. 6.

Sollen für die Sicherheit der Kirchen-
und Kriegen-Kapitallen sorgen. II.
435. §. 6.

Sollen eine Registratur über alle
Documente in Kirchen- und Ar-
men-Sachen halten. II. 436. §. 9.
Sollen bei jeder Capulation den Bet-
rag zur Besoldung der Landheb-
amts einnehmen und vierteljähr-
lich mit einer Designation dem
Consistorio einleben. II. 449.

Deren Gefälle sollen von electiven
Höfen gleich nach den Landesherr-
lichen Gefällen entrichtet werden.
II. 607.

S. Kirchendienst.

Predigten.

Sollen mit Einschluss des Gebeys
und Gesanges nicht über 5 viertel
Stunden dauern. I. 515. §. 16.

Von Leichenpredigten. I. 520. §. 13.

Von Wochenpredigten. I. 618. c.

Von Passions-Predigten. I. 624. §.
18.

Presbyterium.

Dessen Amt und Bestellung. I. 538.

Priorität-Urteil.

Soll bei Concursen nach geendigter
Profession nach Liquidation ohne

Silberlust eeteilet werden. II. 702.
§. 11.

Zu deren Uffsatzung sollen die Amts-
ter die Professions- und Liquidati-
ons-Protocolle an die Regierung
einenden. II. 702. §. 11.

Darin sollen alle Gläubiger, welche
sich nicht gemeldet, präcludiret
werden. II. 702. §. 11.

Wer darüber Interpunkt, soll blauen
4 Wochen gravamina bedurcken.
II. 712.

Privilegium.

Kaiserliches Privilegium de non
appellando auf 200 gfl. I. 287—
290.

Siebenzigjähriges Privilegium der
Städte. I. 464.

Ueber die habende Privilegien soll
die Landesherrliche Confirmation
nachgesucht, währendhals in ju-
dicando nicht darauf reflectire
werden. II. 6.

Privilegierte Gläubiger.

Wie solche bei Concursen zu classifi-
zieren. II. 710.

Probations-Schrifte.

Soll nach Erhörung der Zeugen-
Aussagen übergeben werden. I.
249.

Und zwar in criminalibus auf den
Tag

Tag nach deren Publication. I.
322. §. 16.

Nach beigebrachter Probations-
Schrift soll weiter keine schriftli-
che Handlung zugelassen, sondern
mündlich zur Urteil geschlossen wer-
den. I. 354.

Proces-Rosten.

Wann solche zu zuzerkennen. I. 267.
Wenn solche nicht gehörig bewiesen
werden können, kann der Rich-
ter das Suppletorium erkennen.
I. 268.

Form des Suppletorii wegen der Ro-
sten. I. 268. 269.

Wie sie zu moderiren. I. 269.

Wie dafür in Ehe Sachen Caution zu
machen. I. 345.

Ajungs-, Bewachungs- und andere
Kosten sollen den Beamten in
Ermittl.-Fällen aus der Ver-
pflegungs-Kasse ersetzt werden.
II. 246.

Transportkosten bei Commissionen
passiren außer den Pläten, nicht
aber Defrauirungs-Kosten. II. 395.

Kosten der Ingrossationen. II. 411.
§. 31.

Sind bei den Vorgerichten bis auf
den Fal eines hartnäckigen Leug-
nens und dadurch veranloster
Weltläufigkeit abgeschaffet. II.
428.

Wie sie bei Concursen zu classificieren.
II. 702. 705.

Processe.

Denselben soll durch einen gültlichen
Vergleichs-Versuch von allen Ge-
richten möglichst vorgebeuget wer-
den. II. 356. §. 1.

Bei Proceszen, die nicht über 50 Rthl.
betragen, sollen nicht mehr als zwei
Instanzen verstattet seyn. II. 357.
§. 3.

Proclamation.

Sol drei Sonntage von den Kanzeln
geschehen. I. 102. 517. §. 7. 576.

Wer sie unwillig hindert, soll nach-
drücklich gestrafet werden. I. 103.
578. §. 24.

Wenn die Verlobte aus zwei ver-
schiedenen Kirchspielen sind, soll
die Proclamation in beiden gesche-
hen. I. 577. §. 18.

Von der Proclamation eigenbehörig
und meierstätischer Colonorum,
wie auch der Witwen und
Witwer. S. Prediger.

Procuratoren.

Sollen sich aller unnützen Weltläuf-
keit und des Schelten's enthalten.
I. 179. 196. §. 5. II. 277.

Sollen wegen Nachlässigkeit und ver-
geblich verursachter Kosten bestraf-
ft werden. I. 179. II. 277.

Sollen der Hofgerichtsordnung fun-
dig seyn. I. 195. §. 1.

In selenen eigenen und seiner Verwanten Sachen kann ein jeder procuriren. I. 196.

Köanen, wenn sie untauglich befunden, dimittiret werden. I. 196. §. 2.

Müssen an allen Gerichtstagen erscheinen, und darin von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 1 Uhr gegenwärtig seyn. I. 196. 399. 828. II. 138. 602. §. 3.

Müssen, wenn sie nicht selbst erschienen, einen andern coram Secretario ad Protocollum oder vermittelst Volmacht ad acta substitutiren. I. 196. §. 4. 828.

Wie sie ihre Schriften einrichten sollen. I. 197. §. 6. 7.

Müssen ihren mündlichen Vortrag dictiren. I. 197. §. 8. II. 138.

Die Ordnung des Recessirens an den Gerichtstagen. I. 197. §. 9.

Dürfen bei Strafe der Ordnung keine unnötige noch merita causae betreffende Recessse abhalten. I. 197. §. 10. 828. II. 363. §. 12.

Sollen in ihren eigenen Sachen gegen einander sich anderer Procuratoren bedienen. I. 198. §. 11.

Sollen sich in primo termino ad acta legitimiren. I. 198. §. 12. in secundo termino I. 435. 829. II. 101. 354.

Oder bis zur Uts Contestation de-

rato caviren. I. 198. 199. 202. §. 13. 26.

Sollen in jeder Sache eine besondere Volmacht oder eine violirte Copie des gemeinen Gewaltes beibringen. I. 199. 735.

Sollen von den Parteien außer ihnen Gebühren kein besonders Jahrsgeld nehmen. I. 199.

Sollen wider eine Partei, deren Heimlichkeit sie erfahren, nicht dienen. I. 201. §. 22.

Sollen alle Litis Consorten auf der Rubric benennen. I. 201. §. 25. II. 101. 363. §. 13.

Sollen sich jedesmal unter die Schriften unterschreiben, und solche exhibiren. I. 202. §. 27. 735. 823. 833. II. 101. 603. §. 4. 5.

Wie sie die Appellations-Uebelle einzurichten haben. I. 202. §. 28.

Sollen die einkommende Handlungen zu rechter Zeit ablösen, und so bald sie solche erhalten, ihren Principalen und Advocaten zeitig überenden oder bekant machen. I. 202. §. 29. 30. 484. 828.

Sollen ihren Parteien den Schaden, den sie ihnen durch ihre Fahrlässigkeit verursachen, aus ihrem Beutel erstatten. I. 203. §. 31.

Sollen einem andern ihre Parteien nicht abpractizieren. I. 203. §. 32. II. 101.

Deren

eren Eld. I. 203.

Sollen den Appellationseld auch in thre eigne Seele schwören. I. 266. Deren Tape. I. 269. 352. II. 276. 300. 319.

Sollen ohne Bowissen der Advocaten nichts verhandeln. I. 313. 407. 478.

Sollen die Dilationsgesuche und Concupisca. Recessse in juridica in Gegenwart des gegenteiligen Anwalts, zur Vermeidung unöthiger Insinuationen, bei Strafe der Suspension oder Remotion zu Protocol dictiren. I. 356. II. 138.

Sollen die erste Rubric einer Sache beibehalten. I. 357. 736. II. 101. 363. §. 13.

Sollen sich des Extrajudicis. Suppliicirens und Uebergabens enthalten. I. 399. 719. 827.

Sollen keine Recessse über 4 bis 5 Linien lang diclren. I. 435.

Sollen den Parteien alle 14 Tage vom Zustande ihrer Sachen Nachricht geben. I. 435.

Wenn sie nicht zugleich Advocaten sind, siehet ihnen nur frei, in Gnadsachen Aufsätze zu machen. I. 823.

Sollen die gerichtlichen Handlungen in ordinaria juridica ad-

Protocollum übergeben. I. 827. 886. II. 102.

Sollen ausgelassene mandata, citationes, processus, Bescheide, jedesmal cum insinuato intermino reproduciren. I. 829.

Was sie bei den Interpositionen zu beachten. I. 831. II. 603. §. 6.

Dürfen keine ordnungswidrige Recessse oder Handlungen einstechen. I. 833. II. 363. §. 12.

Sollen ihren Parteien, wenn acta zu Beschide stehen, durch überflüssige Maturations-Recessse keine unnötige Kosten verursachen. I. 886.

Es sollen nicht mehr als sechs Procuratoren seyn und recipiet werben. II. 79.

Müssen in den Terminen und unter die übrigen Handlungen ihre Gebühren liquidiren. II. 278. 603. §. 4. 5.

Der Unterschied zwischen Ihnen und den Advocaten ist aufgehoben. II. 319. 602. §. 3.

Sollen die publicirten Beschelde nicht ungebührlich beaugenscheinigen und sich vom Bescheidischen entfernt halten. II. 397.

Sollen die Gerichtsgebühren für thre auswärtige Parteien mit Vorbehalt

hält ihrer Einwendungen erlegen
II. 477.

Sollen keine Schriften ohne Benen-
nung des Concipienten übergeben.
II. 603.

Procuratur: Gebühren.
Fallen bei den Gerichten erster Instanzen in den Städten, Lemgo ausgenommen, ganz weg. I. 300.

Professionisten.
S. Handwerker.

Professions-Termin.
Sol, wenn bei Concursen auswärtige Credtoren interessirt, neun, sooft aber sechs Wochen nach Erlassung der Edlung angesezet und gehörig bekannt gemacht werden. II. 692. §. 4.

Wie darin zu verfahren. II. 698. 699. 700. §. 9.

Prorogatio jurisdictionis.
Findet beim Hofgericht Stat. I. 222.

Provocation.
Wann solche ex L. dissamari Stat habe. I. 279.

Gehört ad forum Dissamati. I. 280.

Wie in Ehesachen daraus zu verfahren. I. 346.

Querela nullitatis.
Mus ex iisdem actis in einem Gage deducere werden. I. 831.

Kademacher.
Deren Tape. I. 416. 427.

Rauchkammer.
Wie solche einzurichten. II. 82.

Rechnungen.
Vormundshaftliche Rechnungen sollen jährlich abgenommen werden. II. 629. §. 28.

Sollen von den Vormündern 2 Monat nach Ablauf eines jeden Jahres übergeben werden. II. 629. §. 29.

Sollen nach dem am Ende der Vormundschafts-Ordnung beigedruckten Formular eingerichtet werden. II. 630. §. 30.

Wenn gegen das Erkenntnis über die Erinnerung bei Vormundschafts-Rechnungen Rechtsmittel interponirt werden, sol dem Besitzer nach vom Vormund Caution gestellt, oder der Wert deponirt werden. II. 631. §. 32.

Von den Gebühren für Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen. II. 633. §. 42.

Deren Formular. II. 635-939.

Rechnungs-Bestände.

Aus vormundshaftlichen Rechnungen sollen zinsbar belegt werden. II. 630. §. 31.

Rechts,

Rechtagelahrte.
Auswärtige oder nicht als Advocate recipirte müssen ihre producta von recipierten Advocate revidieren und unterschreiben lassen. I. 824. 834. II. 603. §. 5.

Rechtsmittel.
Was bei deren Interposition, Election und Justification zu beobachten. I. 831. II. 453. insonderhest bei Concursen. II. 712.

Deren Abteilung. I. 832.

Wenn solche interponirt worden, sol ein Re- und Correferent bestellt werden. II. 318. 357. §. 3.

Vorher ausgeführte Rechtsmittel sollen bei Strafe der Desertion nicht wiederholter, noch die remedia restitutioinis in integrum et nullitatis, wo keine Erfordernisse zu beden da sind, cumuliret werden. II. 356. §. 2.

Sollen unterm Namen Remonstration nicht verstattet werden. II. 358. §. 4.

Nach deren Ausführung sol in dem Vorbeschreibe zugleich terminus ad excipendum und die Erlegung der Succumbenzgelder bestimmt werden. II. 454.

Haben, wenn sie gegen ein Erkenntnis, wodurch jemand zum Vormund bestellt wird, von diesem bezahlt eingewendet werden, fel-

len effectum suspensivum. II. 619. §. 7.

Wenn sie vom Vormund gegen ein Erkenntnis über die monita der Vormundschafts-Rechnung eingewendet werden; so mus dem Besinden nach von jenem Caution bestellset, oder der Wert depositirt werden. II. 631. §. 32.

Müssen, wenn sie gegen eine Prioritäts-Urtel eingewendet sind, in 4 Wochen justificirt werden. II. 712. §. 15.

Recess.
Dürfen keine merita causa enthalten. I. 828. II. 363. §. 12.

Reconvencion.
Sol mit der Kriegsbefestigung verbunden, und alsdann simultaneo processu, sonst aber separativ, verhandelt und entschieden werden. I. 232.

Recurs.
Ist von den Aemtern an die Obergerichte ohne Beachtung der Fällen und Solennien gestattet. II. 4. 518. §. 3.

Dabei müssen die Amts-Protocolle beigelegt werden. II. 4. 518. §. 4.

Recusation.
Des Hofrichters und der Beisitzer. I. 179. 180.

Hat wegen Verwandschaft und Schwägerschaft nur bis zum vierten Grad secundum computacionem juris civilis Stat. I. 298.

Die Erbietung zum juramento perhorrescentiae allein ist dazu keine hinreichende Ursache. II. 358. §. 5.

Dazu müssen wichtige und gegründete Ursachen des Verdachtes vorhanden seyn, und solche beim Directorio schriftlich mit dem Erbieten zum juramento perhorrescentiae zugestellt werden. II. 358. §. 5.

Wenn sie gegenubert befunden, soll ein anderer Referent bestellt werden, und der bisherige in progressu causae sich alles Botirens enthalten. II. 358. §. 5.

Sind die angegebene Ursachen dazu ungegründet, so sei der Kawald mit Suspension oder nach Beschluss mit Cassation, auch die Partei nachdrücklich bestrafet werden. II. 359. §. 5.

Wenn die Ursachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht wirklich genug zur Recusation sind, so soll ein Correferent bestellt und instructa causa Acta auf Nachsuchen verschickt werden, II. 359. §. 5.

Kedintegrations-Klagen.
Sollen auf Güter, die vor 1701 an andere gekommen, nicht Stat haben. II. 45.

Sollen summarisch, ohne weltläufigen Proces abgethan werden. II. 45.

Reerbhibition.
Die blos in rubro präsentirte Schriften sollen binnen 3 Tage reepl. blatt werden. II. 361.

Referenten.
Müssen die Gebühren unter den Beschelben und Urteilen bemerkten. II. 261.

Müssen in den Beschelben und Urteilen die liquidirten Advocatur- und Procuratur-Gebühren bestimmen. II. 278. 395.

Auf geschahene Interposition soll einerneuer Re- und Correferent bestellt werden. II. 318. 357. §. 3.

Müssen unter der Rubrik der Schriften auf der ersten Seite decretiren. II. 322.

Von deren Recusation. II. 358. §. 5.

Regierung.
Deren Sporteln, Ordnung. II. 257.

Dabei ist Stat der bisherigen Confirmationesbücher ein ordentliches

Hypothenbuch für schriftlässige Güter errichtet. II. 399. §. 1.

Wie das Regierungs-Hypothenbuch einzurichten. II. 399. §. 3.

Soll dem Hofgericht die Extracte aus dem Hypothekenbuch wegen der geschehenen Ingrossationen ertheilen. II. 406. §. 17.

Derselben sollen von jedes Orts Obrigkeit die Anzüge wegen der zu entrichtenden Abzugsgelder geschehen. II. 465.

Derselben sollen jährlich von allen Ober- und Untergerichten die Vormundschafts-Tabellen eingeschickt werden. II. 634.

Regierungs-Räthe.
Sollen jährlich zur Visitation der Aemter committiret werden, und davon umständlichen Bericht erstatten. II. 5.

Sollen zur Untersuchung der Hypothekenbücher bei den Untergerichten committiret werden. II. 405. §. 15.

Regierungs-Secretarii.
Wie derselbe bei Eintragung der Pfandverschreibungen ins Hypothekenbuch verfahren soll. II. 404. §. 14.

Regres.
Findet gegen die Boten wegen der rüf.

ständigen Canzel-Sporteln, deren Insolvenz nicht bescheinigt ist, Stat. II. 355. §. 5.

Findet gegen die Obrigkeiten Stat, wenn sie die wegen des Schichtteils der Kinder vom Vater, Mutter oder Wurmund zu leistende Caution nicht Ingrossirt oder unzeitig geldschet haben. II. 401. §. 4. 407. §. 21.

Dies findet auch gegen Vormünder und andere, durch deren Schuld es geschehen, Stat. II. 407. §. 21. 22.

Hat gegen die Advocaten Stat, wenn durch deren Schuld eine Sache defert geworden oder in contumaciam gesprochen ist. II. 603. 604. §. 6.

Hat gegen die nächsten Verwandten eines Uumündligen Stat, wenn sie in 6 Wochen keine Vormünder vorgeschlagen haben. II. 618. §. 3.

Hat gegen die Obrigkeit Stat, welche bei Vormundschaften ihre Pflicht nicht beachtet. II. 631. §. 34.

Reissende.
S. Fremde.

Relationen.
Wie es am Hofgericht damit zu han- den. I. 182. 185.

Wie

Wie an der Canzlei. I. 830. II. 722.
Dabei sol auch auf das in den Schriften vorkommende ordnungswürdige Verfahren reflectiret werden. I. 832.
Müssen schriftlich abgesasset werden. II. 722. 723.

Sollen besonders reponiret werden. II. 723.

Remedia juris.

S. Rechtsmittel.

Remedium nullitatis.

Dabei müssen die Nullitäten ex iisdem actis deduciret werden. II. 357. §. 2.

Dabei ist jedem Teile nur ein Saz zugelassen. II. 357. §. 2.

Remissionen.

Remissions-Ordnung von 1778. II. 496.

Wie viel dem Pachtpflichtigen bei totalem oder halben Miswachs oder Schaden zu remittiren sel. II. 498.

Remonstrationen.

Sind mit Vorbehale des Interponirten remedii nicht zu verstatte. II. 358. §. 4.

Rendanten.

Verordnung für selbige. I. 808. 813. II. 471. 685.

Sollen in ihren Rechnungen und Hebungssregistern bei den Namen der Contribuenten auch die Hausnummer anführen. II. 217.

Sollen die Invalidengelder nach der Repartition distribuiren. II. 465. 473.

Sollen von elocirten Höfen erst die Landes- und dann die gutsherrlichen Gefälle berichtigen. II. 502.

Sollen verhältnismäßige Caution leisten. II. 687.

Rentkammer.

Hat die Aufsicht und Verwaltung der Gutsherrlichen Gerechtsame über Herrschaftlich eigenbehörige und meierstätische Güter, und ist bei deren Veräußerung ihr Consens nachzuforschen. II. 25. 46.

An diesebe sollen Drostcn und Beamtewegen Annahmung der Amtsunterbedienten berichten. II. 61.

Sol niemand zur Rechnungsführung ohne mit dem Empfang verhältnismäßige Caution zulassen, die Rendanten durch Cassé, Visitatlonen und andere ordnungsmäßige Aufsicht im pflichtmäßigen Betragen zu erhalten suchen, und ihnen jährlich, oder zur sonst instructionsmäßigen Zeit die Rechnungen abnehmen. II. 687. §. 6.

Rente

Kenrgefälle.
S. Domäntalgefälle.

Reprobatorial-Zeugen.
Wann solche zuzulassen. I. 252.

Requisitionen.

Die Gebühren dafür bei den Obergerichten. II. 264. bei den Aemtern. II. 284. bei den Gerichten erster Instanz in den Städten. II. 296. bei den Gohgraven und Richtern. II. 304.

Res merae facultatis.

In Sachen, die in jemandes freien Willen und Mächten stehen, sich derselben zu bedienen, ist keine Versährung zu gestatten. I. 419.

Restanten.

Sollen den Branten aeflichen und zur Last gesetzt werden. I. 808. 814. Wie es mit den Contributions. Restanten zu halten. II. 472. 504. 507. 644.

Wie mit den Concurs. Restanten. II. 716.

Restitutio in integrum.

Dabei müssen die novae caulae in zwei Säzen deduciret werden. I. 831.

Wird ohne wirkliche nova nicht zugelassen, II. 357. §. 2.

Findet wegen unterlassener Ingrossation nicht Stat, wohl aber die Regres-Klage gegen denselben, durch dessen Schuld solche versäumt worden. II. 407. §. 21. 22.

Revision.

Dabei sel jedem Teil nur eine Handlung zugelassen und ex iisdem actis ohne neue Belege justificret werden. I. 437. 452. 831. II. 357. §. 2.

Sol verstatte werden, wenn der Appellation freiwillig renunciaret wird. I. 437. 831.

Der revidirende Teil sol das juramentum revisorium schwören. I. 451.

Revisions-Ordnung von 1669. I. 473.

In vim revisionis ist die Verwendung der Acten zugelassen.

Richter.

Die Richter in den Städten müssen bei nachdrücklicher Ahndung alle in Erfahrung gebrachte Excesse einwringen. II. 184.

Sollen ein in folio gehestetes Bruges Register, wie auch ein gleiches Vordergerichts. Protocol halten. I. 184. 185.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 300. ff. p. Wie

Wie sie bei Executionen zu verfahren haben. II. 412.

S. Gohgraven.

Riemer.

Zap der Riemerwaaren. I. 412.

Ritterschaft.

S. Pfandungsrecht.

Kohrgerber.

S. Wels. und Kohrgerber.

Kottekuhlen.

S. Flachstreifen.

Kottzehente.

Von nie gebauten Gründen bleibe der Landesherrschafft der Kottezehente bever. II. 423.

Rotulus Testium.

Sol ad acta conscribiret werden. I. 830.

Wenn in termino examinis zur weitern Zeugensführung oder zum Gegenbeweis keine Frist gehechten, so sol der rotulus sofort publicires werden. I. 830.

Rubriken.

Sollen nicht anders als Probation, Exceptiones, Duplicae inseribiret werden. I. 353. 436. II. 101, 322. 363. §. 13.

Darauf sol der Vor- und Zunahme des Klägers und Beklagten, sain-

gleichen der Leis Consorten, und das Amt, worunter sie stehen, mit der Nummer der Häuser, wie auch der freitige Punct sub poena refectionis bemerket und diese Rubrik immer wörtlich beibehalten werden. I. 827. II. 101. 363. §. 13.

Rübenbau.

Wird zum Fettmachen des Hornvieches auf dem Lande empfohlen. II. 243.

Rückenbescheide.

Sollen gleich den Urteilen publicires werden und die darin gesetzten Termine von solcher Zeit zu laufen anfangen. II. 353.

Ist aufgehoben, und fangen die darin gesetzten Termine erst von Zeit der Insinuation zu laufen an. II. 461.

Saarkorn.

Wer solches vorschieszet, oder dazu Gelder leihet, sol von der folgenden Ente vor allen andern befriediget werden. II. 427. 506.

Salz.

Ausländisches Salz wird verboten. I. 817. II. 188. 349. 492.

Preise des inländischen Salzes. II. 349.

Derjenige, wel dem der Salzvisita-

tor fremdes Salz habet, es mag solches viel oder wenig seyn, sol mit 5 bis 10 gfl. und in Erman. gelung des Vermögens mit Gesfängnis oder dem Pfahl, derjenige aber, der sogar zum Wieder-verkauf auswärtiges Salz einbringt, es mag ebenfalls viel oder wenig seyn, nebst Confiscation desselben mit 50 gfl. oder vierwöchiger Zuchthausstrafe bestrafet werden. II. 492.

Wie die Salzvisitationen in den Städten und auf schriftsässigen Gütern vorzunehmen. II. 493.

Sangenlesen.

S. Aehrenlesen.

Saufgelage.

Verordnungen darüber. I. 372. 496. 737. 745. 758. II. 230.

Schaafzehrungen.

Sind verboten. II. 385. §. 6.

Schachtelkämer.

Die Arzneten herum tragen, sollen nicht geduldet werden. II. 333. §. 10.

Schäfer.

Sollen beim Hüten der Schafe ihre Hunde an Strickensühren. I. 799. II. 605. §. 3.

Sollen die Schafe nicht in die Höl-

nungen treiben. I. 801. II. 388. §. 4
Sollen die Wolle nicht mit Teer und Sand verfälschen. II. 199.

Scheibenschießen.

Das Scheibenschießen um kleine Gewinne sol zwar verstattet seyn, aber nicht wider die Absicht des Verbots wegen des Ausspielens erstrecket werden. I. 372. II. 606. Wird der jungen Manschaft auf dem Lande unter Aufsicht eines Försters oder Forstunterbedienten und eines Amtsunterbedienten erlaubet. II. 659.

Scheidemünze.

Sol im Handel und Wandel nicht gewieget werden. I. 767.

Alle auswärtige Scheidemünze unter 3 mrg. wird verboten. II. 365. 463. 500. 662. 725.

Schichtereil der Rindet.

Die deshalb zu leistende Caution sol ex officio ingrossiert werden. II. 401. §. 7. 628. 629. §. 25. 27.

Schichtungen.

Müssen mit den Kindern erster Ehe, wenn ein Witwer oder Witwe zu andern Ehe schreitet, vor der Copulation geschehen seyn. II. 15. 619. §. 8. 628. I. 629. §. 25. 27.

Haben auch im Fal der schlechten Hauss

Haushaltung ohne Wiederverhelfung Stat. II. 629. §. 27.

Schießen.

Wird auf Hochzeiten bei Einholung der Braut, Kindtaufen, Neujahrstagen und andern Gelegenheiten auf den Hosen und Gassen verboten. I. 784. II. 2. 81. 385.
Es sol nichts, ohne dazu vorher erhaltenes Ersaubnis, zum Verschießen aufgesetzt werden. II. 73.

Schiesgewehr.

Sol außerhalb der gemeinen Landstraße niemand bei sich finden lassen, noch solches lösen. I. 386. 800. II. 123.

Schlächter.

Deren Lohn. I. 417.

Schlägereien.

Wie solche zu verhüten. I. 372. 804.

Schlaglakens.

In jeder Bauerschaft sollen zu Löschung der Feuerbrünste zwei große Schlaglaken gehalten werden. II. 85. 746.

Schließer.

Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

Schlinge.

Sollen auf Landstrassen nicht geduldet werden. I. 383.

Schmiede.

Zore der Schmiedewaaren. I. 392. 412. 425.

Wie sich dieselde bei Anlegung einer Esse zu verhalten. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Sollen die Viehznei-Wissenschaft nicht eher ausüben, als bis sie darin zu Detmold wenigstens ein halbes Jahr unterrichtet worden und darüber ein Attestat beigebracht haben. II. 682.

Schneider.

Deren Zore. I. 414.

Schörmarsche Blumen.
S. Bucherblumen.

Schorndeine.

Wie solche verwahrt und gesegnet werden sollen. I. 769. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Wie sie bei entstehendem Braabe zu löschen. II. 462.

Schorndeinfeger.

Deren Zore. II. 672.

Schreiner.

Deren Lohn. I. 413. 426.

Schriften.

Müssen von einem geschworenen Advocaten, Procurator oder der Partei selbst unterschrieben seyn. I. 225. II. 101.

Sollen

Sollen nicht ultra replicas et duplicas verhandelt werden. I. 298. 436. 827.

Sind in duplo zu übergeben. I. 310.

Welches jedoch abgeändert und verordnet worden, solche nur einfach zu übergeben. I. 352.

Wie solche zu rubriciren. S. Rubriken.

Sollen nicht über 12 Bogen und Deductionsschriften nicht über 18 Bogen stark seyn. I. 451.

Extrajudicialschriften müssen von der Partei selbst oder den Procuratoren, Judicialschriften aber blos von letzteren übergeben werden. I. 476. 886.

Von einem Procurator nicht unterschriebene Schriften dürfen nicht angenommen werden. I. 477. II. 603. §. 4.

Müssen bei Strafe der Retradition mundirt übergeben werden. I. 736.

Sollen dem Secretario zur Eintragung ins Protocol präsentirt werden. II. 102.

Sollen in Folio übergeben und auf der ersten Seite rubricirt werden. II. 322.

Das rubrum sol ohne nigro mit

feinem praesentato versehen und letzteres, wenn es mit der Rubrik übergeben ist, vorgezeigt und darauf die Präsentation auch Rehibition intra triduum sub poena paeclusionis verordnet werden. II. 361 §. 9.

Die einmal gewählte Rubrik sol bei allen nachherigen Schriften jederzeit vollständig beibehalten werden. II. 363. §. 13.

Sollen nicht extrajudicialiter, als wenn wirklich periculum in mora, mit dessen Bemerkung übergeben werden. II. 446.

Schriftfassige Güter.

Solche befinden sich nur in den Hypothekenbüchern der Regierung und dem Hofgericht. II. 399. §. 1. 3.

Ingrossationen auf solche können sowohl bei der Regierung als bei dem Hofgericht nachgesucht werden. II. 406. §. 17.

Schuldecken.

Wie solche zu bestellen. I. 604.

S. Kirchendecken.

Schuldsachen.

Sollen unter 25 Rthl. am Hofgericht nicht angenommen werden. I. 307.

Schuldverschreibungen.

Der Christen an Juden, wenn sie über 25 Rthlr. betragen, sollen bei Strafe der Ungültigkeit gerichtlich confisziert, dafür aber nur die Hälfte der Gebühren bezahlt werden. II. 323. 341. 766.

Davon sind jedoch Kaufmännische Gewerbe und Wechselschelne ausgenommen. II. 341.

Schulen.

Die Kinder sollen vom siebenden Jahre an zur Schule geschickt, und wenn solches gleich nicht geschiehet, das Schulgeld dafür bezahlt werden. I. 456. 561. 791. II. 238. 239.

Sollen von den Predigern alle Monat visitirt werden. I. 563. §. 9.

Die Kinder, die auf dem Lande das Vieh hüten, sollen des Sommers täglich wenigstens eine Stunde zur Schule geschickt werden, und dafür nur das halbe Schulgeld bezahlen. I. 791.

Schul-Examen.

Wie solches zu halten. I. 567.

Schul-Sestien.

Wie lange solche zu gestalten. I. 567.

Schulgeld.

Wird bestimmet. I. 562. §. 6.

Soll alle halbe Jahr eingesorbert werden, wldrigens als unanforderlich seyn. II. 240.

Schulmeister.

Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frei seyn. I. 142. 593.

Wie solche zu bestellen. I. 153. 557.

Sollen ihre Lectionen nach dem Model der Landschule zu Detmold einrichten. I. 457.

Wie sie sich im Unterricht zu verhalten. I. 558. 791. II. 240.

Sollen von Michael bis Ostern Vormittags drei und Nachmittags drei Stunden, von Ostern bis Michael aber täglich wenigstens zweit bis drei Stunden Schule halten. I. 559. II. 240.

Ihre Wohnungen sollen in Bau und Besserung erhalten werden. I. 594. §. 6.

Sollen die armen Kinder im Lesen und Schreiben entweder unentgeltlich unterrichten, oder das Schulgeld dafür aus den Armenmitteln bezahlt erhalten. I. 608. §. 15.

Sollen

Sollen den Predigern eine Speciation ihrer Schüler und derer, die sich der Schule entziehen, übergeben. I. 791.

Deren Gefälle sollen von electirten Hösen gleich nach den Landesherrlichen Gefallen entrichtet werden. II. 607.

Schul-Ordnungen.

Sollen von den Superintendenten und Rectoren mit Bewilligung des Consistorii gemachet werden. I. 155. 557.

Schulordnung von 1665. I. 455. von 1684. I. 556. für die Provinzialschule zu Detmold und andere lateinische Schulen. I. 565. fürs plattde Land. II. 238.

Schulsachen.

Darin werden keine Sporteln bezahlt. II. 305.

Schuster.

Deren Laxe. I. 393. 412. 425.

Schwanen.

Sollen unbeschädigt gelassen werden. I. 731.

Schwangere.

Sollen nicht unentbunden begraben werden. II. 598.

Schweinschneider.

Deren sollen viere im Lande gehalten werden. I. 370. §. 4.

Sollen den durch ihre Fahrlässigkeit zugefügten Schaden bezahlen und überdem noch bestrafet werden. I. 370. §. 4.

Können sich zu ihrem bessern Unterhalt ehrlicher Nahrung gebrauchen. I. 370. §. 4.

Secretarien.

Sollen keinen actum subscribiten, der nicht in ihrer Gegenwart geschehen. I. 188.

Senne.

In der Senne wird Feuer anzufügen verboten. I. 761. II. 505.

S. Heiden.

Separationsrecht.

In welchen Fällen solches Stat habe oder nicht. II. 704.

Sequestration.

Wann damit zu versfahren. I. 279.

Sicherheit.

S. Caution.

Simonie.

S. Geschenke.

Soldaten.

Gemeine Soldaten sind vom Lobats- geld frey. II. 58.

Sollen

Sollen ohne Ordre des Landesherrn oder der Regierung nicht aus Commando geschickt werden, II. 69.

Sollen ohne Consens, Scheln von ihrem Officier nicht zum Heirathen gelassen werden, II. 69.

Sollen ohne Abschied keine Güter verschrieben werden, II. 70. 78.

Wie es mit Beitreibung der von ihnen verwirkten Gohgerichtsstrafen zu halten, II. 93.

Sonn- und Feiertage.

An Sonn- und Feiertagen sollen keine Handarbeiten, und unterm Gottesdienst kein Kauen und Verkaufen gestattet werden. I. 34. 359. 396. 494. 618. 631. 737. II. 9. 114.

Wiederer Enthülligung zu bestrafen, I. 396. 494.

Was für Feiertage zu feiern, I. 35. 40. 617.

Der Heil. drei Königstag, Richtenfesten und Mariä Verkündigung werden zu feiern abgeschafft, I. 752.

Spiele.

Köpfchenspieler sollen auf den Märkten nicht gebuldet werden, II. 18.

Doppeln und Spielen wird verboten und die die daher rührende Schuld

für ungültig erklärt, I. 372. 633. 745.

S. Ausspielen.

Sporteln.

Sollen von den Beamten, wie auch Stadtuntergerichten, Gohgraven und Richtern ins Protocol notires, auch in dorso der mitgeteilten Protocolle specificirret, oder den Parteien Quitung darüber gegeben werden, II. 4. 290. 299. 300. 304.

Bei den Obergerichten müssen sie speciatim auf die expedita bemerket werden, II. 267.

Strafe wegen Ueberzeugung der Sporteln, II. 305. 395.

Bediente dürfen außer den ihnen bewilligten Sporteln von den Parteien keine Geschenke nehmen, II. 305.

In Herrschaftlichen, Kirchen, Schulen- und Armen Sachen sollen keine Sporteln genommen werden, II. 305.

Die Sporteln für auswärtige Parteien sowol, als die, wo die Bezahlung einmal übernommen ist, sollen die Advocaten bezahlen, II. 477.

Sportelnordnung.

Des Hofgerichts, I. 216. II. 257.

Allgemeine Sportelnordnung von 1768, II. 257.

Zur

Für die Regierungseanzel und Hofgericht II. 257.

Für das Consistorium, II. 269.

Für das Criminalgericht, II. 271.

Für die Advocaten und Procuratoren, II. 276.

Für die Aemter, II. 278.

Für die Gerichte erster Instanz in den Städten, II. 290.

Für die Herrschaftlichen Gohgraven und Richter in den Städten, II. 300.

Sol genau befolget werden, II. 395.

Solennien.

Sind bei von den Aemtern genommenen Reursklagen nicht erforderlich, II. 4. 518. §. 3.

Städte.

Sollen beim Recht der ersten Instanz gelassen werden, I. 224. 225.

Haben die Besorgung der Vormundschaften, I. 369.

Und die Aufsicht über Handwerker und Gewerbe, auch Ellen, Maas und Gewicht, I. 369. 370.

Desgleichen über die Wirthhäuser, I. 371.

Ueber die Landstraßen und gemeinen Wege, auch Hekken in ihren Feldmarken, I. 382. 383.

Sollen bei den Gohgerichten ihre ge-

machten Verordnungen in Pollicetsachen verzegen, I. 384.

Siebenzigjähriges Privilegium der Städte, I. 464.

In den Städten sollen die Tohren an Sonn-, Fest- und Weih-Tagen während des Gottesdienstes verschlossen bleiben, I. 620. §. 9.

S. Tohwachen.

Staue.

Sollen so angeleget werden, daß die Halbschled des Wassers seinen freien Lauf behalte, I. 798. §. 4.

Stege.

Von Anlegung und Erhaltung derselben, S. Wege.

Sterbe-Quartal.

Das Sterbe-Quartal der Herrschaftlichen Bedienten, die ohne Witwe oder Kinder versterben, fällt der Witwen-Rosse anheim, II. 42.

Sterbfälle.

Sterbfälle oder Erbteile sollen von den Eigentümern, Herren nach eines jeden Coloni und seines Hauses Zustand bestimmt werden, I. 490.

Stiefvater.

Mus Caution leisten, wenn er auf die Güter ziehen will, I. 364.

Wank

Wann er auf die Leibzucht zu weichen schuldig. I. 366.
Wann er solche wieder räumen müsse. I. 366. II. 752. 753.

Striegen.

In Zuschlägen und Kämpen. S. Wege.

Stipendien.

S. Beneficien.

Strafe.

Strafe der Hosgerichtsordnung ist ein halber Zahler. I. 214.

Strafe der Canzleiordnung ein halber Goldgulden. I. 832.

Kan vom Landgothgraven auch außer dem Hosgericht angesezt werden. II. 430.

Strafen.

Darauf sol kein Mist und anderer Unrat aus den Häusern gebracht werden und liegen bleibben. I. 760.

Streitige Güter.

Dürfen nicht veräußert noch beschwerte werden. I. 253. II. 501.

Strikhütten.

Ist verboten. S. Vieh.

Subhastation.

Wie Immobilien zu subhastiren. I. 303. II. 417.

Deren Gebühren bei den Obergerichten. II. 265. bei den Aemtern. II. 280. 281. In den Städten. II. 295. bei den Gohgraven und Richtern. II. 303.

Submissionen.

Sollen ohne besondere Erlaubnis bei i gfl. Strafe nicht anders, als mündlich ad protocollum absque novis geschehen. I. 436. 827. II. 362.

Wenn sie in termino ordinationis nicht utrinque geschehen, sol die Sache ex officio für beschlossen angenommen werden. II. 362. §. 10.

Subornation.

S. Zeugenverhör.

Substitution.

Eines andern mus, im Falle ein Advocat am Gerichtstag zu erschaffen behindert wird, jederzeit bei 2 gfl. geschehen. II. 602. §. 3.

Succumbenzgelder.

Wie solche zu bestimmen und zu erlegen. I. 473. II. 137. 713.

Müssen bei Zulassung zu einem neuen Rechtsmittel erlegt werden. I. 473. II. 137.

Deren Erlegung ist Stat des vorhin bei

bei den erwehlten Rechtsmitteln zu leistenden juramenti calumnias eingeführt. II. 137.

Wenn gegen die zweite conforme Urteil querularet, und solche hernach abermals confirmaret wird, sol der Advocatus causae die Succumbenzgelder ex propriis bezahlen. II. 137.

Summarische Sachen.

Deren Verzeichniss. I. 260.

Wie darin zu versprechen. I. 262.

Superintendenten.

Sollen jährlich die Kirchen visitiren, dabei alles ausschreiben und dem Consistorio übergeben. I. 134. 139. 332. 648.

Es sollen drei Superintendenten verordnet werden. I. 325. 648.

Wie sie die Kirchenvisitatione unter sich zu verteilen. I. 326. 648.

Suppliken.

Können in Gnadenfachen extrajudicialiter und von den Parteien selbst übergeben werden. I. 476.

Sollen dem Landesherrn selbst überreicht werden, und von einem recipirten Advocaten oder Procurator unterschrieben seyn. I. 822. II. 65. 101. 479.

Der summarische Inhalt dersel-

ben muss auf der Seite ausgedruckt seyn. II. 65. 478.

Deren Uebergabe in Justizsachen ist alsdann nur erlaubt, wenn jemand von den Obergerichten mit ordnungswidrigen Nullitäten grauit ist. II. 65. 479.

Suppliken in Gnaden-, Extrajudicial- und Kammer-Sachen sind bei den Aemtern zu übergeben, oder der Inhalt von den Beamten zu Protocol zu nehmen, und von diesen mit einem Gutachten höhern Orts einzuschicken. II. 478. 480.

Synoden.

Sollen jährlich gehalten werden. I. 139. 639.

Und alle vier Jahre eine General- Provincial-Synode. I. 644.

Tagelöhner.

Sollen des Tages nur 3 Mahlzeiten haben. I. 375. II. 51.

Sollen ohne Erlaubnis nicht außer Landes auf Arbeit gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 205. 645.

Zepe des Tage- und Mehe-Lohns. I. 411. 425. II. 366.

Den Tagelöhnen sol kein Caffee geben, noch von selbigen prätensiret werden. II. 202. 648.

Taufbücher.

Sollen bei jeder Kirche gehalten werden. I. 524. §. 11.

Taufe.

Wie es damit zu halten. I. 81. 521.

Soll nicht über 8 Tage verschoben werden. I. 525. §. 13.

Taugelder.

Za deren Verzichtszeit sollen die wenig arbeitende Weber von den Amts-Mutterbedienten nicht eigenmächtig weggelassen werden. II. 476.

Taxation.

Wie sie zu veräußernde Mobilien und Immobilien zu taxiren. II. 416. 417. §. 6. 7.

Wann und wie die Taxation beschädigter Feldfrüchte vorzunehmen. II. 496.

Taxatum.

Der Gläubiger ist schuldig, wenn keine $\frac{2}{3}$ des taxatis geboten werden, für diese das objectum executionis anzunehmen. II. 417. 418. §. 6. 7. 697. §. 8.

Taxe.

Die Taxe der Advocateen und Procuratoren muss unter allen Schriften liquidiert werden. II. 603. §. 4.

Teilung.

Wann und wie pachtpflichtige und erbmeierstätische Baurengüter geteilt werden können. II. 409.

Termine.

Dafür sollen die Advocateen am Ende des Protocols die Gebührenliquidirten. II. 278.

Für Vergleichs-Termine in Sachen, die über 40 Rthl. betragen, können die Beamte doppelte Gebühren, wovon nur die Hälfte berechnet wird, ansetzen. II. 519. §. 6.

Tobak.

Soll im Lande fabrikirt und kein fremder Tobak eingeführet werden. I. 739. 742.

Wird wieder aufgehoben. II. 58.

Wer Tobak kauet, soll für jedes Centner wohl getrockneten Tobaks 1 Rthl. Prämie haben. I. 660.

Stat des Zehentens vom Tobak sollen 9 mgr. vom Scheffelsaat Landes gegeben werden. II. 660.

Ausländer sollen nicht mit fremdem Tobak hausiren. II. 724.

Tobaksgeld.

Eine jede Mansperson über 14 Jahre soll jährlich 6 mgr. Tobaksgeld erlegen. II. 58.

Von

Von dessen Einrichtung sind nur die gemeinen Soldaten frei. II. 58. 62.

Soll jeder für seine Söhne, Knechte und Einlieger salvo regressu entrichten. II. 59.

Für jede verschwiegene pflichtige Person soll 1 rthl. Strafe erlegt werden. II. 59.

Soll alle halbe Jahr abgetragen und rthlig eingeschläft werden. II. 313.

Tobakstrauchen.

Soll in Scheunen und Ställen, beim Abladen des Dorfs, in den Halden und Waldungen, wie auch beim Dreschen nicht gestattet werden. I. 689. 709. 713. 746. 759. 769. II. 51. §. 10. 81. §. 2.

Auf der Straße soll niemand als mit einer Kopfsl auf der Pfeife rauchen. II. 81. §. 2.

Todtengräber.

Sollen die Gräber auf den Kirchhöfen wenigstens 5 Fuß tief machen. II. 681. §. 7.

Tochterwachen.

Sollen darauf achten, wenn jemand mit verdächtigen Früchten, Gras oder Holz in die Stadt kommt, und solches anhaltern. I. 812.

Sollen mit Bürgern besetzt, und von denselben keine Weiler, die keine

Pässe vorweisen können, heringe lassen werden. I. 150. II. 663.

S. Städte.**Tolkrant.**

Oder Nachschatten soll ausgerettet und von niemand gebraucht werden. II. 375.

Tolwurim.

Soll den Hunden geschnitten werden. II. 28. 218. 364. 470.

Trahn.

Trahn und Del soll nur nach Rennen zu $2\frac{1}{2}$ Pfund verkauft werden. II. 516.

Tranksteuer.**S. Branterwein.****Trauer.**

Wird eingeschränkt. I. 887. II. 377. 378.

Die tiefe Trauer wird verboten, und die Abschaffung der ganzen Trauer, ja selbst das Tragen schwarzer Kleider bei Leichenbegleitungen empfohlen. II. 676.

Beides wird allen Untertanen ohne Ausnahme verboten. II. 738. 739.

Auch der Herrschaftlichen weltlichen Dienerschaft. II. 740.

S. Hoftrauer.**Trauergelände.**

Wie es damit zu halten. I. 588. §. 4.

Q 3

Tuchs

Tuchhandel.

Ausländisch Tuch, das unter 1 rthl. die Elle wert, wird ins Land zu bringen verboten. I. 480. II. 522. Auf den Fahrmäckten sollen keine untaugliche Tücher geduldet werden. I. 696. 734.

S. Manufacturen.

Tuchmacher.

Denselben wird alles ungebührliche Ausreissen des Tuchs verboten. I. 415. Verordnungen zur Beförderung der Tuchmanufactur. I. 480. 694. 733.

Tutorium.

Wie solches zu erteilen. II. 625. Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen. II. 625. §. 20.

Uneheliche Kinder.

Wer solche zu ernähren. I. 362. Sollen ohnengestlich getauft werden. I. 524.

Sind von Handwerkern nicht auszuschließen. I. 861.

Ungehorsam.

Wie gegen die ungehorsamen Parteien zu verfahren. I. 256. 344. 348. Bei dessen Fortdauer ist dem Kläger ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. I. 256.

Wenn der unaehorsame Thell wieder zugelassen. I. 259.

Ungehorsame Parteien werden in die durch den Ungehorsam veranlaste Kosten verteilt. I. 267.

Wie in Ehesachen gegen die Ungehorsamen zu verfahren. I. 344. 348.

Der ungehorsame Beklagte verliert seine Exceptionen. II. 495.

Unpflichten.

Wie solche zu bestrafen. I. 361. II. 641.

Die bei denen Unpflichten angesegte Strafen sollen jährlich dem Consistorio mit einem Attestat des Landesohrgrafen eingesandt werden. II. 430.

Unterbediente.

Sollen bei den Aemtern nicht ohne Approbation der Rentkammer angenommen werden. II. 61.

Sollen von den Beamten zur Beachtung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. II. 112.

Müssen die in Erfahrung gebrachte Ohrgerichts-Excesse, und zwar im ersten Unterlassungsfal bei 5 gfl. im zweiten bei 10 gfl., und im dritten bei Cossations-Strafe von 14 Tagen zu 14 Tagen am Amt anzeigen. II. 184.

Auch von den sich ergebenden Verbreschen den Beamten so fort Anzeige zuhn, II. 244.

Sollen

Sollen im Verhinderungsfal der Beamten die vorgefallenen Verbreschen den Amtsvoigten, oder in deren Ermangelung dem Criminalgericht unmittelbar anzeigen. II. 248.

Sollen von andern bei Gefängnis- und Leibes-Strafe für ehrlich gehalten und von Zünften nicht ausgeschlossen werden. II. 324.

Sollen auf Hochzeiten und andern Gastmählern gegenwärtig seyn und die Gäste zählen. II. 386.

Sollen auf den Tabaksgeldes-Professionisten- und Einlieger-Eissen niemand eigenmächtig auslossen. II. 476.

Sollen das Absterben und Wieder-Verheirathen eines Witwers oder Witwe bei Obrigkeit anzeigen. II. 602. §. 9. 620.

Untergerichte.

Sollen sich nach der Hosgerichtsordnung richten. I. 297.

Oern Sporteln. Ordnung. II. 290.

Untertahnen.

Sollen an den Amtsstuben zeitig abgefertigt werden. II. 314.

Wer denselben im Jahr 1771 das Saat- und Brod-Korn, oder das Geld zu dessen Anschaffung aufselnen Amtsschein vorschos, erhiele

den Vorzug vor allen privilegierten Forderungen. II. 426.

Urkundett.

Worin sie bestehen. I. 248.

Wann sie zu übergeben. I. 248.

Sind den Parteien nach geschehener Recognition retentis copiis vividatis zurückzugeben. I. 248.

Gemeinschaftliche Urkunden müssen auf Verlangen vom Gegenteil producirt werden. I. 249.

Glaubhauste Extracte daraus, wenn Urkunden oder Bücher weitläufig sind, oder andere nicht zur Sache gehörige Geheimnisse enthalten, haben den Beweis des Originals. I. 249.

Die dagegen Stat habende Einreden. I. 251.

Urteil.

Wie solche abzufassen und einzurichten. II. 722.

Vacantien.

S. Ferien.

Vagabunden.

S. Bettler.

Vater.

Was derselbe als Vormund seiner unmündigen Kinder zu beobachten hat. II. 622. 627. 628.

Wenn

Wenn er nicht gut haushält oder sich wieder verheirathet, werden dessen Kindern Vormünder bestellt und Abschichtung der Güter vorgenommen. II. 629. §. 27.

Venia Aetatis.

Wie solche zu erteilen und was sie für Wirkungen habe. II. 625. §. 21.

Veräußerung.

S. Distraction.

Verbrechen.

Wie deren Untersuchung von den Beamten vorzunehmen. II. 242.

Deren Abteilung in delicta facti permanentis & transiuntis, II. 243.

In welchen Fällen Hausvisitationen zu veranstalten. II. 244.

Die benachbarten Obrigkeiten müssen davon ausführlich benachrichtigt werden. II. 244.

Untertähnen, die sie betreffen, müssen solche bei 10 gfl. anzeigen. II. 249.

Verführt.

Verführer des Gesindes sollen gebührend bestraft werden. I. 376. II. 49.

Vergleich.

Selbstm. Anfang jedes Prozesses versucht und dabei ohne ausdrückliche

Verordnung keine Advocaten abmittiert werden. I. 353. 449. II. 356. §. 1. 361. §. 8.

Dabei soll kein Zwang eingemischt werden. II. 519.

Für Vergleichs-Terme können die Beamte doppelte Gebühren, wovon ihnen die Hälfte zu Gute kommt, ansetzen. II. 519. §. 6.

Vergreissen.

Wie das Vergreissen Herrschaflicher Gelder zu bestrafen. II. 685.

Verlobung.

S. Eheverlöbnis.

Verpfändungen.

S. Hypotheken.

Verpflegungs-Casse.

Daraus sollen denen Bramten die Bewachungs-Kosten in Criminalfällen restituiert werden. II. 246.

Verschickung der Acten.

Wenn in peinlichen Fällen die Sache zweifelhaft, sollen die Acten verschickt werden. I. 323.

Die Acten sollen zur Verschickung nicht eher inrotulirt werden, bis die Verschickungskosten belobracht sind, und nicht über 3 Unversitäten ausgerommen werden. I. 718. 736. 777. 830. II. 653.

Sol

Sol auf Nachsuchen eines Teils oder auch ex officio erkant werden. I. 830.

Sol in Sachen, die besondere Landsgewohnheiten und Gebräuche betreffen, nicht leicht erkant werden. I. 830.

Darum soll nur bei Submissions Reissen mündlich ad Protocollum nachgesucht werden. I. 833.

Verschickungs-Gebühren. II. 261.

Verschickung der Acten soll in vim revisionis zugelassen werden. II. 318.

Um solche zu vermelden, soll auf geschehene Interposition ein neuer Re- und Correferent bestellt werden. II. 318.

Ist bei nicht völlig ungegründeten Requisitions-Ursachen ohnweigerlich zu gestatten. II. 359. §. 5.

Verschreibungen.

Verschreibungen, die ein dingliches Recht mit sich führen, können verschickt werden. II. 400. §. 5.

Verschwender.

Verseztliche Verschwender auf Baurengütern sollen derselben entzogen, der Leibzucht ganz oder zum Teile verlustig erkant und nachdrücklich bestraft werden. I. 367. 808. II. 671. 723. 753.

Sollen bei Concursen keine Compenz erhalten. II. 700.

Versiegelung.

Des Nachlasses eines mit Hinterlassung unruhiger Kinder oder abwesender Erben Verstorbenen ist verordnet. II. 620. 621. §. 10.

Verunglücke.

Was für Rettungsmittel bei selbig anzuwenden. II. 481.

Die Aufhöhung der Erstbornen, Ertrunkenen, Erhängten und Erdrosselten soll von jeder Obrigkeit ohne alle Fehlerlichkeit veranstaltet werden. II. 482. §. 1.

Eine jede Privat-Person soll schuldig seyn, tod scheinende Körper, die sie antreßt, an den nächsten Ort zu bringen, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen und Erhängte los zu schnüren. II. 482. §. 2. 3. 4.

Denjenigen, der dies tuht, soll darüber niemals ein Vorwurf gemacht, vielmehr seine menschliebende Handlung von der Kanzel und im Intelligenzblatt gerühmet; derjenige hingegen, der keine Hülfe leistet, mit dem Pranger oder Buchhaus bestraft werden. II. 483. §. 5.

Wer sich bei deren Rettung am gefähr.

schäftigsten erweist, sol aus einer öffentlichen Casse eine Belohnung erhalten, auch sollen die Herze und Wundärzte daraus bezahlt werden. II. 591.

Verwandtschaft.

S. Grade.

Victualien.

Damit sollen Städte und Flecken versehen seyn. I. 370.

Sollen in einem billigen Preise verkauft und dieser durchs Intelligenzblatt monatlich bekant gemacht werden. II. 113. 132. 342.

Deren Vor- und Aufkauf unter oder vor den Löhren wird verboten. II. 321.

Vieh.

Sol in die Herrschaftlichen Gehölze nur von denen, die dazu berechtigt sind, getrieben werden. I. 702.

Nicht aber in die Hainungen. I. 801. II. 388.

Sol dem gemeinen Hirten vertrieben werden. I. 811. II. 391.

Sol, wenn es in oder zwischen den Feldern angetroffen wird, gepfändet, der geschahene Schade von dessen Eigentümmer erersetzt und dieser überdem noch bestrafst wer-

den. I. 811. 873. 885. II. 91. 343. 392. 393.

Zur Execution ausgezogenes Zugvieh sol von Jacobi bis Michael nicht versteigert werden. II. 417. 470. Verrottes Blech sol auf den Schindägern verscharrt werden. II. 667.

Das Durchführen und hereinbringen des Friesländischen und Holländischen Hornvieches wird verboten. II. 742.

Das Vieh sol von den Kleefeldern abgehalten und sonst der verursachte Schade erersetzt und bestraft werden. II. 745.

Viehznei-Kunst.

Sollen die Schmiede aufm Lande nicht eher ausüben, als bis sie dazu den vorgeschriebenen Unterricht erhalten und darüber Bezeichnung beigebracht haben. II. 682.

Viehseuche.

Wie solche abzuwehren. II. 509. 511.

Viehtriften.

Sollen durch die Hälken nicht beendet werden. I. 383.

Vindications-Klagen.
Finden wegen der vor dem Jahr 1701

von

von Baurengütern veräußerten Pertinentien nicht Stat. II. 45. Sollen summarisch abgetahn werden. II. 45.

Visitation.

Der Kirchen. I. 326. 327.

Zur Visitation des Consistorii sollen etliche aus den Städten und der Landschaft gezogen werden. I. 351.

Visitations-Artikel. I. 328. 331.

S. Hofgerichts-Visitation, Kirchen-Visitation.

Vocation.

Wie die Prediger zu voelten. I. 502.

Vogelköpfe.

Wie solche jährlich von den Untertanen auf dem Lande gelleßert werden sollen. I. 454. II. 220.

Vogelnester.

Werden, außer den Raub- und andern kleinen schädlichen Vogeln, auszunehmen verboten. I. 753. II. 616.

Vogelschießen.

Iß den Amts-Untertanen verboten. I. 372.

S. Scheibenschießen.

Vollmachten.

Deren Erfordernisse. I. 198.
Müssen bei 1 gfl. Strafe im ersten

oder zweiten Termijn übergeben werden. I. 335. 450. 829. II. 101. 354.

Müssen zugleich auf die Erben gerichtet seyn. I. 335.

Sollen vom Gegenheil entweder sogleich agnosciret, oder dagegen excipret werden. I. 829. II. 354.

Wolmachten zur Leistung des Eides in die Seele einer abwesenden Partei sollen mit der Eidesformel und einem Attestat des Wohnorts der schwören Partei versehen seyn, daß diese solche eigenhändig unterschrieben habe, und vorher vor dem Meindel gewarnt sey. II. 495.

Volläufter.

Wie dieselbe zu bestrafen. I. 398. II. 230.

Volltreckung der Urteil.

S. Execution.

Vorbescheide!
In den Vorbescheiden wegen Zulassung zu den gewählten Raths mitteln sol zugleich terminus ordinis ad excipiendum und die Erlegung der Succumbenzgelder bestimmt werden. II. 454 §. 3.

Vorgerichte.

Die Gohgerichts-Excesse sollen von den

R 2



Beamten und Magistraten vor-
gerichtlich untersucht werden. II.
155. 183. 428.

Die Excessen sollen von den
Amtsunterbedienten von 14 Tagen
zu 14 Tagen zur Einwur-
fung und vorgerichtlichen Unter-
suchung angezeigt werden. II.
184.

Dabei sind die Brüder summarisch
abzuhören, das amtliche oder
richterliche Gutachten dem Proto-
col beizufügen, und die Entschei-
dung nebst dem Kostenpunkt bis
zum Gohgericht auszusehen. I.
185. 186. 429.

Was für Gebühren dabei Stat fin-
den. II. 186. 428.

Wie mit Abnahme der Eide beim
Vorgerichte zu verfahren. II.
429.

Die Brüder sollen jedesmal auf
Östern geschlossen und blanan 8
Tagen darauf mit Anzeige der
Anzahl der Excessen die zu deren
goherichtlichen Untersuchung ers-
forderliche Tage in Vorschlag ge-
bracht werden. II. 430.

Vorkauf.

Der Vor- und Aufkauf der Victu-
allen und Consumentibilien unter
den Lohnen wird verboten. II.
321.

Vormünder.

Sollen jährlich 2 Monat nach Ablauf
des Jahres Rechnung ablegen. I.
369. II. 629. 630. §. 29. 30.

Sollen den Kindern erster Ehe vor der
zweiten Verheirathung eines Wit-
wers oder Witwe bestellt werden.
II. 15. 619. §. 8. 628. §. 25.

Sollen bei amtsfässigen Untertanen
jetztzeit an der Amtsstube bestellt
werden. II. 99.

Deren Caution sol Ingrossiret wer-
den. II. 401. §. 7. 624. §. 18. 19.

Wenn deren Caution gelöscht wer-
den sol, mus vom Vormund ein
gerichtliches Attestat beigebracht
werden, daß er nichts schuldig
geblieben. II. 406. §. 20. 624.
§. 18. 19.

Wenn deren Caution nicht Ingrossi-
ret ist, sieht den Pupillen keine
restitutio in integrum zu, wohl
aber eine Regresklage gegen die-
jenigen, durch deren Verssehen
die Elterngung versäumet ist. II.
407. §. 21. 22.

Sollen gerichtliche Bestätigung nach-
suchen. II. 617. 618. §. 1.

Testamentarische Vormünder sollen
sich binnen 6 Wochen von Zeit
der Publication des Testaments
zur Annahme der Vormundschaft
erklä-

erklären, oder mit Anführung
gesetzmäßiger Entschuldigungen
andere vorschlagen. II. 618.
§. 2.

Gesetzliche Vormünder müssen sich in
6 Wochen wegen Uebernehmung
der Vormundschaft erklären, oder
andere vorschlagen, widrigensfalls
werden sie verantwortlich und von
der Erbsfolge der Unmündigen
ausgeschlossen. II. 618. §. 3.

In Ermangelung testamentarischer
und legitimer Vormünder sol die
Obrigkeit welche bestellen. II. 618.
§. 4.

Müssen die Entschuldigungsursachen
auf einmal vordringen. II. 618.
§. 5.

In Entschuldigungs-Sachen der
Vormünder findet kein Suspensiv.
Mittel und keine dritte Instan-
zanz Stat. II. 619. §. 7.

Sollen die Versiegelung ihrer Pupil-
len Nachlässenschaft bei der Obrig-
keit nachsuchen. II. 620. §. 10.

Deren Eid. II. 621. §. 11.

Wenn die Mutter oder Großmutter
Vormünderin s̄ya will, so müs-
sen sie der zweiten Ehe und ihren
Wohlschäften entsagen. II. 621.
§. 12.

Wo zu der Vater, wenn er Vormund
wird, verbunden ist. II. 622.
§. 13. 628. §. 25. S. Güter.

Sollen zureichende Sicherheit leisten,
und was für Mäßigung dabei zu
gebrauchen. II. 622. 623. 624.
§. 14 f.

Auf das Vermögen der Vormünder
ist die Vormundschaft bis zur
Erlangung des Inventoriums
unbestimmt einzutragen. II. 623.
§. 16.

Wann und wie testamentarische Vor-
münder zur Sicherheits Leistung
anzuhalten. II. 623. 624. §. 17.

Von einem auswärtigen Vormund
und dessen Sicherheitsleistung. II.
624. §. 19.

Den Vormündern sol ein Tutorium
oder Curatorium, oder Stat
dessen bei geringen Vormundscha-
ften das Verpflichtungs-Protocol
erteilt werden. II. 625. §. 20. 21.

Wie lange sie ihr Amt verwalten
müssen. II. 625. §. 21.

Dürfen ihr Amt vor der Zeit ohne
erhebliche Ursachen nicht niederles-
sen. II. 625. §. 21.

Sollen über das Vermögen der Pu-
pille ein legales Inventarum er-
richten und solches der Obrigkeit
binnen 4 Wochen von Zeit der
Bestä-



Besätigung übergeben. II. 625.
626. §. 22.

Sollen, ohnerachtet die Errichtung
des Javentariums im Testamente
verboren ist, ein vollständiges Güter-
Verzeichnis errichten und dieses
der Obrigkeit binnan 6 Wochen
versiegelt übergeben. II. 627.
§. 24.

Im Fal ein Witwer oder Witwe
nicht wieder zur zweiten Eheschel-
tet, werben deren Kindern keine
Vormünder bestellt. II. 628. §. 26.
Müssen ihre Rechnungen nach dem
am Ende der Vormundschaftsord-
nung beigedruckten Formular ein-
richten. II. 630. §. 30.

Sollen die beträchtlichen Rechnungs-
bestände zinsbar belegen. II. 630.
§. 31.

Wenn sie gegen das Erkenntnis über
die bei der Rechnung getroffenen
Erläuterungen queruliren, so müs-
sen sie, beim Besinden nach, Eau-
tion stellen oder den Wert deponi-
ren. II. 631. §. 32.

Müssen am Ende der Vormundschaft
ihre Schlusrechnung übergeben,
und das Vermögen an die gros-
jährig gewordenen Curanden über-
liefern. II. 631. §. 33.

Gegen dieselbe kan von den gemese-
nen Curanden die actio tutelae
angestellt werden. II. 631. §. 34.

Sind es honorarium zu fordern be-
rechtigt. II. 631. 632. §. 35.

Vormundschaften.

Vormundschafts - Bestellungen.
Amtssässigen sollen an der Amts-
stube in pleno vorgenommen wer-
den. II. 99.

Deren Bestellung sol in den Intell-
igenzblättern bekant gemacht wer-
den. II. 253. 469.

Wie dieselbe ins Hypotheken - Buch
getragen und gileschet werden sol-
len. II. 401. §. 7. 406. 407. §.
20. 624. §. 18. 19.

Werden nach zurückgelegtem 25ten
Jahr der Minderjährigen oder
durch Verheirathung einer Pupil-
lin mit majorinen Mansperse-
nen und Erteilung der veniae ae-
tatis aufgehoben. II. 625. §. 21.
Darüber sol ein besonderes Protocol
gehalten werden. II. 632. 633.

Vormundschafts - Capitalien.
Sollen in Intelligenzblatt ausgebe-
ten werden. II. 630.

Vormundschafts - Depots.
Sollen von andern abgesondert wer-
den. II. 633. §. 45.

Vormundschafts - Ordnung.

Vormundschafts - Ordnung von 1777.
II. 617 - 640.

Vor-

Vormundschafts - Rechnung.
Wie solche einzurichten und abzu-
gen. II. 629. 631.

Dowon sol ein Manual nach den Ru-
briken der Rechnung gehalten wer-
den. II. 630.

Formular dazu. II. 635 - 639.

Vormundschafts - Sachen.

Darüber sol bei den Ober- und Un-
tergerichten ein besonderes Proto-
col gehalten werden. II. 632. 633.
§. 38. 43.

Sollen vor allen andern vorgetragen
und befördert werden. II. 633. §.
39.

Sollen in einer besondern Registratur
verwahret werden. II. 633. §. 40.

Darüber sol eine Tabelle gehalten
und diese von den Untergerichten
jährlich der Regierung eingesandt
werden. II. 634.

Clarification der Tabelle. II. 634. §.
45.

Formular zu derselben. II. 639. 640.

Vorschüsse.
Wie und von welcher Zeit Vorschüsse
zu Saatkorn, Leinsamen und
Brotkorn, imgleichen zu Berich-
tigung Landsherrlicher, guts-
herrlicher und anderer öffentlichen
Abgaben bei Concursen zu classifi-
zieren. II. 707. 710.

**Desgleichen zum Studieren, Er-
längerung einer Bedienung, Würde,**
Canoniciat. II. 708.

Wie Gelder, die ohne Zinsen vorge-
schossen sind, zu classificiren. II. 711.

Vorstand.

S. Caution.

Waaren.

Sollen nicht übersetzt, sondern nach
Verhältnis des Einkaufs und ei-
nes billigmäßigen Profits verkau-
ft werden. II. 113. 132.

S. Victualen.

Waarenpreisse.

Sollen monatlich in dem Intelligenz-
blat bekant gemacht und mit ei-
ner Preis-Courante aus einer
Handelsstadt verglichen werden.
II. 342.

Wachen.

S. Lohrwaachen.

Waldungen.

S. Gehölze.

Wandmacher.

Deren Privilegium. I. 480. 694.
733.

Wahrung des Meineides.

Wie solche vorzunehmen. I. 232.

Was.



Wasser-Puhle.
Sollen mit Händlern umgeben werden. II. 672.

Weber und Wandmacher.
Deren Trop. I. 415. 427.

Wechsel-Schriften.
Zu deren Einbringung sol ohne Be- schenkt und gesetzmäßiger Ursachen die drei Frist niemals gestattet werden. II. 603. §. 6.

S. Fristen.

Wegebesserungen.
Von wem und wie solche zu besorgen. I. 382. 783. II. 7. 66. 153.

Die in den Wegen befindliche Erdgruben sollen zugeworfen werden. I. 783.

Das Abstechen von den gemeinen und Feldwegen wird verboten. II. 70.

Die Wegebesserungen sollen zwischen der Saat- und Erntete-Zeit sowohl im Frühjahr als Herbst auf die vorgeschriebene Art vorgenommen werden. II. 153.

Die unanständigen Haken an den Wegen sollen abgehauen werden. S. Haken.

Poggeld.
Sol zur Besserung der gemeinen Wege angewendet werden. I. 383.

Weinkäufe.
Sollen von den Gutsbürgern nach ei-

nes jeden Colonii und seines Hauses Zustande bestimmet werden. I. 490.

S. Meierbriefe.

Weis- und Rohgerber.
Deren Handwerks-Misstrüchte. I. 862. §. 13.

Sollen keine Hirsch-Wild- oder Reh-Haut ohne Bescheinigung, woher sie gekommen, erhaudeln oder besetzen, sondern davon Anzeige tuhn. II. 125.

Haben das Vorlaufsrecht der rohen Häute vor andern. II. 524. 525.

Werber.
Fremde Werber sollen ohne Bewilligung nicht geduldet, sondern arretirt werden. I. 698. 723. 787. 880. 883. II. 49. 504.

Niemand soll selbigen hüfliche Hand kriessen. I. 698. 787. 881. 883.

Den Wicten und Kriugern ist verboten, sie zu beherbergen. I. 698. 724.

S. Kriegsdienste.

Wiedereinlösungs-Recht.
Sol den Exequendo ad protocolum reservirt werden. II. 417. §. 6.

Wieder- oder Gegenklage.

S. Reconvention.

Wild.

Wildbahn.
Um selbige sollen Wildgraben aufgeworfen, und auf solchen Zäune oder lebendige Haken gehalten werden. I. 802.

Wilddiebereien.

Werben verboten, und auf die Wilddiebe, die sich nicht arretiren lassen wollen, zu schießen verordnet. I. 877. II. 8. 123. 499.

Wer einen Wilddieb anzeigen, sol 15 Rthl. wer einen solchen handfest macht und abliefert, 30 Rthl. aus der Forstcasse haben. II. 124. wird auf 20 und 40 Rthl. erhöhet. II. 499.

Wildpret.

Sol niemanden zu schließen erlaubt seyn. I. 386.

Sol durch Hähnung der Vorhölzer und Feldsträuche nicht in die Felsber gezogen und aus diesen verschuchet werden. I. 801.

Wildwächter.

Wie sich dieselbe beim Verschuchten des Wildes aus den Feldern zu verhalten. I. 800.

Witte.

Sollen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes kein Bier und Brantwein versessen. I. 34. 371. 619. 737. 758. II. 10. 143. 595.

Sollen des Abends im Winter nach 8, und im Sommer nach 9 Uhr kein Bier und Brantwein mehr versessen. I. 371. 706. 745.

Sollen es nicht zulassen, daß ihre Gäste mit offenkem Lichte in Scheunen und Ställe gehen, darin Tabak rauchen und brenn Weggleyen angezündete Luntens in Heiden und Hölder mitnehmen. I. 689. 710. 713. 769.

Sollen fremde mit feinem Consens zur Werbung versehene Werber nicht beherbergen, noch ihnen besüßlich seyn. I. 698. 724.

Wirtschaft.

Die Wirtschaft und Gebäude der Wirtschaften sollen von den Beamten jährlich besichtigt, und deren Mängel und Gebrechen abgeholt werden. II. 219. 347.

Wirtschaften.

Sollen fleißig visitirt werden. I. 386. 705. II. 231. 246. 371. 663.
Darin sol kein Mangel an gesunder In gehöriger Güte gebrauetem Bier seyn. II. 656.

Witwen.

Der Prediger Witwen und Waisen sollen ein ganzes Nach Jahr genießen.

I. 143. 595.

S

Wite

Witwen sollen sich vor 9 Monaten und Witwer vor 6 Monaten nicht wieder verheirathen. I. 1575. §. 13.

Für die Prediger-Witwen sollen freie Wohnungen erbaut und eine Witwenkasse angeordnet werden. I. 597. §. 16.

Witwen und Witwer, die zur andern Ehe schreiten, müssen vorher mit ihren Vorfändern schlichten. II. 15. 620.

Witwen-Kasse.

Sisstung der Prediger Witwen- und Waisen-Kasse. II. 32. 33.

Witwen-Kassen geniesen die Privilegia piorum corporum, II. 34. 42.

Der weltlichen Witwen- und Waisen-Kasse. II. 39. 40. 41. 42.

Witwengelder.

Können nicht mit Arrest belegt werden. II. 34. 42.

Wochenmärkte.

Sollen zu Dernold und Lemgo alle Freitag gehalten werden. II. 321.

Wochenpredigten.

Wie dieselbe zu halten. I. 618.

Wolle.

Soll nicht mit Leere und Sand angeschmiert aber sonst verschärfet werden. II. 200.

Deren Verkauf soll mit dem Preise im Intelligenzblat bekant gemacht werden. II. 431.

Wrasenmeister.

S. Abdeker.

Wrugeregister.

Sollen von den Beamten und Stadtrichtern gehalten werden. I. 388.

Wie solche einzurichten. II. 184. §. 2.

Davon sollen dem Landesherrn Abschriften überliefert werden. II. 185.

Wucherblumen.

Sollen ausgerottet werden. I. 727. 757. II. 100. 227. 613. 614. 615. 656.

Das Saatfern soll vor der Aussaat vom Saamen der Wucherblumen durch Siebe gereinigt und dieser verbrant werden. II. 613. 614. §. 1.

Aus den Gegendem, worin sich Wucherblumen finden, soll kein Korn, Stroh und Mist in andere verkauft werden. II. 614. §. 2.

Die Ländereien sollen jährlich auf neuen Jacobitag in Augenscheln genommen, die Besitzer derselben, worauf sich Wucherblumen finden, eingewrungen, und, wenn es Christfahige sind, der Regierung angezeigt werden. II. 614. §. 5.

Mund.

Wundärzte.

Sollen sich nicht weigern, die Kur eines Verwundeten, die ein anderer angefangen hat, auf Begehrten des Beschädigten zu übernehmen. I. 863.

Sollen die Chirurgie erlernt haben, von Medicis examinirt und ins Amt aufgenommen worden seyn. II. 89. 328.

In jedem Amts. Chirurgus best. llet werden. II. 328.

Sollen sich, wenn sie nicht vorher täglich dazu befunden worden, der innerlichen Curen enthalten. II. 329. 595. §. 8.

Sollen die Arzneimittel von den Apotheken nehmen. II. 329.

Die Amts-Chirurgi sollen ohne amtliche Anzeige nicht außerhalb Amtes reisen und dem Land-Physice von allm. Rede und Antwort geben. II. 329.

Deren Tore. II. 329.

Wurzelbau.

Wich zum Fertmachen des Hornisches auf dem Lande er gepflanzen. II. 743.

Zäune.

Das Beschädigen der Zäune soll nachdrücklich bestrafet werden. I. 461. 874. 885. II. 92.

Die in denselben befindliche spitzige

Staken und Planken sollen, bampt das Wich und Wild im Ueberspringen sich nicht beschädige, stumpf gemacht oder mit Bleinen belegt werden. I. 732. 802. §. 13.

Sollen um Ländereien, Wiesen und Gärten abgeschaffet, und an deren Stelle lebendige Hocken eingefüret werden. I. 802. §. 13.

Zehentbarkeit.

Von zehentbarem Akker soll keine Weide, Wiesen oder Gärten gemacht, noch dasselbe in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

Wann solche zu erwiesen. II. 422. §. 8.

Zehente.

Von zehentbarem Lande soll keine Frucht geschnitten werden, bevor der Zehente gezogen ist. I. 368. 447. II. 420. §. 1.

Der Zehente folgt der Pflug bis auf Schot und Gehne. I. 368.

Wie die Unterschleife der Zehentpflichtigen zu bestrafen. I. 369. II. 424. §. 13.

Wann und wie beim Zehentausziehen von einem Stück auss andere zu zählen. I. 447. II. 421. §. 3. 4. 5.

Kan nach Gefallen des Zehentherrn jederzeit in Notur gezogen werden. I. 447. II. 422. §. 8.

Sol

Sol, so bald das Korn auf einem Stücke ganz gebunden, gezogen werden. II. 421. §. 1.

Der Zehentammler kan das Zählen anfangen, von welchem Ende des Stückes er wil. II. 422. §. 6.

Ist von einem Scheffelsaat Kartoffeln mit 9 mgr. zu bezahlen. II. 468.

Und von einem Scheffelsaat mit Lebak bepflanzten Landes gleichfalls mit 9 mgr. II. 660.

Desgleichen von einem mit Klee besäten Scheffelsaat. II. 745.

S. Fleischzehente.

Zehentkorn.

S. Pachtkorn.

Zehentordnungen.

Zehentordnungen von 1664. I. 442. von 1771. II. 420.

Zehrungen.

S. Gastreien.

Zeugen.

Deren Aussagen sollen mit aller Gewaltigkeit und wo möglich mit denselben Worten protocollirt werden. I. 189. §. 7.

Schon sol ein Stichschwanz eingebunden werden. I. 189. §. 7. 242.

Sollen mit getreuem Flethe für den Meindl gewarnet werden. I. 189. §. 8.

Wie dieselbe zu benennen und vorzuschlagen. I. 237. 238.

Ueber deren Zulässigkeit sol vor dem Verhör erkant werden. I. 237. 238.

Wann Einreden wider deren Personen vorzubringen. I. 238. 250.

Form der Warnung für den Meindl. I. 239.

Sollen ohne Unterschied des Standes befehlsetzt werden. I. 239.

Der Zeugen Eid. I. 240.

Wie sie abzu hören. I. 240.

Deren Aussagen sind ihnen vorzulegen und bis zur gerichtlichen Eröffnung geheim zu halten. I. 242.

Wie sie zum Zeugniß zu zieingen. I. 243. 244.

Wie auswärtige Zeugen zu verhören. I. 244. 245.

Sollen vom Zeugensührer entzündigt werden. I. 246.

Wie sie vor der *Civis*: Contestation in perpetuam rei memoriam abzuhören. I. 246.

Die Einreden wider der Zeugen Personen kommen dem Producanten nicht zu Statten. I. 251.

Einreden wider der Zeugen Aussagen können von beiden Seiten vorgebracht werden. I. 251.

Zur Ausführung der Einreden wider der Zeugen Personen können Zeugen vorgeschlagen werden. I. 252.

Zur

Zur Verhütung der Subornation ist die welche Zeugenführung nach eröffnetem Rotul nicht erlaubet. I. 252.

Können, wenn ihre Aussagen unlauter und zweifelhaft sind, oder das Protocol verloren gegangen, von neuem examinirt werden. I. 252.

In Ehesachen sind Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte pro matrimonio als Zeugen salvis exceptionibus zulässig, nicht aber contramatrimonium I. 348. 349.

Zeugenverhör.

Dabei dürfen die Parteien und Mitzeugen nicht gegenwärtig seyn. I. 240.

Nach demselben müssen die Aussagen der Zeugen nochmals verglichen werden. I. 242.

Wie solches durch Commisarien vorzunehmen. I. 242. 243.

Eine Zeug. sol. in perpetuam rei memoriam vom Kläger beim Landgericht in dianen Jahresfrist bekundet und abgebracht werden. I. 247.

Worn feldes zu erlösen, und was darnach zu handeln. I. 249. 350.

Nach eröffnetem Zeugenverhör können keine neuen Zeugen auf die vorigen Beweisartikel oder die demselben gerade zuwider vorgeschlagen werden. I. 252.

Wenn solches verloren gegangen, kan es nochmals aufgenommen werden. I. 252.

Wie es mit dem Zeugenverhör in criminalibus zu halten. I. 320. 321. Dasselbe sol 8 Tage nach Uebergabe der Artikel anspringen und in 12 bis 14 Tagen geendiget seyn. I. 321.

Sollen bei den Aemttern summarisch ohne Eidesleistung verhoret werden. II. 4.

Wie die Zeugen summarisch abzuhören. II. 185.

Wie solche bei den Vorgerichten zu verhören. II. 185. 186.

Gebühren der Zeugen. II. 259. 260.

Ziegen.

Sollen nicht in die Holzungen oder an die Hälften gebracht, sondern nur auf Privatweiden geduldet werden. I. 702. 708. 841. II. 152.

Derjenige, der eine Ziege, die verordnungswidrig gehütet wird, zur gesetzmäßigen Confiscation und öffentlichen Verkauf abstiftet, sol eine Belohnung von 12 gr. haben, das übrige daraus gelöste Geld an die Armen-Casse ausgezahlet und der Eigentümer mit 1 qfl. bestrafet werden. II. 654. 725.

Zigeuner.

Sollen nicht gelitten werden. I. 379. 728. 763. II. 135.

Sollen



Sollen als ein wogestieltes Raubgesindel errettet, ans peinliche Gerichte gefiebert und aufgesangen, die auch eignen aber tot geschossen werden. II. 370.

Zimmerleute.

Deren Lohn. I. 413. 426.

Sollen beim Bau neuer Baurenhäusser darauf sehn, daß solche vor schriftstellerisch eingerichtet werden. II. 307. 736.

Sollen kein Aßsalzholt und Späne mit sich nehmen. II. 765.

Zinsen.

Bei Conewesen sollen nicht mehr als schesjürige Zinsen zu kant, die vor- und nachverlängt aber, bis alle Kapitalien abbezogen, ausgesetzt und alsdann nach deren Erstigkeit klassifizirt werden. II. 232, 702.

Zinskorn.

S. Pachtkorn.

Zünfse.

Sollen an Sonn- und Feiertagen keine Zusammenkünfte halten. I. 495.

Sollen, wenn Meister und Gesellen die Handwerks-Misbildunge nicht abstellen, ganz abgeschaffet werden. I. 867.

Zusammenkünfte.

Berdächtige Religions-Zusammenkünfte sollen nicht zugelassen seyn. I. 624. §. 19.

Wie die jährlichen Zusammenkünfte der Prediger zu veranstalten, und was darin vorzunehmen. I. 639.

Alle vier Jahr sol eine General-Zusammenkunft der Prediger, oder eine Provincial-Synode gehalten werden. I. 644. §. 18.

Zusammenkünfte der Handwerker ohne Wissens ihrer ordentlichen Obrigkeit sind verboten. I. 848.

Zuschläge.

Es sollen keine den gemeinen Wegen schädliche Zuschläge gemacht werden. I. 383. §. 2.

